



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432A

1971

Montag, den 4. Januar 1971

Nr. 1

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei

Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung
Verleihung der Verdienstorden der Bundesrepublik Deutsch-
land
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Der Hessische Minister des Innern

Gemeinsamer Runderlaß betr. Abgabe amtlicher Drucksachen
an öffentliche Bibliotheken
Änderung der Schreibweise des Namens der Gemeinde Ass-
mannshausen im Rheingaukreis
Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Untersuchungen in
der Deutschen Klinik für Diagnostik AG, Wiesbaden
Tarifvertrag über die Gewährung der Nachdienstentschädi-
gung an Angestellte und Arbeiter vom 16. 10. 1970
Verwaltungskosten für die Personalvertretungen; hier: Rech-
nungsmäßiger Nachweis der Reisekosten für die Mitglieder der
Stufenvertretungen im Bereich der staatlichen Polizei
Paßrecht; hier: örtliche Zuständigkeit bei der Eintragung
eines Vermerks nach § 9 Abs. 1 AVVPaßG
Kosten der Abschiebung von Ausländern, die über eine Aus-
landsdienststelle der Bundesanstalt für Arbeit vermittelt wor-
den sind
Richtlinien für die Gewährung von Zinsbeihilfen und Darlehen
zur Finanzierung gemeindlicher Erschließungsmaßnahmen für
den geförderten Wohnungsbau vom 29. 1. 1970; hier: Änderung
der Erschließungshilfen-Richtlinien
Lärmbekämpfung; hier: Meldung von störenden Flügen mili-
tärischer Luftfahrzeuge
Durchführung des Bundesbaugesetzes; hier: 1. Änderung der
Neufassung des Verzeichnisses der Träger öffentlicher Be-
lange nach § 2 Abs. 5 BBauG
Richtlinien für die Gewährung von Landesbeihilfen zur Förde-
rung des Brandschutzes

Der Hessische Minister der Finanzen

Drittes Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Ar-
beitnehmer; hier: Terminbestimmung gem. § 4 Abs. 3 des
3. VermBG
Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsord-
nung
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Der Hessische Kultusminister

Normenkontrollbeschuß über die Gültigkeit des § 12 Satz 1
der Gebührenordnung für die Studierenden an den wissen-
schaftlichen Hochschulen des Landes Hessen vom 25. Mai 1967

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Neue Straßenverkehrs-Ordnung; hier: Zeitpunkt des Aufstel-
lens der Verkehrszeichen
Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises

Der Hessische Sozialminister

Übertragung von Zuständigkeiten
Widerruf der staatlichen Anerkennung der Quelle X, Schlan-
genbadquelle, in Bad Soden am Taunus, als Heilquelle
Zulassung zum mündlichen Verhandeln vor den hessischen So-
zialgerichten

Seite

Seite

1	Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen	17
3	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt	
4	Neueinrichtung von Hess. Revierförstereien und Forstwarden auf Grund der Übernahme der kommunalen Forstbetriebsbe- diensten in den Dienst des Landes Hessen nach Art. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hess. Forstgesetzes vom 16. 3. 1970	24
4	Bekämpfung der Tollwut; hier: Begasung der Fuchsbaue und vermehrter Abschluß von Füchsen	25
4	Flurbereinigung Schellbach, Krs. Fritzlar-Homburg	26
5	Flurbereinigung Leuderode, Krs. Fritzlar-Homburg	27
5	Flurbereinigung Waßmuthshausen, Krs. Fritzlar-Homburg	27
5	Flurbereinigung Allmuthshausen-Rückersfeld, Krs. Fritzlar- Homburg	28
5	Flurbereinigung Altengronau, Krs. Schlüchtern	29
5	Flurbereinigung Neuengronau, Krs. Schlüchtern	29
5	Flurbereinigung Forstel, Krs. Erbach	30
6	Regierungspräsidenten	
6	DARMSTADT	
6	Bildung eines gemeinschaftlichen Standesamtsbezirks der Stadt Friedberg und der Gemeinde Ossenheim mit dem Sitz in Fried- berg	30
6	Genehmigung der Auflösung des Pferdeversicherungsvereins Lieblos-Niedergründau	30
7	Enteignungsverfahren zur Entziehung von Grundeigentum in der Gemarkung Sulzbach zugunsten der Bundesrepublik Deutschland — Bundesstraßenverwaltung — Ausbau der B 8/40 (heute BAB Frankfurt — Wiesbaden); hier: Termin zur Ver- handlung über den Antrag auf Feststellung der Entschädigung und Vollziehung der Enteignung	31
7	Enteignungsverfahren zur Entziehung von Grundeigentum in der Gemarkung Eschborn zugunsten des Landes Hessen — Neubau der Westumgehung Niederhöchstadt-Eschborn im Zuge der L 3005 in der Gemarkung Eschborn; hier: Termin zur Ver- handlung über den Antrag auf Feststellung der Entschädigung und Vollziehung der Enteignung	31
11	Enteignungsverfahren zur Entziehung von Grundeigentum in der Gemarkung Unterliederbach zugunsten der Bundesrepublik Deutschland — Bundesstraßenverwaltung — Ausbau der B 8/40 (heute BAB Frankfurt — Wiesbaden); hier: Termin zur Ver- handlung über den Antrag auf Feststellung der Entschädigung und Vollziehung der Enteignung	31
13	Enteignungsverfahren zur Entziehung von Grundeigentum in der Gemarkung Niederursel zugunsten der Stadt Frankfurt am Main — Bau der Stadtbahn, nördlicher Anschluß des Nord- weststadt-Zentrums an Hedderndorf; hier: Termin zur Ver- handlung über den Antrag auf Feststellung der Entschädigung und Vollziehung der Enteignung	31
14	KASSEL	
15	Festsetzung der Ortslöhne	32
15	Buchbesprechungen	32
15	Öffentlicher Anzeiger	
17	Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH — Zusammensetzung des Aufsichtsrates	39
17	Tierseuchenbeiträge 1971 der Hessischen Tierseuchenkasse, Wiesbaden	39

I

Der Hessische Ministerpräsident

Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung

Die Hessische Landesregierung hat mit Beschluß vom 15. Sep-
tember 1970 die Errichtung der Hessischen Stiftung Friedens-
und Konfliktforschung beschlossen und genehmigt.

Nachstehend gebe ich den Wortlaut der Stiftungsurkunde
und der Verfassung der Hessischen Stiftung Friedens- und
Konfliktforschung bekannt:

STIFTUNGSRUNKUNDE

Das Land Hessen, vertreten durch seinen Ministerpräsidenten,
errichtet auf Beschluß der Hessischen Landesregierung die

Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.

Das Land Hessen widmet der Stiftung für das Rechnungsjahr
1970 390 000 DM und weitere, jährlich wiederkehrende Mittel
in der jeweils im Haushaltsplan des Landes Hessen festzu-
setzenden Höhe.

Die Stiftung erhält die anliegende, von der Hessischen Lan-
desregierung beschlossene Verfassung.

Wiesbaden, 26. 10. 1970

Der Hessische Ministerpräsident
gez. Osswald

StAnz. 1/1971 S. 1

*

Verfassung der Hessischen Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (HSFK) in Frankfurt am Main

Die Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung ist vom Lande Hessen als rechtsfähige Stiftung öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Frankfurt a. M. errichtet worden.

I. Organisationsform

Die Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung ist eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts. Sie kann mit Genehmigung der Landesregierung zusätzlich den Namen einer Persönlichkeit führen, die sich um den Frieden besonders verdient gemacht hat.

II. Sitz

Die Stiftung hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

III. Zweck

Die Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung untersucht die Ursachen, den Austrag und die Möglichkeiten der Lösung oder Regelung von Konflikten. Sie beschränkt sich in ihrer Forschung nicht auf die Analyse von Konfliktbedingungen, sondern will auf der Basis solcher Untersuchungen innovative Transformations- und Lösungskonzepte entwickeln, in denen abnehmende Gewalt, zunehmende soziale Gerechtigkeit und politische Freiheit im internationalen System und in den einzelnen Gesellschaften verbunden werden können. Die Stiftung trägt dazu bei, daß die Erkenntnisse der Friedens- und Konfliktforschung in der Öffentlichkeit und insbesondere in der politischen Bildung wirksam werden.

IV. Gliederung

1. Die Stiftung gliedert sich in Forschungsgruppen.
2. Die Stiftung, ihre Forschungsgruppen und die wissenschaftlichen Mitarbeiter erfüllen ihre Aufgaben nach Abschnitt III dieser Verfassung in wissenschaftlicher Unabhängigkeit und Freiheit. Diese Freiheit entbindet nicht von der Treue zur Verfassung des Landes Hessen und zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland.

V. Organe

Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat,
2. der Vorstand,
3. der Forschungsrat,
4. der wissenschaftliche Beirat.

VI. Stiftungsrat

1. Dem Stiftungsrat gehören an:
 - a) der Hessische Ministerpräsident,
 - b) der Hessische Kultusminister,
 - c) der Hessische Finanzminister,
 - d) drei vom Forschungsrat für drei Jahre gewählte ständige wissenschaftliche Mitglieder der wissenschaftlichen Einrichtungen der Stiftung, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen,
 - e) drei vom Stiftungsrat für drei Jahre hinzugewählte Mitglieder.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Verwaltungsleiter nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrates beratend teil.
2. Den Vorsitz im Stiftungsrat führt der Ministerpräsident, im Falle seiner Verhinderung der Kultusminister.
3. Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Die Aufgaben des Stiftungsrates sind:
 - a) den Zweck der Stiftung zu fördern,
 - b) sich über die Tätigkeit der Stiftungseinrichtungen zu unterrichten,
 - c) die Wahl des Vorstandes zu bestätigen,
 - d) die Forschungsgruppenleiter auf Vorschlag des Vorstandes zu berufen,
 - e) den Dienstvertrag mit dem Verwaltungsleiter abzuschließen,
 - f) die Dienstverträge mit den ständigen wissenschaftlichen Mitarbeitern zu bestätigen,
 - g) die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates auf Vorschlag des Forschungsrates zu berufen,

- h) den Haushaltsplan auf der Grundlage der Empfehlungen des Forschungsrates festzustellen, über- und außerplanmäßige Ausgaben zu bewilligen und die Jahresrechnung zu genehmigen,
 - i) Verträgen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte, der Aufnahme von Darlehen, der Übernahme von Bürgschaften sowie allen Geschäften, die die Stiftung zu Ausgaben von mehr als 20 000,— DM verpflichten oder deren Laufzeit sich auf mehr als ein Jahr erstreckt, zuzustimmen; dies gilt nicht für Dienstverträge.
 - j) den Jahresbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und zu erörtern,
 - k) den Vorstand zu entlasten,
 - l) Geschäftsordnungen des Vorstandes und des Forschungsrates zu genehmigen.
5. Der Stiftungsrat überwacht die Geschäftsführung der Stiftung. Er kann zu diesem Zweck vom Vorstand und vom Verwaltungsleiter jederzeit Auskunft verlangen. Mit der Überwachung der Geschäftsführung, der Prüfung des Jahresberichts und der Jahresrechnung kann er einzelne seiner Mitglieder beauftragen. Für bestimmte Aufgaben kann er Sachverständige zuziehen.
 6. Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen. Er tritt ferner zusammen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrates oder des Vorstandes es verlangt. Die Gegenstände der Tagesordnung sind bei der Einberufung der Sitzung mitzuteilen.
 7. Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über Angelegenheiten nach Abs. 3 und Abs. 4 c, h und kann ein Beschluß nicht gegen das gemeinsame Votum der Vertreter der Landesregierung gefaßt werden. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt.
 8. Der Stiftungsrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden, denen auch Persönlichkeiten angehören können, die nicht Mitglieder des Stiftungsrates sind.

VII. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei Forschungsgruppenleitern und zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern. Die Vorstandsmitglieder werden vom Forschungsrat auf zwei Jahre aus dem Kreis der ständigen Mitarbeiter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Stiftungsrat.
2. Der Vorstand bestimmt einen der beiden Forschungsgruppenleiter zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag.
3. Dem Vorstand steht ein Verwaltungsleiter zur Seite, der an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnimmt.
4. Der Vorstand besitzt alle Befugnisse, die nicht durch Rechtsvorschriften oder durch diese Verfassung anderen Organen zugewiesen sind. Ihm obliegt insbesondere die allgemeine Verwaltung der Stiftung. Dazu gehören
 - a) die Vertretung der Stiftung in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten; die Stiftung wird dabei jeweils durch zwei gemeinschaftlich handelnde Mitglieder des Vorstandes vertreten; gegenüber dem Vorstand und beim Abschluß des Dienstvertrages nach Abschnitt VI Abs. 4 e wird die Stiftung durch den Vorsitzenden des Stiftungsrates vertreten;
 - b) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - c) das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Stiftung;
 - d) die Personalangelegenheiten, Einstellung und Entlassung des wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personals der Stiftung;
 - e) Erarbeitung eines Vorschlags an den Stiftungsrat für die Berufung der Forschungsgruppenleiter unter Mitwirkung des Forschungsrates;
 - f) Erstattung des Jahresberichtes;
 - g) die Unterrichtung des Stiftungsrates über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung;

h) die Aufsicht über die Durchführung der laufenden Verwaltungsgeschäfte.

5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

VIII. Forschungsrat

1. Stimmberechtigte Mitglieder des Forschungsrates sind die ständigen und nicht ständigen wissenschaftlichen Mitarbeiter, der Verwaltungsleiter und zwei Vertreter der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.
2. Der Forschungsrat ist zuständig für die langfristige Planung und Koordinierung der Forschungsprogramme der Stiftung und die sonstigen, ihm in dieser Verfassung zugewiesenen Aufgaben.
3. Der Forschungsrat wirkt bei den Vorschlägen des Vorstandes an den Stiftungsrat für die Berufung der Forschungsgruppenleiter durch den Stiftungsrat mit; er ist vor der Einstellung der wissenschaftlichen Mitarbeiter und bei der Berufung von Gastprofessoren und Gastdozenten zu hören.
4. Der Forschungsrat wählt einen Vorsitzenden. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

IX. Wissenschaftlicher Beirat

1. Der Stiftungsrat beruft einen Wissenschaftlichen Beirat, der aus nicht mehr als fünfzehn sachverständigen Mitgliedern bestehen soll. Ihm sollen auch ausländische Wissenschaftler angehören. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Forschungsrates jeweils für die Dauer von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
2. Der Wissenschaftliche Beirat soll die wissenschaftliche Arbeit der Stiftung fördern und unterstützen. Er berät insbesondere den Forschungsrat bei der Erarbeitung des Forschungsprogramms.
3. Die Mitglieder werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Reisekostenvergütung und Sitzungsgeld. Daneben kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Für die Erstattung schriftlicher Gutachten können Vergütungen vereinbart werden.
4. Der Stiftungsrat erläßt für den Wissenschaftlichen Beirat eine Geschäftsordnung und setzt die Höhe des Sitzungsgeldes und einer etwaigen Aufwandsentschädigung fest.

X. Wissenschaftliche Mitarbeiter

Wissenschaftliche Mitarbeiter der Stiftung sind

1. die ständigen Mitarbeiter, nämlich
 - a) die Forschungsgruppenleiter. Sie sollen nach ihren wissenschaftlichen Leistungen die Anforderungen erfüllen, die an Professoren einer Hochschule gestellt werden,
 - b) die wissenschaftlichen Mitarbeiter der Forschungsgruppen;
2. die nichtständigen Mitarbeiter, insbesondere
 - a) die Stipendiaten der Stiftung,
 - b) die Gastprofessoren und Gastdozenten.

XI. Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen darf nur nach Maßgabe des Stiftungszweckes verwendet werden.

XII. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

1. Das Rechnungsjahr der Stiftung deckt sich mit dem Rechnungsjahr des Landes Hessen.
2. Für die Wirtschaftsführung und Rechnungslegung gelten die Grundsätze des Landes Hessen.
3. Die Stiftung unterliegt der Rechnungsprüfung durch den Rechnungshof des Landes Hessen.
4. Die Kassengeschäfte werden mit Zustimmung des Landes Hessen durch die Staatskasse Frankfurt a. M. wahrgenommen.

XIII. Verfassungsänderungen

Über Verfassungsänderungen beschließt der Stiftungsrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Zahl seiner verfassungsmäßigen Mitglieder. Der Beschluß kann nicht gegen die Stimmen der Vertreter der Landesregierung im Stiftungsrat gefaßt werden. Der Stiftungszweck darf nicht geändert werden. Die Verfassungsänderungen dürfen die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht gefährden oder verhindern.

XIV. Aufhebung der Stiftung

1. Über die Aufhebung der Stiftung beschließt der Stiftungsrat nach Anhörung des Forschungsrates und des Vorstandes.
2. Mit der Aufhebung fällt das Stiftungsvermögen dem Land Hessen zu. Dieses übernimmt die Abwicklung der Verpflichtungen der Stiftung.

XV. Übergangsvorschriften

1. Die Aufgaben des Stiftungsrates werden bis zur Wahl der Mitglieder nach VI 1d vom Hessischen Kultusminister wahrgenommen. Er vertritt bis zur Berufung eines vorläufigen Vorstandes die Stiftung und ist befugt, alle zur Herstellung der Arbeitsfähigkeit der Stiftung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
2. Bis zur Wahl der Vorstandsmitglieder nach VII 1 Satz 2 werden die Aufgaben des Vorstandes von einem vorläufigen Vorstand wahrgenommen. Der vorläufige Vorstand besteht aus drei Personen, die von den Vertretern der Landesregierung im Stiftungsrat berufen werden.
3. Der Forschungsrat übernimmt seine Aufgaben als Stiftungsorgan erst, wenn mehr als zehn ständige wissenschaftliche Mitarbeiter in der Stiftung tätig sind. Bis dahin werden seine Aufgaben vom vorläufigen Vorstand wahrgenommen.

Wiesbaden, 15. 9. 1970

Der Hessische Kultusminister
gez. von Friedeburg

2

Verleihung der Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende besonders verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

Verdienstkreuz 1. Klasse

Bottke, Heinrich, Kreishandwerksmeister, stellv. Landesinnungsmeister, Vorstandsmitglied der Handwerkskammer Kassel, Kassel

Ellmers, Fritz, Verwaltungsangestellter, Bundesvorsitzender des Deutschen Gehörlosenbundes e. V., Frankfurt am Main

Grebe, Ludwig, Maschinenbauingenieur, Vizepräsident der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Dillenburg, Wallau, Kreis Biedenkopf

Honsack, Friedrich, Polier, Vorsitzender des Gesamtbetriebsrates, Mitglied des Bezirksvorstandes Hessen der IG Bau-Steine-Erden, Wiesbaden

Kreyme, Günter, Oberingenieur, Vorsitzender der Bundesorganisation Güteschutz Beton- und Stahlbetonfertigteile e. V., Wiesbaden

Reiss, Franz, Vizepräsident der Handwerkskammer Wiesbaden, stellv. Aufsichtsratsvorsitzender der Deutschen Tapezierergenossenschaft, Wiesbaden

Schrader, Dr. jur. Dipl. rer. pol. Hans Hermann, Geschäftsführer, Mitglied des Wirtschaftsbeirates bei der Hessischen Landesregierung, Götzenhain

Selka, Kurt Robert, Hauptgesellschafter des „ABC der Deutschen Wirtschaft“, Darmstadt

Verdienstkreuz am Bande

Ahrens, Rolf, Heimleiter des Neurologischen Sanatoriums „Haus Braunfels“, Braunfels

Bötzel, August, Industriekaufmann, Vorsitzender des Prüfungsausschusses für die Kaufmannsgehilfenprüfung, Frankenberg/Eder

Demaré, Leonhard, Landwirt, Mitglied des Kreis-ausschusses des Untertaunuskreises, Kreislandwirt, Daisbach

Ebert, Johann, Bauingenieur, Neckarsteinbach

Engel, Friedrich, Bürgermeister, Vorsitzender eines Kreisverbandes des Hessischen Gemeindetages, Kreistagsabgeordneter

Engel, Nikolaus, Landwirt, Ernsthausen Landkreis Frankenberg

Haas, Franz, Standesbeamter a. D., Ortsgerichtsvorsteher, Viernheim

Hampf, Viktor, Konrektor i. R., Kreistagsabgeordneter, Vorsitzender der Arbeiterwohlfahrt und stellv. Kreisvorsitzender, Rodheim-Bieber

Jordan, David, Gewerkschaftssekretär, Vorstandsmitglied der AOK Wolfhagen, Ehlen, Kreis Wolfhagen

Paul, Johannes, Holzkaufmann, Bad Wildungen

Ritt, Heinz, Telefonist, Heraldiker, Bad Nauheim

Schölze, Dr. Hermann, Kreisschatzmeister und Vorsitzender der FDP Wetzlar, „Stadtältester“, Wetzlar

Schunk, Konrad, Meister im Kompressorenbau, Betriebsratmitglied, Neu-Isenburg

Staubach, Willi, Direktor der Wella AG, Darmstadt

Thomel, Gustav, Oberamtsmeister, Wiesbaden

Weiß, Christian, Geschäftsführer i. R., Bundesvorsitzender des „Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold“, Frankfurt M.-Eschersheim

Westhausen, Richard, Bäckermeister, Obermeister, Vorstandsmitglied der Kreishandwerkerschaft Eschwege, Eschwege

Wetkam, Robert, Rektor a. D., Vorsitzender des Waldeckischen Geschichtsvereins, Arolsen, Krs. Waldeck

Zamzow, Gustav, Maurermeister, Obermeister, stellv. Kreishandwerksmeister, Vizepräsident der Handwerkskammer Kassel, Melsungen

Zeiger, Karl, Landwirt, Ortslandwirt und Vorsitzender des Ortsbauernverbandes, Walsdorf

Verdienstmedaille

Hartmann, Wilhelm, Mechaniker, Frankfurt am Main

Nies, Ludwig, Brennmeister, Lorchhausen

Pflüger, Wilhelm, Mechaniker, Frankfurt am Main

Rieger, Christian, Werkmeister, Frankfurt am Main

Schödert, Anna Maria, Gemeindeschwester, Oberhöchstadt/Ts.

Wagner, Hedwig (Schwester Theogarda), Ordensschwester, Lindenhofhausen bzw. Santiago de Chile

Wiesbaden, 18. 12. 1970

Der Hessische Ministerpräsident

I A 1 — 14 a 02 01

StAnz. 1/1971 S. 3

3

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 25. Februar 1970 spreche ich Herrn Manfred Walther, Wiesbaden, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 15. 10. 1970

Der Hessische Ministerpräsident

I A 1 — 14 c

StAnz. 1/1971 S. 4

4

Der Hessische Minister des Innern

An alle

Behörden und Dienststellen des Landes und die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Gemeinsamer Runderlaß

Abgabe amtlicher Drucksachen an öffentliche Bibliotheken

Im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und den Fachministern wird folgendes bestimmt:

1. Alle Behörden und Dienststellen des Landes haben von allen gedruckten Veröffentlichungen, die von ihnen oder in ihrem Auftrag einmalig oder laufend herausgegeben werden und in Buch- oder Heftform oder als Zeitschrift erscheinen, je ein Freixemplar unmittelbar nach ihrem Erscheinen an die

a) Deutsche Bibliothek — Stiftung des öffentlichen Rechts —, Frankfurt/Main, Zeppelinallee 8,

b) für ihren Bezirk zuständige Landesbibliothek abzuliefern.

2. Von der Ablieferung sind ausgenommen:

a) Verschußsachen im Sinne der Verschußsachenanweisung

b) Sonderabdrucke aus amtlichen Veröffentlichungen, es sei denn, daß sie ein besonderes Titelblatt führen

c) Formblätter und Vordrucke

d) gedruckte Veröffentlichungen, die nur für den internen Dienstbetrieb von Interesse sind

e) gedruckte Veröffentlichungen, die lediglich zur Information von Presse, Rundfunk und Fernsehen bestimmt sind.

3. In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Fachminister im Benehmen mit dem Minister des Innern über die Ablieferungspflicht.

4. Zuständige Landesbibliothek im Sinne von Ziffer 1 b) ist:

a) für den Regierungsbezirk Darmstadt mit Ausnahme des Landkreises Schlüchtern und der unter e) genannten Landkreise und Städte die Hessische Landes- und Hochschulbibliothek in Darmstadt

b) für die Stadt Frankfurt am Main die Stadt- und Universitätsbibliothek in Frankfurt am Main

c) für die Stadt Fulda und die Landkreise Fulda, Hünfeld und Schlüchtern die Hessische Landesbibliothek in Fulda

d) für den Regierungsbezirk Kassel (ohne die Stadt Fulda und die Landkreise Fulda und Hünfeld) die Murhardsche Bibliothek der Stadt Kassel und Landesbibliothek in Kassel

e) für die Landkreise Biedenkopf, Dillkreis, Gelnhausen, Hanau, Limburg, Main-Taunus-Kreis, Oberlahnkreis, Obertaunuskreis, Rheingaukreis, Untertaunuskreis, Usingen, Wetzlar und die Städte Hanau am Main und Wiesbaden die Hessische Landesbibliothek in Wiesbaden.

5. Die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden gebeten, entsprechend zu verfahren.

6. Mein Erlaß vom 29. September 1954 — I a (1) — 7 o (StAnz. S. 990) wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 15. 12. 1970

Der Hessische Minister des Innern

I A 14 — 7 o

StAnz. 1/1971 S. 4

5

Änderung der Schreibweise des Namens der Gemeinde Assmannshausen im Rheingaukreis

Auf Grund § 12 Satz 3 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) wird die Schreibweise des Namens der Gemeinde Assmannshausen in

„Assmannshausen“

geändert.

Wiesbaden, 16. 12. 1970

Der Hessische Minister des Innern

IV A 22 — 3 k 08/04 — 7/70

StAnz. 1/1971 S. 4

6

Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Untersuchungen in der Deutschen Klinik für Diagnostik AG, Wiesbaden

Es bestehen Zweifel, ob und inwieweit die Aufwendungen beihilfeberechtigter Personen für Untersuchungen in der Deutschen Klinik für Diagnostik AG in Wiesbaden beihilfefähig sind.

Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 5 Nr. 1 HBeihVO sind die notwendigen Kosten im angemessenen Umfang für ärztliche Untersuchungen in Krankheitsfällen grundsätzlich in die Beihilfefähigkeit einbezogen. Das gilt auch für den Fall, daß beihilfeberechtigte Personen oder ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen sich einer Fachuntersuchung in der Deutschen Klinik für Diagnostik in Wiesbaden unterziehen. Wegen der Besonderheit dieser Untersuchungen und der damit verbundenen höheren Kosten wird in der Regel aber von der in § 4 Abs. 2 letzter Satz HBeihVO vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen und unter Beteiligung eines Amts- oder Vertrauensarztes zu entscheiden sein, ob die Voraussetzungen für die notwendige Untersuchung in der Deutschen Klinik für Diagnostik AG in Wiesbaden gegeben sind.

In diesem Zusammenhang verweise ich außerdem auf die Vorschrift des § 4 Abs. 2 Satz 3 HBeihVO, nach der Mehraufwendungen für die Inanspruchnahme einer ersten ärztlichen Fachkraft ohne zwingenden Anlaß nicht zu den beihilfefähigen Kosten gehören. Daraus folgt, daß die von der Deutschen Klinik für Diagnostik berechneten Untersuchungskosten nur dann voll beihilfefähig sind, wenn für die Fachuntersuchung in dieser Klinik ein zwingender Anlaß bestand. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die allgemein üblichen krankheitsspezifischen diagnostischen Maßnahmen praktizierender Fachärzte oder Fachinstitute zur Klärung der Krankheitssymptome nicht ausreichen. Besteht dagegen kein zwingender Anlaß für eine Inanspruchnahme der Deutschen Klinik für Diagnostik in Wiesbaden, hat die Festsetzungsstelle einen angemessenen Abstrich von den Untersuchungskosten zu machen, soweit diese über die Gebühren eines anderen geeigneten Facharztes hinausgehen. Handelt es sich um eine routinemäßige Untersuchung oder mangelt es sonstwie an einer krankheitsbedingten Notwendigkeit einer entsprechenden Spezialuntersuchung durch diese Klinik, so können die Kosten hierfür weder ganz noch teilweise in die beihilfefähigen Aufwendungen einbezogen werden.

Für den Fall, daß die Voraussetzungen für eine notwendige Untersuchung durch die in Rede stehende Klinik gegeben sind, sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung für den durch die Untersuchung bedingten Aufenthalt entsprechend § 5 Nr. 4 Satz 4 HBeihVO beihilfefähig.

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

Wiesbaden, 15. 12. 1970 **Der Hessische Minister des Innern**
I A 53 — P 1820 A — 188
StAnz. 1/1971 S. 5

7

Tarifvertrag über die Gewährung der Nachtdienstentschädigung an Angestellte und Arbeiter vom 16. Oktober 1970

Bezug: Mein Rundschreiben vom 17. November 1970 — I A 61 — P 2152 A — 6/P 2251 A — 58 — (StAnz. S. 2289)

I.

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 6. November 1970 einen Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung der Nachtdienstentschädigung an Angestellte vom 16. Oktober 1970 vereinbart. Durch den Änderungstarifvertrag wird § 3 des Tarifvertrages vom 16. Oktober 1970 unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen. Ich gebe den Änderungstarifvertrag, der am 1. Dezember 1970 in Kraft getreten ist, hiermit bekannt.

Da die Änderung für die Dienststellen des Landes ohne Bedeutung ist, sehe ich von einer Bekanntgabe des Tarifvertrages vom 6. November durch ein gesondertes Rundschreiben ab.

II.

Nach § 2 des Tarifvertrages für Arbeiter wird die Nachtdienstentschädigung nicht gezahlt, wenn Zulagen, Zuschläge oder Entschädigungen gewährt werden, in denen bereits eine

Nachtdienstentschädigung enthalten ist. In Ergänzung des Bezugsrundschreibens weise ich darauf hin, daß derartige Zulagen usw. z. Z. nicht gezahlt werden.

III.

Die vorstehende Bekanntmachung geht den obersten Landesbehörden und den mir nachgeordneten Dienststellen nicht gesondert zu.

Wiesbaden, 15. 12. 1970

Der Hessische Minister des Innern

I A 61 — P 2152 A — 6

P 2251 A — 58

StAnz. 1/1971 S. 5

*

Tarifvertrag vom 6. November 1970 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung der Nachtdienstentschädigung an Angestellte vom 16. Oktober 1970

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

§ 3 des Tarifvertrages über die Gewährung der Nachtdienstentschädigung an Angestellte vom 16. Oktober 1970 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Dezember 1970 in Kraft.

Köln, 8. 11. 1970

(Es folgen die Unterschriften)

8

Verwaltungskosten für die Personalvertretungen;

hier: Rechnungsmäßiger Nachweis der Reisekosten für die Mitglieder der Stufenvertretungen im Bereich der staatlichen Polizei

Bezug: Runderlaß vom 7. 2. 1963 (StAnz. S. 219)

Im Bereich der staatlichen Polizei sind die Reisekosten für die Mitglieder des Hauptpersonalrats und der Bezirkspersonalräte bisher vom Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei zu Lasten des Titels 527 01 der Polizeikapitel abgerechnet worden, obwohl die Kosten von der Behörde zu tragen sind, bei der die Stufenvertretung gebildet ist.

Vom 1. Januar 1971 an sind die Reisekosten rechnungsmäßig wie folgt nachzuweisen:

Für Mitglieder

- a) des Hauptpersonalrats der Polizei
beim Hessischen Minister des Innern: Kap 03 01 — 527 01
- b) des Bezirkspersonalrats der Polizei beim
Regierungspräsidenten in Darmstadt bzw.
in Kassel: Kap. 03 12 — 527 01

Die Reisekostenrechnungen der Mitglieder der Stufenvertretungen können nach Anbringung der Feststellungsvermerke unmittelbar bei der hiernach für die Zahlung der Reisekosten zuständigen Behörde eingereicht werden. Falls eine notwendige Abschlagszahlung vom Personalratsmitglied aus zeitlichen Gründen nicht bei der für die endgültige Zahlung zuständigen Behörde direkt angefordert werden kann, ist nach Abs. 2 meines Runderlasses vom 7. 2. 1963 (StAnz. S. 219) zu verfahren. Sofern die Beschäftigungsdienststelle gegenüber der Staatskasse nicht anordnungsberechtigt ist, kann der Abschlag aus dem Dauervorschuß gezahlt und abgerechnet werden. In diesem Fall hat die Beschäftigungsdienststelle den vorauslagten Betrag bei der die Kosten tragenden Behörde zur Erstattung an den Verwalter des Dauervorschusses anzufordern.

Die für den Bereich der staatlichen Polizei mit Erlaß vom 27. 9. 1960 — III a 1 — 15 h 12 — 01 — (nicht veröffentlicht) getroffene Regelung ist gegenstandslos geworden und wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 14. 12. 1970 **Der Hessische Minister des Innern**
I B 12 — 15 d 10

StAnz. 1/1971 S. 5

9

Paßrecht;

hier: örtliche Zuständigkeit bei der Eintragung eines Vermerks nach § 9 Abs. 1 AVVPaßG

Wie mir berichtet wird, bestehen gelegentlich darüber Zweifel, ob es bei der Eintragung eines Vermerks gemäß § 9 Abs. 1 AVVPaßG einer Ermächtigung durch die örtlich zuständige Paßbehörde nach § 4 Abs. 1 a. a. O. bedarf, wenn die Frau, die geheiratet hat, im Bereich einer Paßbehörde nur mit Nebenwohnung gemeldet ist.

Zur Klarstellung weise ich darauf hin, daß der Paß einer Frau, die heiratet und dadurch ihren bisherigen Namen verliert, nach § 9 Abs. 1 AVVPaßG gültig bleibt, wenn die Paßbehörde den in § 9 Abs. 1 a. a. O. vorgesehenen Vermerk in den Paß der Frau einträgt. Es kann m. E. keinem Zweifel unterliegen, daß darunter die örtlich zuständige Paßbehörde im Sinne des § 4 Abs. 1 AVVPaßG zu verstehen ist, so daß es vor der Eintragung eines Vermerks nach § 9 Abs. 1 a. a. O. immer dann einer Ermächtigung durch die zuständige Paßbehörde bedarf, wenn sie durch eine Paßbehörde am Orte der Nebenwohnung vorgenommen werden soll.

Ich bitte, künftig entsprechend zu verfahren.

Wiesbaden, 17. 12. 1970

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 c 02

StAnz. 1/1971 S. 6

10

Kosten der Abschiebung von Ausländern, die über eine Auslandsdienststelle der Bundesanstalt für Arbeit vermittelt worden sind

Bezug: Meine mit Datum vom 30. 6. 1969 (StAnz. 1970 S. 1100) und vom 31. 10. 1969 (StAnz. 1970 S. 1105) nachveröffentlichten Erlasse

Im Zuge der Erläßbereinigung habe ich meine bisher nicht veröffentlichten Erlasse vom 5. Juni 1964 — III b — 23 d — Tgb.-Nr. 30/64 — und vom 22. April 1965 — III b — 23 d — Tgb.-Nr. 22/65 — nachträglich im Staats-Anzeiger bekanntgemacht und mit einem neuen Datum versehen.

Die beiden Erlasse wurden nunmehr unter Beteiligung des Landesarbeitsamtes Hessen überarbeitet und werden wie folgt neu gefaßt:

Die Bundesanstalt für Arbeit hat ihre Dienststellen in einem Runderlaß vom 5. Februar 1964 — I a 6 — 5761/5768 — (Dienstblatt der Bundesanstalt für Arbeit, Ausgabe A, vom 20. Februar 1964, Nr. 9) darauf hingewiesen, daß die Kosten für die zwangsweise Rückführung von ausländischen Arbeitnehmern, die über eine Auslandsdienststelle der Bundesanstalt für Arbeit (Deutsche Kommissionen / Verbindungsstellen, die Deutsche Delegation in Jugoslawien und die Auswahlgruppe der Bundesanstalt für Arbeit in Tunesien) vermittelt wurden, zu erstatten sind, wenn zwischen der Vermittlung und der zum Zeitpunkt der Ausweisung oder Abschiebung ausgeübten Tätigkeit noch ein ursächlicher Zusammenhang besteht. Über die eventuelle Kostenübernahme für tunesische Arbeitnehmer hat sich der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit die Entscheidung im Einzelfall vorbehalten.

Ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Vermittlung durch eine der Anwerbestellen und der zum Zeitpunkt der angeordneten polizeilichen Rückführung ausgeübten Tätigkeit wird nach einem Erlaß der Bundesanstalt für Arbeit vom 5. Februar 1965 — I a 6 — 5761/5768 (Dienstblatt der Bundesanstalt für Arbeit, Ausgabe A, vom 16. 2. 1965, Nr. 6) dann nicht mehr als gegeben angesehen, wenn der ausländische Arbeitnehmer nach Beendigung eines von einer Auslandsdienststelle der Bundesanstalt für Arbeit vermittelten Arbeitsverhältnisses das Bundesgebiet verlassen hatte und — nach einer späteren Rückkehr in das Bundesgebiet — das letzte Beschäftigungsverhältnis vor der Rückführung ohne Mitwirkung einer deutschen Anwerbestelle mit einem anderen Arbeitgeber zustande gekommen ist.

In anderen Fällen können nach dem Erlaß zwar Zweifel an dem ursächlichen Zusammenhang bestehen — insbesondere, wenn die Vermittlung über die Auslandsdienststelle der Bun-

desanstalt für Arbeit längere Zeit zurückliegt —, jedoch können auch in diesen Fällen die Kosten für die zwangsweise Rückführung bis auf weiteres erstattet werden.

Der Anwendungsbereich der getroffenen Regelung beschränkt sich ausschließlich auf die durch die Deutschen Kommissionen bzw. Verbindungsstellen in Griechenland, Portugal und der Türkei sowie die Deutsche Delegation in Jugoslawien und die Auswahlgruppe in Tunesien vermittelten Arbeitnehmer.

Kosten für die polizeiliche Rückführung von spanischen Arbeitnehmern, die über die Deutsche Kommission in Spanien in die Bundesrepublik vermittelt wurden, werden von der spanischen Botschaft übernommen. Diese hat sich in Verbalnoten an das Auswärtige Amt vom 6. November 1967 und 23. Juli 1968 hierzu bereit erklärt. Für die durch die Deutsche Kommission in Italien vermittelten Arbeitnehmer werden Rückführungskosten nicht mehr erstattet. Vor der Durchführung von polizeilichen Rückführungen von Angehörigen des oben genannten Personenkreises ist mit dem örtlich zuständigen Arbeitsamt Verbindung aufzunehmen. In diesem Zusammenhang weise ich auch auf den Runderlaß der Bundesanstalt für Arbeit vom 10. Februar 1964 — I a 6 — 5761/5767 (Dienstblatt der Bundesanstalt für Arbeit, Ausgabe A, vom 20. Februar 1964, Nr. 9) hin, der sich mit der Frage der Kostenübernahme bei der Rückführung der von den Anwerbestellen der Bundesanstalt für Arbeit vermittelten, aber nicht geeigneten Arbeitskräfte (sog. Fehlvermittlungen) befaßt. Danach übernehmen die Dienststellen der Bundesanstalt die Kosten für die Rückführung, wenn der Ausländer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Arbeit nicht aufnehmen kann oder wenn er die einmal aufgenommene Tätigkeit innerhalb der ersten Woche wieder aufgeben muß und eine anderweitige Beschäftigung nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist. Die Einwochenfrist beginnt mit dem Tag der tatsächlichen Arbeitsaufnahme. Bei Ausländern, deren Arbeitsaufnahme in der Bundesrepublik wegen Geisteskrankheit scheitert, beträgt die Frist 4 Wochen.

Die Bezugerlasse hebe ich auf.

Wiesbaden, 17. 12. 1970

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 d

StAnz. 1/1971 S. 6

11

Richtlinien für die Gewährung von Zinsbeihilfen und Darlehen zur Finanzierung gemeindlicher Erschließungsmaßnahmen für den geförderten Wohnungsbau (Erschließungshilfen-Richtlinien) vom 29. 1. 1970 (StAnz. S. 302);

hier: Änderung der Erschließungshilfen-Richtlinien

Die Erschließungshilfen-Richtlinien werden wie folgt geändert:

1. Nr. 22 (1) wird folgender Satz 2 angefügt:
„Sofern Zinsbeihilfen und Darlehen nebeneinander beantragt werden, sind drei Ausfertigungen des Antrages beim Landrat einzureichen.“
2. Nr. 24 (2) erhält folgende Fassung:
„Im übrigen leitet der Landrat die Anträge an den Minister des Innern weiter. Sofern Zinsbeihilfen und Darlehen nebeneinander beantragt werden, leitet er zwei Ausfertigungen des Antrages an den Minister des Innern weiter. Eine Ausfertigung ist für die Akten des Landrats bestimmt.“
3. Nach Nr. 25 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Sofern Zinsbeihilfen und Darlehen nebeneinander beantragt werden, sind zwei Ausfertigungen des Antrages vorzulegen.“
4. Abschnitt III letzter Satz des Antragsmusters erhält folgende Fassung:
„Zur Verminderung des Kapitalbedarfs wird beantragt, die Zinsbeihilfe nach Nr. 18 der Richtlinien im voraus in einer Summe zu bewilligen.“

Wiesbaden, 14. 12. 1970

Der Hessische Minister des Innern
VB 31 — 62 c 44/81 — 6 70

StAnz. 1/1971 S. 6

12**Lärmbekämpfung;**

hier: Meldung von störenden Flügen militärischer Luftfahrzeuge

Bezug: Gemeinsamer Runderlaß vom 25. September 1970 (StAnz. S. 1988)

Die Anschrift der zuständigen Meldestelle des Luftwaffenamtes hat sich wie folgt geändert:

„Luftwaffenamt
Abt. Flugbetrieb/SAR
505 Porz-Wahn
Postfach 5000/501/11“

Der Bezugserlaß wird insoweit berichtigt.

Wiesbaden, 16. 12. 1970

Der Hessische Minister des Innern
III A 32 — 18 a 04 07
StAnz. 1/1971 S. 7

13**Durchführung des Bundesbaugesetzes;**

hier: 1. Änderung der Neufassung des Verzeichnisses der Träger öffentlicher Belange nach § 2 Abs. 5 BBauG

Bezug: Erlaß vom 9. 11. 1970 — V A 6 — 61 a 02/07 — 9/70 — StAnz. 1970 S. 2254

In der o. a. Veröffentlichung muß es in StAnz. 1970 S. 2254 unter Nr. 2.2. richtig heißen:

— Ingenieurschule für Landbau —

Wiesbaden, 17. 12. 1970

Der Hessische Minister des Innern
V A 6 — 61 d 02/07 — 9/70
StAnz. 1/1971 S. 7

14**Richtlinien für die Gewährung von Landesbeihilfen zur Förderung des Brandschutzes**

Für die Gewährung von Landesbeihilfen zur Förderung des Brandschutzes werden folgende Richtlinien erlassen:

1. Beihilfefähig sind die Aufwendungen für folgende Maßnahmen:
 - 1.1 Beschaffung von Feuerlöschgeräten, Leitern und Löschfahrzeugen sowie sonstigen Einsatzgeräten und Fahrzeugen,
 - 1.2 Beschaffung von Feuerwehrbekleidung und von Ausrüstungsgegenständen,
 - 1.3 Beschaffung von Hydranten für Feuerlöschzwecke zum Einbau in zentrale Wasserversorgungsleitungen nach Anlage 3 dieser Richtlinien,
 - 1.4 Errichtung von Fernmeldeanlagen (Funk-, Fernsprechanlagen, Feuermelde- und Alarmanlagen),
 - 1.5 Errichtung, Erweiterung und Umbau von Feuerwehrgerätehäusern nach Anlage 2 dieser Richtlinien,
 - 1.6 Errichtung abhängiger und unabhängiger Wasserversorgungsanlagen nach Anlage 3 dieser Richtlinien,
 - 1.7 sonstige Maßnahmen zur Förderung des Brandschutzes mit meiner Zustimmung.
2. Bei Beschaffungen und Baumaßnahmen ist folgendes zu beachten:
 - 2.1 Fahrzeuge und Geräte sollen der Norm entsprechen,
 - 2.2 Baumaßnahmen sollen nach den dazu ergangenen Richtlinien ausgeführt werden,
 - 2.3 Funkanlagen müssen den Pflichtenheften der Technischen Kommission des Arbeitskreises II „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ der Arbeitsgemeinschaft der Innenministerien der Bundesländer sowie den funktechnischen Forderungen des Landes Hessen entsprechen,
 - 2.4 Feuermelde- und Alarmanlagen müssen den BDE-Bestimmungen entsprechen und vom Netzstrom unabhängig sein,
 - 2.5 Fernsprechanlagen müssen den postalischen Vorschriften entsprechen,

- 2.6 Dienstbekleidung muß meinen Vorschriften entsprechen.
3. Nicht beihilfefähig sind insbesondere Aufwendungen für die
 - 3.1 Instandsetzung und Unterhaltung der unter Nr. 1 genannten Maßnahmen,
 - 3.2 Beschaffung von gebrauchten Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen,
 - 3.3 Beschaffung von Betriebsstoffen, Löschmitteln und sonstigen Materialien für den Betrieb der Feuerwehr.
4. Landesbeihilfen können gewährt werden an
 - 4.1 Gemeinden
 - 4.2 Gemeindeverbände
 - 4.3 Brandschutzverbände
5. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Landesbeihilfen besteht nicht.
6. Landesbeihilfen werden nur gewährt für Vorhaben, die
 - 6.1 notwendig und zweckmäßig sind und den Brandschutz oder die Ausrüstung der Feuerwehr wesentlich verbessern,
 - 6.2 nach den Bestimmungen der Anlagen 2 oder 3 zu diesen Richtlinien ausgeführt werden,
 - 6.3 in ihrer Gesamtfinanzierung sichergestellt sind.
7. Die Höhe der Landesbeihilfen wird nach der Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit der Vorhaben festgesetzt. Bemessungsgrundlage sind die beihilfefähigen Aufwendungen. Die Höhe der Landesbeihilfen wird wie folgt bemessen:

Für die

 - 7.1 Beschaffung von Feuerlöschgeräten, Leitern und Löschfahrzeugen sowie sonstigen Einsatzgeräten und Fahrzeugen 20 bis 30 v. H. der beihilfefähigen Aufwendungen,
 - 7.2 Beschaffung von Feuerwehrbekleidung und von Ausrüstungsgegenständen 20 v. H. der beihilfefähigen Aufwendungen,
 - 7.3 Beschaffung von Hydranten für Feuerlöschzwecke zum Einbau in zentrale Wasserversorgungsleitungen nach Anlage 3 dieser Richtlinien im Höchstfall 160,— DM je Hydrant,
 - 7.4 Errichtung und Erweiterung von abhängigen Wasserversorgungsanlagen nach Anlage 3 dieser Richtlinien je m³ bevorrateten Löschwassers 35,— DM,
 - 7.5 Errichtung von Fernmeldeanlagen (Funk-, Fernsprechanlagen, Feuermelde- und Alarmanlagen) 30—50 v. H. der beihilfefähigen Aufwendungen,
 - 7.6 Errichtung und Erweiterung von Feuerwehrgerätehäusern und Schlauchtrockentürmen nach Anlage 2 dieser Richtlinien wird ein dem Baupreisindex des Bewilligungsjahres angemessener Beihilfebetrag je cbm umbauten Raumes festgesetzt,
 - 7.7 Errichtung unabhängiger Löschwasserversorgungsanlagen nach Anlage 3 dieser Richtlinien 20 v. H. der beihilfefähigen Aufwendungen.
8. Städte mit Berufsfeuerwehren erhalten an Stelle von Einzelbeihilfen jährlich eine Pauschalabgeltung.
9. In besonderen Einzelfällen können Sonderbeihilfen gewährt werden. Die Entscheidung hierüber bleibt mir vorbehalten.
10. Für die Gewährung von Landesbeihilfen gilt nachstehendes Verfahren:
 - 10.1 Die Entscheidung über Anträge mit einem Objektwert bis zu 10 000,— DM im Einzelfall treffen die öffentlich-rechtlichen Gebäude-Brandversicherungen in eigener Zuständigkeit (siehe Anl. 1),
 - 10.12 über 10 000,— DM bis zu 100 000,— DM im Einzelfall treffen die öffentlich-rechtlichen Gebäude-Brandversicherungen im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten,
 - 10.13 über 100 000,— DM im Einzelfall bleibt mir vorbehalten.
 - 10.2 Der Objektwert ist die Gesamtsumme der Kosten im Einzelfall.

- 10.3 Die Entscheidung über folgende Beihilfeanträge, unabhängig von der Höhe des Objektwertes, behalte ich mir vor:
- 10.31 Beihilfeanträge für die Errichtung von Fernmeldeanlagen (Funk-, Fernsprech-, Feuermelde- und Alarmanlagen),
- 10.32 Beihilfeanträge für die Errichtung von Schlauchtrockentürmen.
- 10.4 Landesbeihilfen werden nur auf Antrag der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Brandschutzverbände gewährt. Bei einem Objektwert über 10 000,— DM darf der Auftrag erst nach Erteilung des Bewilligungsbescheides vergeben werden.
- 10.41 Kreisangehörige Gemeinden, Gemeindeverbände und Brandschutzverbände mit Mitgliedsgemeinden, innerhalb eines Landkreises legen bis zum 1. Juni jeden Jahres dem Landkreis formlose Anträge auf Landesbeihilfen vor. Den Anträgen sind sämtliche Unterlagen, wie Finanzierungspläne, Angebote, Kostenanschläge, Pläne und bei Vorhaben nach Nr. 1.5 die in Anlage 2 sowie bei Vorhaben nach Nr. 1.6 die in Anlage 3 aufgeführten Unterlagen beizufügen.
- Der Landkreis prüft, ob die Anträge vollständig sind und die Voraussetzungen für die Gewährung von Landesbeihilfen vorliegen. Er nimmt unter Heranziehung des Kreisbrandinspektors zu den Beihilfeanträgen in brandschutztechnischer Hinsicht Stellung. Alle Anträge, denen zufolge die Bewilligung einer Beihilfe vorgeschlagen wird, sind der Dringlichkeit nach in einer Liste zu erfassen. Die Landkreise legen diese Vorschlagslisten mit den Anträgen und Unterlagen dem Regierungspräsidenten bis zum 1. September jeden Jahres vor.
- Kreisfreie Städte, Gemeinde- oder Brandschutzverbände mit Mitgliedsgemeinden verschiedener Landkreise legen ihre Beihilfeanträge bis zum 1. September jeden Jahres dem Regierungspräsidenten vor. Die Prüfung dieser Anträge obliegt dem Regierungspräsidenten.
- Bis 1. November jeden Jahres leiten die Regierungspräsidenten alle Listen und Anträge an die jeweils zuständige öffentlich-rechtliche Gebäude-Brandversicherung weiter.
- Die Gebäude-Brandversicherung legt mir bis zum 1. Dezember jeden Jahres Listen vor, in denen die Bau- und Beschaffungsmaßnahmen erfaßt sind, deren Objektwert im Einzelfall 100 000,— DM übersteigt. Anträge und Unterlagen sowie eine Stellungnahme des Regierungspräsidenten sind den Anträgen beizufügen.
- 10.42 In gesonderten Listen sind zu erfassen und mir zum gleichen Zeitpunkt vorzulegen die Anträge auf Errichtung von
- 10.421 Fernmeldeanlagen (Funk-, Fernsprech-, Feuermelde- und Alarmanlagen) und von
- 10.422 Schlauchtrockentürmen.
- 10.5 Die Bewilligungen von Landesbeihilfen erfolgen durch Bewilligungsbescheide.
- 10.51 Beihilfebewilligungen werden bei Anträgen bis zu 100 000,— DM Objektwert im Einzelfall mit Ausnahme der Anträge für die Errichtung von Fernmeldeanlagen (Funk-, Fernsprech-, Feuermelde- und Alarmanlagen) sowie Schlauchtrockentürmen von den öffentlich-rechtlichen Gebäude-Brandversicherungen in meinem Auftrag ausgesprochen; alle übrigen Bewilligungsbescheide ergehen durch mich.
- 10.52 Landesbeihilfen werden nur gegen den Nachweis der Verwendung ausbezahlt. Auszahlungsanträge sind an die Stelle zu richten, welche die Bewilligung ausgesprochen hat. Bei Maßnahmen nach Nr. 1.1, 1.3 und 1.6 ist ein Abnahmebericht des Beauftragten des Regierungspräsidenten vorzulegen. Bei Baumaßnahmen nach Nr. 1.5 und Nr. 1.6 bedarf es zur Auszahlung zusätzlich der in Anlage 2 Nr. 5 bzw. Anlage 3 Nr. 6 angeführten Unterlagen. Die Bewilligung bleibt grundsätzlich auf 2 Kalenderjahre beschränkt. In dieser Zeit nicht in Anspruch genommene Mittel werden zurückgezogen.
11. Vor dem 1. Januar 1971 gestellte Beihilfeanträge werden nach den bisherigen Bestimmungen bearbeitet.
12. Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1971 in Kraft. Gleichzeitig wird die Anordnung für die Verwendung

der Feuerschutzsteuer vom 4. Januar 1956 (StAnz. S. 50) mit den dazu ergangenen Ergänzungserlassen aufgehoben.

Diese Richtlinien werden in einem Sonderdruck der Hessischen Feuerwehrzeitung veröffentlicht.

Wiesbaden, 30. 11. 1970

Der Hessische Minister des Innern
VI 5 — 65 c/02

StAnz. 1/1971 S. 7

*

Anlage 1

Betr.: Zuständigkeitsbereiche der öffentlich-rechtlichen Brandversicherungen

Die Hessische Brandversicherungskammer in Darmstadt

ist zuständig für Gemeinden, Gemeindeverbände und Brandschutzverbände in den Landkreisen Alsfeld, Bergstraße, Büdingen, Darmstadt, Dieburg, Erbach, Friedberg, Gießen, Groß-Gerau, Lauterbach, Offenbach und die kreisfreien Städte Darmstadt, Gießen, Offenbach sowie die Ortsbezirke Amöneburg, Kastel und Kostheim der kreisfreien Stadt Wiesbaden.

Die Hessische Brandversicherungsanstalt in Kassel

ist zuständig für Gemeinden, Gemeindeverbände und Brandschutzverbände in den Landkreisen Eschwege, Frankenberg, Fritzlar-Homberg, Fulda, Hersfeld, Hofgeismar, Hünfeld, Kassel, Marburg, Melsungen, Rotenburg, Waldeck, Witzenhausen, Wolfhagen, Ziegenhain und die kreisfreien Städte Fulda, Kassel und Marburg.

Die Nassauische Brandversicherungsanstalt in Wiesbaden

ist zuständig für Gemeinden, Gemeindeverbände und Brandschutzverbände im Landkreis Biedenkopf, im Dillkreis, in den Landkreisen Gelnhausen, Hanau, Limburg, im Main-Taunus-Kreis, Oberlahnkreis, Obertaunuskreis, Rheingaukreis, im Landkreis Schlüchtern, Untertaunuskreis, in den Landkreisen Usingen, Wetzlar und die kreisfreien Städte Frankfurt am Main, Hanau und Wiesbaden.

*

Anlage 2

Betr.: Errichtung, Erweiterung und Umbau von Feuerwehrgeräthäusern

Übersicht

1. Beihilfefähige Kosten
2. Grundstück
 - 2.1 Grundstücksgröße
 - 2.2 Grundstücksfreifläche
 - 2.3 Zufahrtswege
 - 2.4 Befestigung der Grundstücksfreifläche bzw. der Zufahrtswege
 - 2.5 Erschließung
3. Planung und Ausführung
 - 3.1 Allgemein
 - 3.11 Fahrzeugstellplätze
 - 3.12 Torhöhen, Torbreiten
 - 3.13 Richtmaße für Fahrzeugstellplätze, Torhöhen und Torbreiten
 - 3.14 Fahrzeughallen — Allgemeine Anforderungen
 - 3.15 Planung im Hinblick auf Größenwachstum der Gemeinden
- 3.2 Nebenräume
 - 3.21 Richtmaße
 - 3.22 Gerätehäuser von Gemeinden über 5000 Einwohner, Stützpunktfeuerwachen
 - 3.23 Ausnahmen für Gemeinden unter 1000 Einwohner
- 3.3 Belichtung, Beleuchtung
 - 3.31 Belichtung
 - 3.32 Beleuchtung
- 3.4 Heizung
- 3.5 Schlauchtrockentürme, Übungstürme

4. Antragsunterlagen
5. Auszahlung

1. Beihilfefähige Kosten

Die Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 wird der Ermittlung der Beihilfe zugrunde gelegt. Mit den Beihilfesätzen nach Nr. 7.6 der Beihilferichtlinien sind abgegolten

- 1.1 die Kosten der Gebäude,
1.2 die Kosten der Außenanlagen,
1.3 die Baunebenkosten,
1.4 die Kosten der besonderen Betriebseinrichtungen, soweit sie nicht in Nr. 7.1 und 7.5 der Beihilferichtlinien als beihilfefähig anerkannt sind,
1.5 die Kosten des Geräts und sonstiger Wirtschaftsausstattungen, soweit diese aus Baumitteln zu beschaffen sind und soweit sie nicht in Nr. 7.1 der Beihilferichtlinien als beihilfefähig anerkannt sind.
Beihilfefähig sind weiterhin die Kosten für den Umbau und die Erweiterung von Feuerwehrgerätehäusern, wenn die Zweckmäßigkeit der Maßnahme vom Regierungspräsidenten bestätigt wird. Nicht beihilfefähig sind die Kosten des Baugrundstücks und der Erschließung.

2. Grundstück

- 2.1 Die Grundstücke, auf denen Feuerwehrgerätehäuser errichtet bzw. erweitert werden, sollen so groß sein, daß ein reibungsloser Ablauf des Dienstbetriebes gewährleistet ist.
2.2 Vor dem Feuerwehrgerätehaus ist nach Möglichkeit eine Fläche von 10,00 m Tiefe, mindestens jedoch von der 1,5fachen Länge des längsten eingestellten Fahrzeuges im Bereich der Ausfahrten freizuhalten.
2.3 Bei Feuerwehrgerätehäusern, die nicht direkt an der Straße liegen, sind die Zufahrtswege mindestens 4,00 m breit anzulegen und freizuhalten.
2.4 Die Hofffläche und die evtl. erforderliche Zufahrtsfläche sind den örtlichen Erfordernissen entsprechend zu befestigen.
2.5 Die Grundstücke, auf denen Feuerwehrgerätehäuser errichtet bzw. erweitert werden sollen, sind ortsüblich voll zu erschließen.

3. Planung und Ausführung von Feuerwehrgerätehäusern

- 3.1 Die Feuerwehrgerätehäuser sollen neben den erforderlichen Fahrzeugstellplätzen folgende Nebenräume erhalten:
Mehrzweckräume
Umkleideräume
Wasch- und Toilettenräume
Geräteräume
3.11 Fahrzeugstellplätze
Der Errechnung der Fläche eines Fahrzeugstellplatzes oder eines Stellplatzes für ein freistehendes Gerät sind zugrunde zu legen:
3.111 die in der Norm festgelegte größte Breite und Länge des einzustellenden Fahrzeuges oder Gerätes und
3.112 der entsprechend der „Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehr“ erforderliche freie Raum (Verkehrsweg) um das Fahrzeug bzw. Gerät.
Bei der Errechnung der Flächen der Fahrzeugstellplätze ist zu berücksichtigen, daß die Türen nebeneinanderstehender Fahrzeuge oder Geräte ohne gegenseitige Behinderung zu öffnen sein müssen und daß bei geöffneten Türen ein ausreichender Verkehrsweg offen bleibt.
Sofern eine Längsseite eines Stellplatzes an eine Wand oder an Stützen des Gebäudes angrenzt, sind der errechneten Breite 0,50 m zuzuschlagen.
Eine etwaige Unterbringung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen an den Wänden ist zu berücksichtigen.

3.12 Torhöhen, Torbreiten

- 3.121 Die Torhöhen sind so zu bemessen, daß über dem Fahrzeug eine lichte Höhe von 0,30 m vorhanden ist.
3.122 Die Torbreiten sind so anzulegen, daß zwischen dem ausfahrenden Fahrzeug und den Torpfeilern beiderseitig je ein Zwischenraum von mindestens 0,50 m erhalten bleibt.
3.13 Nachfolgende Richtmaße sind der Planung von Fahrzeug- und Geräteabstellplätzen und den Torabmessungen zugrunde zu legen:

Fahrzeug Typ	Länge	Breite	Höhe	Fahrzeugstand Tiefe	Tore		
					Breite	Breite	Höhe
	m	m	m	m	m	m	m
TSF	5,30	2,20	2,60	7,50	3,50	3,00	3,00
LF 8	7,60	2,50	3,00	10,00	4,50	3,50	3,50
LF 16, TLF 16	8,60	2,50	3,00	11,00	4,50	3,50	3,50
RW	9,50	2,50	3,00	11,50	4,50	3,50	3,50
SW	8,50	2,50	3,00	10,50	4,50	3,50	3,50
AL	10,00	2,50	3,00	12,00	4,50	3,50	4,00
DL	10,00	2,50	3,30	12,00	4,50	3,50	4,00

Die Maße für den Fahrzeugstand und die Torabmessungen sind lichte Maße.

- 3.132 Die Torzufahrten sollen nicht mehr als 2% geneigt sein. Die Tore müssen jederzeit ungehindert zu öffnen sein.
3.14 Die Fahrzeughallen sind in der Regel stützenfrei zu errichten.
Der Hallenboden muß ausreichend tragfähig sein. Er ist mit geringem Gefälle zu den Toren bzw. zu einem Bodenablauf hin anzulegen.
3.15 Bei der Planung von Feuerwehrgerätehäusern ist das Größenwachstum der Gemeinden gebührend zu berücksichtigen.
In Zweifelsfällen behalte ich mir die Entscheidung vor.
3.2 Nebenräume
3.21 Die Nebenräume in Feuerwehrgerätehäusern sind ausreichend groß zu bemessen.
Nachfolgende Richtmaße sind der Planung zugrunde zu legen:

Gemeindegröße (Einwohner)	Geräteraum	Umkleideraum	Toiletten- u. Waschraum	Mehrzweckraum
bis 2000	20 m²	12 m²	12 m²	30 m²
bis 3000	30 m²	15 m²	15 m²	40 m²
bis 5000	40 m²	20 m²	20 m²	60 m²

- 3.22 Bei der Planung von Gerätehäusern für Gemeinden über 5000 Einwohner sowie bei Stützpunktfeuerwachen behalte ich mir die Entscheidung in jedem Falle vor.
3.23 In Gemeinden unter 1000 Einwohnern können Feuerwehrgerätehäuser ohne Nebenräume ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Nebenräume in anderen öffentlichen Gebäuden in der Nähe des Gerätehauses zur Verfügung stehen und zur Benutzung für die Feuerwehr freigegeben werden.
3.3 Die Feuerwehrgerätehäuser einschließlich der zugehörigen Nebenräume sind ausreichend zu belichten und zu beleuchten.
3.31 Die Lage der Fenster und deren Verglasung ist in der Regel so zu wählen, daß Sonnenstrahlung auf die Fahrzeugbereifung und das Schlauchmaterial nicht schädlich einwirken kann.
3.32 Die Beleuchtung ist so anzuordnen, daß die Verkehrswege innerhalb und außerhalb des Gerätehauses bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sind.
3.4 Die Feuerwehrgerätehäuser einschl. der erforderlichen Nebenräume sind mit einer ausreichenden Heizanlage zu versehen.

- Bei Geräthhäusern nach Nr. 3.23 können im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten Ausnahmen zugelassen werden.
- 3.5 Bei der Errichtung von Schlauchtrockentürmen, die gleichzeitig als Übungstürme benutzt werden sollen, sind die Maße der DIN 14710, Blatt 2, einzuhalten.
4. Dem Beihilfeantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
Erläuterungsbericht, Kostenanschlag nach DIN 276 sowie die nach der Hessischen Bauordnung erforderlichen Bauantragsunterlagen.
5. Mit dem Auszahlungsantrag sind die bauaufsichtliche Genehmigungsurkunde (Bauschein), eine Bescheinigung der Bauaufsichtsbehörde oder des Kreisbrandinspektors über die Fertigstellung des Baues zur bestimmungsgemäßen Nutzung und der Verwendungsnachweis für den Neubau bzw. die Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses vorzulegen.

*

Anlage 3

Betr.: Einbau von Feuerlöschhydranten sowie Errichtung abhängiger und unabhängiger Wasserversorgungsanlagen**Übersicht**

1. Feuerlöschhydranten
 - 1.1 Einbauvorschriften
 - 1.2 Hydrantenrichtlinien
 - 1.3 Wasserleistung
 - 1.4 Abnahme und Leistungsprüfung
2. Abhängige Wasserversorgungsanlagen
 - 2.1 Beihilfefähige Maßnahmen
 - 2.2 Beihilfevoraussetzungen
3. Unabhängige Wasserversorgungsanlagen
 - 3.1 Beihilfefähige Maßnahmen
 - 3.2 Nicht beihilfefähige Maßnahmen
 - 3.3 Technische Richtlinien
 - 3.31 Löschwasserteiche
 - 3.32 Löschwasserbrunnen
 - 3.33 Löschwasserbehälter
 - 3.34 Bachstauen
 - 3.35 Zufahrtswege, Stellplätze
 4. Behördliche Vorschriften
 5. Beihilfeantrag
1. **Feuerlöschhydranten**
 - 1.1 Die einzubauenden Feuerlöschhydranten müssen den Vorschriften der DIN 3221 bzw. der DIN 3222 entsprechen und nach DIN 4066 beschilbert sein.
Die Unterflurhydranten sind mit genormten Straßenkappen abzudecken.
Der Rohrdurchmesser der Versorgungsleitungen soll mindestens 100 mm betragen.
 - 1.2 Bei dem Einbau der Feuerlöschhydranten sind die Hydrantenrichtlinien — Arbeitsblatt W 331 — des „Deutschen Vereines von Gas- und Wasserfachmännern (DVGW)“ zu beachten.
 - 1.3 Die Wasserleistung jedes Hydranten muß jederzeit mindestens 13,4 l/sec bei einem Fließdruck von 20 m WS betragen.
 - 1.4 Mit den Beihilfesätzen nach Nr. 7.3 der Beihilferichtlinien sind abgegolten:
 - 1.41 die Beschaffungskosten des Hydranten einschl. sämtlichem Zubehör
 - 1.42 die Einbaukosten für den Hydranten.
 - 1.5 Die Abnahme und die Leistungsprüfung erfolgt durch einen Beauftragten des Regierungspräsidenten. Der Abnahmebeauftragte erstellt einen Abnahmebericht, der dem Auszahlungsantrag beizufügen ist.
2. **Abhängige Wasserversorgungsanlagen**
 - 2.1 Mit der Beihilfe nach Nr. 7.4 sind abgegolten:

- 2.11 Die Kosten für den Ankauf, die Baureifmachung und die Erschließung der benötigten Grundstücke,
- 2.12 die Kosten der besonderen Betriebseinrichtungen, die unmittelbar dem Brandschutz dienen, wie Einrichtungen zur direkten Löschwasserentnahme, zur Löschwasserentnahme mittels Kraftspritzen, evtl. erforderliche Notstromaggregate und Reserveantriebsmaschinen, sowie die anteiligen Architekten- und Ingenieurleistungen.
- 2.2 Eine Beihilfe kann gewährt werden, wenn
 - 2.21 die Löschwasserreserve mindestens 100 m³ beträgt. In begründeten Ausnahmefällen kann im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten die Löschwasserreserve auf 50 m³ herabgesetzt werden, wenn sichergestellt ist, daß anderweitig ein ausreichender von der Feuerwehr nutzbarer Löschwasservorrat vorhanden ist,
 - 2.22 die Wasserversorgungsanlage entsprechend den einschlägigen Vorschriften geplant und errichtet wird. Die erforderlichen Genehmigungen sind vor Baubeginn einzuholen. Die Genehmigungsurkunden sind der bewilligenden Stelle vorzulegen.
3. **Unabhängige Wasserversorgungsanlagen**
 - 3.1 Beihilfefähige Aufwendungen sind die Kosten für den Bau von
 - 3.11 Löschwasserteichen nach DIN 14 210 bzw. DIN 14 211,
 - 3.12 Löschwasserbrunnen nach DIN 14 200,
 - 3.13 Löschwasserbehältern,
 - 3.14 Bachstauen,
 - 3.15 zugehörigen fest eingebauten Saugvorrichtungen einschließlich der erforderlichen Stellplätze für Löschfahrzeuge und Kraftspritzen.
 - 3.2 Nicht beihilfefähig sind die Kosten für den Ankauf, die Baureifmachung und die Erschließung der benötigten Grundstücke.
 - 3.3 Technische Richtlinien
 - 3.31 Löschwasserteiche nach DIN 14 210 bzw. DIN 14 211
Bei Speisung eines Löschwasserteiches durch fließendes Gewässer ist dem Teich ein Schlammfang nach DIN 14 212 vorzuschalten.
Zur Regulierung des Wasserstandes ist ein Mönch nach DIN 14 223 einzubauen.
Teiche ohne Zulauf von fließenden Gewässern sind regelmäßig zu entschlammen.
Es ist sicherzustellen, daß auch bei Frost Löschwasser entnommen werden kann.
Die Entscheidung, ob ein Teich als Löschwasserteich anerkannt wird, trifft der Regierungspräsident im Einvernehmen mit dem Landkreis.
 - 3.32 Löschwasserbrunnen nach DIN 14 200
Die Wasserleistung eines Feuerlöschbrunnens muß über einen Zeitraum von 3 Stunden, unabhängig von seiner sonstigen Betriebsart, bei einer geodätischen Saughöhe von 1,50 m mindestens 800 l/min, bei einer geodätischen Saughöhe von 7,50 m noch 400 l/min betragen.
 - 3.33 Löschwasserbehälter
Die Festlegung der Größe eines Löschwasserbehälters erfolgt durch den Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit dem Landkreis entsprechend dem Arbeitsblatt W 405 im DVGW-Regelwerk.
Alle Löschwasserbehälter sind mit Saugleitungen mit A-Festkupplungen nach DIN 14 319 bzw. mit Feuerlöschwasserständern nach DIN 14 244 oder mit Unterflurbrunnenköpfen nach DIN 14 421 auszustatten.
Der Boden des Löschwasserbehälters soll im Gefälle zu einem Pumpensumpf mit einer Größe von 0,80 × 0,80 × 0,50 m verlegt werden.
Bei Speisung des Löschwasserbehälters durch fließendes Gewässer ist ein Schlammfang nach DIN 14 212 vorzuschalten.
 - 3.34 Bachstauen
 - 3.341 Fest eingebaute Bachstauen
Bachstauen sollen nur in Wasserläufe eingebaut werden, deren Wasserleistung bei NNQ mindestens 1000 l/min beträgt.

Bachstauen sind mit in Fließrichtung des Wasserlaufes konisch zulaufenden Seitenwänden zu versehen.

An der engsten Stelle sind die Seitenwände mit Nuten zu versehen, die ein schnelles Einlegen der Dichtbohlen gestatten. Der Boden der Bachstau ist so auszubilden, daß sich kein Geröll o. ä. ansammeln kann.

Die Dichtbohlen müssen auf dem Boden fest aufsitzen.

3.342 Transportable Bachstauen

Zur Sicherstellung des Brandschutzes können in kleineren Wasserläufen transportable Stauwände zugelassen werden. Die Entscheidung trifft der Landkreis.

Die transportablen Bachstauen müssen von mir als beihilfefähig anerkannt sein.

3.35 Zu allen Entnahmestellen der unter Nr. 3.31—3.34 genannten unabhängigen Löschwasserversorgungsanlagen sind zu jeder Jahreszeit befahrbare Zufahrtswege anzulegen.

Die Zufahrtswege sind so zu befestigen, daß sie von Löschfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von mindestens 12 t befahren werden können.

An den Löschwasserentnahmestellen ist ein befestigter Stellplatz für mindestens eine Tragkraftspritze TS 8/8 herzustellen.

Die Entscheidung über die Anlage mehrerer Stellplätze an den Löschwasserentnahmestellen sowie über die Belastbarkeit der Zufahrtswege trifft der Regierungspräsident im Einvernehmen mit dem Landkreis.

4. Bei der Errichtung von abhängigen und unabhängigen Löschwasserversorgungsanlagen sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

Die Genehmigungsurkunden sind der bewilligenden Stelle mit dem Auszahlungsantrag zur Einsichtnahme vorzulegen.

5. Dem Beihilfeantrag sind alle erforderlichen und zur Beurteilung der Maßnahme notwendigen Unterlagen, wie Übersichtspläne, Lagepläne, Zeichnungen, Berechnungen, Baubeschreibungen usw., beizufügen.

6. Mit dem Auszahlungsantrag sind der Abnahmebericht des Beauftragten des Regierungspräsidenten und der Verwendungsnachweis vorzulegen.

15

Der Hessische Minister der Finanzen

Drittes Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (3. Vermögensbildungsgesetz — 3. VermBG);

hier: Terminbestimmung gem. § 4 Abs. 3 des 3. VermBG
Bezug: Mein Erlaß vom 28. Juli 1970 — H 2083 A — 1 — I A 22

Nach § 4 Abs. 3 des 3. Vermögensbildungsgesetzes kann der Arbeitgeber einen Termin im Kalenderjahr bestimmen, zu dem die Arbeitnehmer des Betriebs oder Betriebsteils die einmalige Anlage von Teilen des Arbeitslohnes verlangen können. Die Bestimmung dieses Termins unterliegt der Mitbestimmung der zuständigen Personalvertretung. Die vorstehende Bestimmung wurde vom 2. VermBG unverändert in das 3. VermBG übernommen.

Ich bin jedoch mit dem Hauptpersonalrat meines Geschäftsbereichs übereingekommen, keinen entsprechenden Termin festzulegen. Es soll den Bediensteten grundsätzlich freigestellt bleiben, zu welchem Zeitpunkt sie sich für die einmalige Anlage von Teilen des Arbeitslohnes entscheiden.

Wegen der erforderlichen Verwaltungsarbeiten ist es aber notwendig, den Festsetzungs-, Berechnungs- und Auszahlungsstellen einen Bearbeitungszeitraum zwischen Antragstellung und erstmaliger Auszahlung zu belassen. Dies gilt sowohl für die Anlage in monatlichen Beträgen als auch bei Einmalbeträgen.

Hierzu gebe ich in Übereinstimmung mit dem Hauptpersonalrat meines Geschäftsbereichs folgendes bekannt:

1. Anträge, mit denen über die im Dezember zahlbaren Bezüge verfügt wird, müssen bis spätestens 15. Oktober bei der Festsetzungsstelle eingegangen sein.

2. In allen anderen Fällen können Anträge, die bis zum 15. eines Monats bei der Festsetzungsstelle eingehen, erstmals im zweiten Monat nach Antragstellung berücksichtigt werden.

Bei dieser Fristsetzung wird vorausgesetzt, daß die bei der Festsetzungsbehörde eingegangenen Anträge umgehend an die Auszahlungsstellen (Kassen) oder bis spätestens 25. Oktober bzw. 25. des Antragsmonats an die Besoldungskasse weitergeleitet werden.

Die o. a. Fristsetzung schließt nicht aus, daß bei der einmaligen Anlage von Teilen des Arbeitslohnes der Arbeitnehmer in Notfällen vor Abführung des Betrages kurzfristig einen Zahlungsstopp über die Festsetzungsstelle erwirken kann.

Dieser Erlaß ist allen Bediensteten Ihrer Dienststelle und den nachgeordneten Behörden mitzuteilen. Eine Veröffentlichung im Staatsanzeiger zu Beginn eines jeden Jahres ist vorgesehen; die jährliche Bekanntgabe des Erlasses zu Beginn des 2. Halbjahres an alle Bediensteten durch die Beschäftigungsdienststelle im Umlaufverfahren wird hiermit angeordnet.

Wiesbaden, 3. 9. 1970 **Der Hessische Minister der Finanzen**
H 2083 A — 1 — I A 22

StAnz. 1/1971 S. 11

16

Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (Vorl. VV-LHO)

Bezug: Mein Rundschreiben vom 11. Dezember 1970
(H 1012/1 — VV-LHO-III A 3)

1. Die am 1. Januar 1971 in Kraft tretende Landeshaushaltsordnung beschränkt sich auf haushaltsrechtliche Grundsätze, die noch durch Verwaltungsvorschriften ausgefüllt werden müssen. Deren Vorbereitung wird einen längeren Zeitraum beanspruchen, zumal sie zur Wahrung einer möglichst einheitlichen Handhabung mit dem Bund und den anderen Ländern abgestimmt werden sollen.

2. Es ist jedoch unerlässlich, die Vorschriften über Verpflichtungsermächtigungen (§§ 11, 16 und 38 LHO) schon jetzt durch vorläufige Verwaltungsvorschriften zu ergänzen (Anlage 1). Wenn auch für eingegangene Verpflichtungen und Geldforderungen für das Haushaltsjahr 1971 noch keine Buchführung angeordnet wird (vgl. § 71 Abs. 2 LHO), so müssen Fachreferate, die Verpflichtungsermächtigungen bewirtschaften, hierüber ausreichende Aufzeichnungen führen, um jederzeit — wenn es die Haushalts- oder die Konjunkturlage gebietet — etwa erforderliche Auskünfte — vor allem über den Stand der eingegangenen Verpflichtungen — geben können.

3. Die vorläufige Übergangsregelung (Anlage 2) beschränkt sich darauf, die wichtigsten weitergeltenden Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens anzuführen. Sobald alle Stellungnahmen der obersten Landesbehörden zu meinem Bezugsschreiben vorliegen, werde ich umfassende Überleitungsvorschriften veröffentlichen.

Wiesbaden, 21. 12. 1970

Der Hessische Minister der Finanzen
H 1012 — VV-LHO — III A 3
In Vertretung
Dr. Durstewitz

StAnz. 1/1971 S. 11

*

Anlage 1

Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (Vorl. VV-LHO)

Zu § 11 (Vollständigkeit und Einheit, Fälligkeitsprinzip):

1. Fälligkeitsprinzip, Höhe des Ansatzes

Beim jeweiligen Haushaltsansatz dürfen nur diejenigen Einnahmen oder Ausgaben veranschlagt werden, die im betreffenden Haushaltsjahr voraussichtlich auch

kassenwirksam werden (Abs. 2 Nr. 1 und 2). Die Haushaltsmittel sind so zu bemessen, daß aus ihnen auch die Verpflichtungen abgedeckt werden können, die zu Lasten des Bewilligungszeitraums und der Zweckbestimmung in den Vorjahren eingegangen worden sind.

2. Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen

- 2.1. Verpflichtungsermächtigungen sind zu veranschlagen, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigen soll, Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren einzugehen (vgl. §§ 3 Abs. 1 und 38 Abs. 1 Satz 1).
- 2.2. Bereits in früheren Haushaltsjahren eingegangene Verpflichtungen sind unter den Verpflichtungsermächtigungen der nächsten Haushaltspläne nicht erneut zu veranschlagen (vgl. VV 1 Satz 2).
- 2.3. Bei den Titel der Hauptgruppe 4 — mit Ausnahme solcher in Titelgruppen für mehrjährige Maßnahmen — ist von einer Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen abzusehen.
- 2.4. Einer Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen bedarf es nicht
 - zur Aufnahme von Krediten (§ 18 Abs. 2) und zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder anderen Gewährleistungen (§ 39 Abs. 1),
 - bei Verpflichtungen für laufende Geschäfte (§ 38 Abs. 4),
 - für den Abschluß von Staatsverträgen (§ 38 Abs. 5),
 - bei Maßnahmen von finanzieller Bedeutung im Sinne des § 40,
 - für die Übernahme von Hypotheken, Grund- und Rentenschulden unter Anrechnung auf den Kaufpreis (§ 64 Abs. 5).
- 2.5. Im Haushaltsplan veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen, die im Haushaltsjahr der Veranschlagung nicht voll in Anspruch genommen worden sind, verfallen mit dessen Ablauf. Ist das Haushaltsgesetz für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet, so gelten die im abgelaufenen Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes (§ 45 Abs. 1 Satz 2); sie sind auf die im neuen Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen anzurechnen.
- 2.6. Die Art der Veranschlagung richtet sich nach § 16 und der dazu ergangenen VV.

3. Beachtung der Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts

Umfang und Zusammensetzung der Ausgaben und der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen sind so zu bemessen, wie es zur Erreichung der Ziele des § 1 StWG erforderlich ist (§§ 5 Abs. 1, 14 StWG).

Zu § 16 (Verpflichtungsermächtigungen):

1. Verpflichtungsermächtigungen (§ 11 Abs. 2 Nr. 3) sind bei den jeweiligen Ausgabetiteln oder -titelgruppen gesondert zu veranschlagen (vgl. auch VV 2 zu § 11).
2. Bezieht sich eine Verpflichtungsermächtigung auf eine Ausgabetitelgruppe (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 b), so soll sie unter dem Gesamtbetrag der Ausgabe veranschlagt werden.
3. Können einzugehende Verpflichtungen zu Ausgaben in mehreren Haushaltsjahren führen, so sind der Gesamtbetrag der Ermächtigung sowie deren voraussichtlich fällige Jahresbeträge getrennt zu veranschlagen.
4. Bei einem Doppelhaushalt sind Ermächtigungen für Verpflichtungen, die zu Lasten des zweiten Haushaltsjahres (und späterer Haushaltsjahre) eingegangen werden können, bereits für das erste Haushaltsjahr zu veranschlagen (vgl. VV 2.1 zu § 11). Der bewilligte Ausgabeansatz des zweiten Jahres ermächtigt noch nicht, schon im ersten Jahr Verpflichtungen zu Lasten des Ansatzes für das zweite Jahr einzugehen.

Zu § 38 (Verpflichtungsermächtigungen):

1. **Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen**
 - 1.1. Der Antrag auf Einwilligung zu einer über-/außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung (Abs. 1 Satz 2) ist nach Muster *) vierfach zu stellen.
 - 1.2. Überschreitungen sollen durch Einsparungen bei anderen Verpflichtungsermächtigungen im selben Einzelplan ausgeglichen werden; der Minister der Finanzen kann Ausnahmen hiervon zulassen.
2. **Verzicht nach Abs. 2**

Bei Übersendung der festgestellten Einzelpläne an die zuständigen Stellen entscheidet der Minister der Finanzen, ob und inwieweit er auf die Ausübung seiner Befugnisse verzichtet. Seine Rechte nach §§ 41 und 42 LHO sowie nach § 41 FAG bleiben unberührt.
3. **Maßnahmen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung**

(Hinweis zu 3.1 und 3.2: Diese VV gelten auch für die §§ 28 Abs. 2, 29 Abs. 2, 37 Abs. 4, 40 bzw. § 7 Abs. 2)

 - 3.1. Maßnahmen sind von grundsätzlicher Bedeutung, wenn sie sich über den Einzelfall hinaus auf die Haushaltswirtschaft oder die Haushaltsentwicklung auswirken können.
 - 3.2. Maßnahmen sind von erheblicher finanzieller Bedeutung, wenn sie innerhalb des Kapitels einen maßgeblichen Anteil an den veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen oder an den Ausgaben für die Jahre haben, in denen die Verpflichtungen fällig werden sollen; der Minister der Finanzen kann im Einvernehmen mit der für den Einzelplan zuständigen Stelle Wertgrenzen festsetzen.
- 3.3. Zu den Verhandlungen nach § 38 Abs. 3 zählen auch Vorverhandlungen. Der Minister der Finanzen ist so umfassend zu unterrichten, daß er die finanziellen Auswirkungen des Vorhabens beurteilen kann.
4. **Verpflichtungen für laufende Geschäfte**
 - 4.1. Verpflichtungen für laufende Geschäfte sind solche, die sich auf Verwaltungsausgaben der folgenden Gruppen beziehen:
 - 441 — Beihilfen
 - 442 — Unterstützungen
 - 443 — Fürsorgeleistungen
 - 446 — Beihilfen an Versorgungsempfänger und dgl.
 - 451 — Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung
 - 453 — Trennungsgeld, Umzugskostenvergütungen
 - 459 — Andere personalbezogene Sachausgaben (in Titelgruppen)
 - 511 — Geschäftsbedarf
 - 512 — Bücher, Zeitschriften
 - 513 — Post- und Fernmeldegebühren
 - 514 — Haltung von Fahrzeugen und dgl.
 - 515 — Geräte, Ausstattungs- und andere Gebrauchsgegenstände — jedoch nur bis zu der in den Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan festgelegten Wertgrenze
 - 516 — Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände (auch Zuschüsse hierfür) — jedoch nur bis zu den festgelegten Wertgrenzen
 - 517 — Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume
 - 518 — Mieten und Pachten, jedoch nur, wenn
 1. der Miet- oder Pachtvertrag im Rahmen der üblichen Tätigkeit der Dienststelle abgeschlossen wird,
 2. die Jahresmiete oder -pacht im Einzelfall nicht mehr als 5000 DM beträgt und

*) Vordruck 6.30 (hier nicht abgedruckt).

3. der Miet- oder Pachtvertrag nicht länger als fünf Jahre unkündbar ist

- 519 — Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen — jedoch nur bis zu einem Betrag von 10 000 DM im Einzelfall
- 521 — Unterhaltung des übrigen unbeweglichen Vermögens — jedoch nur bis zu einem Betrag von 10 000 DM im Einzelfall
- 522 — Verbrauchsmittel
- 523 — Bibliotheken, Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen — jedoch nur bis zu einem Betrag von 1000 DM im Einzelfall
- 524 — Lehr- und Lernmittel
- 525 — Aus- und Fortbildung, Umschulung
- 526 — Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten
- 527 — Dienstreisen
- 529 — Verfügungsmittel
- 531 bis 545
- 546 — Vermischter Sachaufwand
- 547 — nicht näher aufteilbarer Sachaufwand (in Teilgruppen)

Das Eingehen von Verpflichtungen im Rahmen der Bau- nebenkosten gehört zu den laufenden Geschäften.

- 4.2. Verpflichtungen für laufende Geschäfte in künftigen Haushaltsjahren können, wenn nichts anderes bestimmt ist, nur bis zu der Höhe eingegangen werden, die im laufenden Haushaltsjahr innerhalb des Ausgabenansatzes für denselben Zweck vorgesehen ist.
- 4.3. In begründeten Fällen kann der Minister der Finanzen bei den Wertgrenzen der Gruppen 515, 516, 518, 519, 521 und 523 sowie hinsichtlich der Unkündbarkeitsklausel bei der Gruppe 518 Ausnahmen zulassen.

*

Anlage 2

Vorläufige Übergangsregelung auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens

A.

Bis zum Erlass von Verwaltungsvorschriften zu den einzelnen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung gelten die zur am 31. Dezember 1970 außer Kraft tretenden Reichshaushaltsordnung ergangenen Verwaltungsvorschriften und die auf diesen beruhenden Einzelregelungen weiter, soweit sie dem Teil II des Haushaltsgrundsatzgesetzes und der Landeshaushaltsordnung nicht entgegenstehen. Vor allem gelten weiter

1. die Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden (RWB) vom 11. Februar 1929 (RMBl. S. 49; Textabdruck: StAnz. 1950 S. 42, 1970 S. 1268) mit der Maßgabe, daß — deren Anlage 1 gegenstandslos ist (vgl. die jährlichen Richtlinien für die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags), — deren Anlage 2 vom 1. Januar 1969 an durch den Haushaltsrahmenplan (amtliche Handausgabe) ersetzt ist;
2. die Reichskassenordnung (RKO) vom 6. August 1927 in der Fassung vom 8. Januar 1931 (RMBl. S. 7; amtliche Textausgabe), geändert durch die Erlasse des Hessischen Ministers der Finanzen vom 22. Juni 1956 — betr. Anlagen 2 und 3 —,

vom 12. Mai 1960 — betr. Anlage 4 —, vom 13. Januar 1965 (StAnz. S. 154) — betr. Anlage 6, vom 9. September 1965 (StAnz. S. 1125) — betr. §§ 25, 47 Abs. 1, 51 Abs. 1, Satz 2 und Anlage 8, vom 15. Februar 1968 (StAnz. S. 419) — betr. Anlage 1, sowie

- 2.1. die Amtskassenordnung der Reichsfinanzverwaltung (AKO) vom 12. März 1928 nebst Musterbuch (amtliche Textausgaben),
- 2.2. die Justizkassenordnung (JKassO) vom 30. Januar 1938 (amtliche Textausgabe) mit Änderungen und Ergänzungen,
- 2.3. die Vorläufige Kassenordnung der Hessischen Finanzverwaltung (VKO) vom 13. Januar 1949 (amtliche Textausgabe);
3. die Richtlinien betr. Zuwendungen des Landes an außerhalb der Landesverwaltung stehende Stellen und für den Nachweis der Verwendung der Mittel nach § 64 a Abs. 1 RHO (Landesrichtlinien zu § 64 a RHO) vom 28. Januar 1954 (StAnz. S. 133), neu erlassen und geändert am 20. März 1969 (StAnz. S. 1752);
4. die Rechnungslegungsordnung ... (RRO) vom 3. Juli 1929 (Reichsministerialblatt S. 439) in der Fassung des Erlasses des Hessischen Ministers der Finanzen vom 4. Mai 1970 (StAnz. S. 1260) — Textabdrucke: StAnz. 1954 S. 46 und 1970 S. 1260;
5. die Vorprüfungsordnung für das Land Hessen (VPOH) vom 5. Februar 1955 (StAnz. S. 176; amtliche Textausgabe) in der Fassung des Erlasses des Hessischen Ministers der Finanzen vom 20. August 1970 (StAnz. S. 1745), jedoch ohne ihren Teil II (§§ 27 bis 29), der mangels einer dem § 93 RHO entsprechenden Vorschrift in der LHO als gegenstandslos zu gelten hat (vgl. hierzu § 119 abs. 1 am Schluß LHO).

B.

Soweit in diesen Verwaltungsvorschriften auf die Reichshaushaltsordnung verwiesen ist, treten an die Stelle der RHO-Vorschriften die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung. Auf die „Gegenüberstellung entsprechender Vorschriften von RHO und LHO“ auf den Seiten 101 bis 104 der amtlichen Textausgabe der LHO (Broschüre „Haushaltsrecht des Landes Hessen“) wird hingewiesen.

17

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Die Dienstaussweise

1. Nr. 69 für den Techn. Ang. Lothar Stühn, geb. am 29. Oktober 1933, ausgestellt vom Staatsbauamt Wetzlar am 30. April 1969 und

2. Nr. 40 für den StOI Walter Morys, geb. am 26. Februar 1922, ausgestellt vom Finanzamt Kassel-Spohrstraße am 13. April 1964

werden hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 11. 12. 1970

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1550 B — 8 — I A 23

StAnz. 1/1971 S. 13

18

Der Hessische Kultusminister

Normenkontrollbeschuß über die Gültigkeit des § 12 Satz 1 der Gebührenordnung für die Studierenden an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen vom 25. Mai 1967

Aus dem Normenkontrollbeschuß des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 3. November 1970 — II N 1/70 — wird gemäß § 47 Satz 4 VwGO in Verbindung mit § 11 Abs. 4 HessAGVwGO nachstehender Entscheidungssatz veröffentlicht:

„§ 12 Satz 1 der Gebührenordnung für die Studierenden an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen vom 25. Mai 1967 (StAnz. S. 711 [712] = Amtsbl. S. 466 [469]) ist ungültig.“

Kassel, 30. 11. 1970

Der Präsident des
Hessischen Verwaltungsgerichtshofs
E 127 — 1198/70

StAnz. 1/1971 S. 13

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Neue Straßenverkehrs-Ordnung;

hier: Zeitpunkt des Aufstellens der Verkehrszeichen
StVO — 8/70

Die am 1. März 1971 in Kraft tretende neue Straßenverkehrs-Ordnung sieht in § 51 Abs. 3 für bestimmte Verkehrszeichen Übergangsvorschriften vor, wonach die Auswechslung der Verkehrsschilder bis spätestens 1. Januar 1973 erfolgt sein muß. Die nachstehende Übersicht über alle Verkehrszeichen der neuen Straßenverkehrs-Ordnung, ausgenommen derjenigen, die eine Markierung auf der Straße betreffen und Richtlinien für Baustellen enthalten sowie die Zeichen 394, 436, 437 und 468, läßt erkennen, welche Verkehrszeichen bis zum 1. März 1971 und welche erst später ausgetauscht werden müssen.

Ich bitte insbesondere zu beachten, daß einzelne Verkehrszeichen, auch wenn sie in ihrer ursprünglichen Form erhalten bleiben, in Zukunft eine neue Bedeutung haben. Aus diesem Grunde ist zur besseren Übersichtlichkeit in der Anlage jeweils die Bedeutung des Verkehrszeichens nach der neuen StVO angegeben.

Besondere Aufmerksamkeit ist Zeichen 282, Ende aller Streckenverbote, zu widmen. Dieses Zeichen ist zum 1. März 1971 aufzustellen. Es darf in keinem Fall mit dem bisherigen Verkehrszeichen nach Bild 21a der alten Straßenverkehrs-Ordnung — Ende einer Geschwindigkeitsbegrenzung — verwechselt werden. Dieses Zeichen fällt in Zukunft ersatzlos weg.

Das Bundesstraßennummernschild (Bild 44 — in Zukunft Zeichen 401) hat ab 1. 3. 1971 nicht mehr die Bedeutung „Vorfahrt“. In der Regel sind Bundesstraßen als Vorfahrtsstraßen zu beschildern, so daß an Stelle von Bild 44 das Zeichen 306 tritt. Es bestehen aber keine Bedenken, wenn das Bundesstraßennummernschild weiter zur Wegweisung aufgestellt bleibt. Bereits jetzt kann Zeichen 306 zusätzlich zum Bundesstraßennummernschild aufgestellt werden. Zeichen 306 ist dann über Zeichen 401 anzubringen (Abweichung von der Verwaltungsvorschrift zur StVO II zu Zeichen 401 und 410). Wegweiser mit der Bundesstraßennummer (Zeichen 415) dürfen nur noch auf Vorfahrtsstraßen stehen.

Es ist offensichtlich, daß es allein aus finanziellen Gründen nicht möglich ist, bis 1. März 1971 diejenigen Schilder auszutauschen, bei denen nur das Sinnbild leicht geändert ist (z. B. Zeichen 114, 151, 156, 251, 276 u. a.). Die meisten dieser Schilder sind ohnedies bereits entsprechend Runderlaß StVO 2/66 vom 10. März 1966 erneuert.

Wiesbaden, 7. 12. 1970

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Abteilung Verkehr

StAnz. 1/1971 S. 14

*

Anlage

Neue StVO Zeichen:	alte StVO Bild:	erneuern bis:	Bedeutung nach der neuen StVO:
101	1	1. 1. 73	Gefahrstelle
102	4	wegen neuer Bedeutung: 1. 3. 71	Kreuzung oder Einmündung mit Vorfahrt von rechts
103 105	3	1. 1. 73	Kurve
108	2b	—	Gefälle
110	bisher analog 2b	neu aufzustellen soweit erforderlich bis 1. 3. 71	Steigung
112	2	—	unebene Fahrbahn
114	2a	1. 3. 71 (Sinnbild leicht geändert) Zusatzschild „Glatteisgefahr“ bis 1. 3. 71 gegen neues Zusatzschild auswechseln	Schleudergefahr
115	o. Nr.	—	Steinschlag

Neue StVO Zeichen:	alte StVO Bild:	erneuern bis:	Bedeutung nach der neuen StVO:
117	o. Nr.	—	Seitenwind
120 121	2c	1. 1. 73 (nur Zeichen 121 — einseitig verengte Fahrbahn)	verengte Fahrbahn
123	2e	—	Baustelle
125	2i	—	Gegenverkehr
128	2d	—	bewegliche Brücke
129	o. Nr.	—	Ufer
131	o. Nr.	—	Lichtzeichenanlage
134	4a	1. 1. 73	Fußgängerüberweg
136	2f	—	Kinder
138	1 mit Zusatztafel „Radfahrer kreuzen“	1. 1. 73	Radfahrer kreuzen
140	2h	—	Tiere
142	2g	—	Wildwechsel
144	o. Nr.	—	Flugbetrieb
150	5	—	Bahnübergang
151	6	1. 3. 71 (Sinnbild leicht geändert)	Bahnübergang
153	7	—	Bahnübergang
156	8	1. 3. 71 (Sinnbild leicht geändert)	Bahnübergang
159	9	—	Bake mit Bahnübergang
162	10	—	Bake mit Bahnübergang
201	4e	—	Andreaskreuz
205	30	—	Vorfahrt gewähren
206	30a	1. 1. 73	Halt — Vorfahrt gewähren
208	21c	—	dem Gegenverkehr Vorrang gewähren
209	24 - 27a	—	vorgeschriebene Fahrtrichtung
211			
214			
222			
	27b (Kreisverkehr entfällt)		Runderlaß über Neubeschilderung von Straßenkreiseln beachten
220	28	1. 1. 73	Einbahnstraße
224	—	—	Haltestellen
226			
229	31	1. 1. 73	Taxenstand
237	17	—	Radfahrer
239	17a	—	Reiter
241	17b	1. 1. 73	Fußgänger
250	11	—	Verbot für Fahrzeuge aller Art
251	13	1. 3. 71 (Sinnbild leicht geändert)	Verbot für Kraftwagen
253	13a	1. 1. 73	Verbot für Lkw über 2,8 t
262	18	—	Gewicht
263	18a	—	Achslast
264	19	—	Breite
265	20	—	Höhe
266	—	neu aufstellen bis 1. 3. 71	Länge
267	12	—	Verbot der Einfahrt
268	—	neu aufstellen bis 1. 3. 71	Schneeketten
269	—	neu aufstellen bis 1. 3. 71	Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung
274	21	—	Zulässige Höchstgeschwindigkeit
275	—	neu aufstellen bis 1. 3. 71	vorgeschriebene Mindestgeschwindigkeit
276	21b	1. 3. 71 (Sinnbild leicht geändert)	Überholverbot für Kfz
277	—	neu aufstellen bis 1. 3. 71	Überholverbot für Lkw
278	21 mit Zusatz: Ende	1. 3. 73	Ende einer Geschwindigkeitsbegrenzung

Neue StVO Zeichen:	alte StVO Bild:	erneuern bis:	Bedeutung nach der neuen StVO:
279	—	neu aufstellen bis 1. 3. 71	Ende der Mindestgeschwindigkeit
280	21b mit Zusatz: Ende	1. 1. 73	Ende des Kfz-Überholverbots
281	21b mit Zusatz: Lkw-Ende	1. 1. 73	Ende des Überholverbots für Lkw
282	—	1. 3. 71	Ende aller Streckenverbote
	21a fällt ersatzlos weg!		
283	22	neu aufstellen bis 1. 3. 71	Halteverbot
286	23	1. 1. 73	Parkverbot (eingeschränktes Halteverbot)
290	—	neu aufstellen bis 1. 3. 71	Zonenhaltverbot
292	—	neu aufstellen bis 1. 3. 71	Ende des Zonenhaltverbots
301	—	neu aufstellen bis 1. 3. 71	Vorfahrt
306	52	1. 1. 73	Vorfahrtsstraße
307	—	neu aufstellen bis 1. 1. 73	Ende der Vorfahrtsstraße
308	33a	1. 3. 71	Vorrang vor dem Gegenverkehr
310	37	—	Ortstafel
311	38	1. 1. 73	Ortstafelrückseite
314	32	—	Parkplatz
315	o. Nr.	—	Parken auf Gehwegen
330	o. Nr.	—	Autobahn
331	17c	1. 1. 73	Kraftfahrstraße
332	—	betrifft nur Autobahn	
333	—	betrifft nur Autobahn	
334	—	betrifft nur Autobahn	
336	17c mit Zusatz: Ende	1. 1. 73	Ende der Kraftfahrstraße
350	o. Nr.	—	Fußgängerüberweg
353	neues Zeichen	neu aufstellen bis 1. 1. 73 (vgl. Zeichen 220)	Einbahnstraße
354	o. Nr.	—	Wasserschutzgebiet
355	neues Zeichen	neu aufstellen bis 1. 3. 71	Fußgängerunter- oder -überführung
356	o. Nr.	—	Schülerlotsen
357	o. Nr.	—	Sackgasse
358	34 (leicht verändert)	—	Erste Hilfe
359	34a	—	Pannenhilfe
363	—	neu aufstellen bis 1. 3. 71	Polizei
375—377	betrifft nur Autobahn		

Neue StVO Zeichen:	alte StVO Bild:	erneuern bis:	Bedeutung nach der neuen StVO:
380	neues Zeichen		nur mit Genehmigung des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik aufstellen
385	38a-c	1. 1. 73	
388	neues Zeichen	neu aufstellen bis 1. 3. 71	nicht genügend befestigter Seitenstreifen
392	29	—	Zoll
401	44	—	Bundesstraße
410	neues Zeichen	nur aufstellen mit Genehmigung des Hess. Min. f. W. u. T.	Europastraße
415	41	—	Wegweiser
418	42	—	Wegweiser
419	43	—	Wegweiser
421	45a	—	Wegweiser
430	45	1. 1. 73	Wegweiser zur Autobahn
432	neues Zeichen	neu aufstellen bis 1. 3. 71, soweit noch nicht erfolgt	Wegweiser innerorts
438	46—51	1. 1. 73, soweit nicht schon erfolgt	Wegweiser
439			
440			
442			
448—453	betrifft nur Autobahn		
454		ab sofort verwenden	Umleitung
457			
459			
460			
466		nur aufstellen mit Genehmigung des Hess. Min. f. W. u. T.	Bedarfsumleitung Autobahn

20

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der am 21. September 1960 vom Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr ausgestellte Dienstausweis Nr. 14 für den Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr Herrn Ing. Hans-Jürgen Fickert beim Technischen Überwachungsamt Frankfurt am Main ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 14. 12. 1970

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV b 3 — 66 1 26

StAnz. 1/1971 S. 15

21

Der Hessische Sozialminister

An
die Herren Regierungspräsidenten in
Darmstadt und Kassel
den Herrn Präsidenten des Landesarbeitsgerichts
Frankfurt a. M.
den Herrn Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts
Darmstadt
den Herrn Präsidenten des Landesversorgungsamtes Hessen
Frankfurt a. M.

Übertragung von Zuständigkeiten

Für Ihren Geschäftsbereich übertrage ich Ihnen folgende Befugnisse:

I

1. Nach §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten bei der Ernennung, Abordnung und Versetzung der Beamten des Landes Hessen und der Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 30. 9. 1963 (GVBl. I S. 147) in

der Fassung der zweiten Änderungsverordnung vom 15. 8. 1970 (GVBl. I S. 535)

- Beamte im Vorbereitungsdienst und Beamte des einfachen, mittleren und des gehobenen Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 10 zu ernennen sowie für sie das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung in den Dienst des Landes gemäß § 30 HBG und § 123 Abs. 2 BRRG zu erklären;
- Beamte der Besoldungsgruppen A 1 bis A 14 zu entlassen und in den Ruhestand zu versetzen;
- ein Beamtenverhältnis auf Probe in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln;
- Beamte des einfachen, mittleren und des gehobenen Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 10 zu einem anderen Dienstherren abzuordnen und zu versetzen (§ 30 HBG, § 123 BRRG).

2. Nach Abschnitt I Nr. 2 des Erlasses des Hessischen Ministerpräsidenten über die Vertretung des Landes Hessen vom 6. 4. 1970 (StAnz. S. 830) bei Abschluß, Änderung oder Been-

digung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen X bis III BAT und mit Arbeitern das Land Hessen zu vertreten. (Unberührt bleibt jedoch mein Erlaß vom 21. 9. 1960 [StAnz. S. 1224] über die Befugnis der örtlichen Dienststellenleiter, Schreibkräfte und Arbeiter einzustellen).

3. Nach § 39 Abs. 3 HBG zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 HBG vorliegen und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen.

4. Nach § 97 Abs. 4 HBG einem entlassenen Beamten die Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ zu erlauben.

5. Nach § 84 HBG die Zustimmung bei der Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zum Werte von 150,— DM im Einzelfall zu erteilen.

6. Nach Abschnitt I Nr. 1 der Verwaltungsvorschriften zu § 107 HBG vom 20. 6. 1963 (StAnz. S. 738), die Personalhauptakten zu führen.

7. Nach § 136 Abs. 4 HBG, die Person des Empfängers und die Zahlungsweise des Sterbegeldes abweichend zu bestimmen.

8. Nach § 78 Abs. 1 und § 79 Abs. 4 HBG in Verbindung mit § 11 BAT für die Beamten des einfachen, mittleren und des gehobenen Dienstes sowie für die Angestellten bis Vergütungsgruppe III BAT,

a) die Übernahme einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen;

b) die Übernahme einer Nebentätigkeit zu genehmigen.

Auf die Erteilung einer Erlaubnis nach § 81 Abs. 1 HBG und auf meinen Erlaß betreffend Nutzungsentgelt vom 17. 1. 1968 (StAnz. S. 230) weise ich besonders hin.

9. Nach § 152 Abs. 3, § 156 Abs. 5 und § 164 Abs. 3 HBG

a) die zum Zwecke der Neufestsetzung des Unfallausgleiches erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen;

b) die zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen;

c) die Entscheidung über die Anerkennung von Dienstunfällen zu treffen.

10. Für den Personenkreis, der unter Kap. II des G 131 fällt und dessen Versorgungsbezüge in den Vorschriften des BBG geregelt sind, und zwar

a) die Festsetzung von Versorgungsbezügen auf Grund von Sollvorschriften des BBG und Bestimmung der Person des Zahlungsempfängers;

b) die Anrechnung von Vordienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten nach §§ 115, 116 und 116a BBG;

c) die Anweisung einer amtsärztlichen Untersuchung nach §§ 142 Abs. 6 und 139 Abs. 3 BBG;

d) die Festsetzung der Dienstunfähigkeit nach § 35 Abs. 1 G 131.

11. Nach § 169 Abs. 2 HBG im Einvernehmen mit dem Minister des Innern

a) über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu entscheiden;

b) die Versorgungsbezüge festzusetzen;

c) die Person des Zahlungsempfängers zu bestimmen.

Die Entscheidung über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit auf Grund von Kannvorschriften behalte ich mir vor.

Außerdem bleiben unberührt die Entscheidungen nach § 169 Abs. 4 HBG.

12. Nach § 166 HBG über die Gewährung von Abfindungen zu entscheiden.

13. Nach § 167 HBG über die Gewährung von Übergangsgeld zu entscheiden.

14. Nach § 223 HBG über die Anerkennung eines Kriegs-unfalles zu entscheiden.

15. Nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 24. 3. 1964 (GVBl. I S. 43), geändert durch die Verordnung vom 7. 12. 1968 (GVBl. I S. 296), die einstündige Mittagspause bis höchstens auf eine halbe Stunde zu beschränken, und die Leiter der Versorgungskuranstalten zu ermächtigen, die Arbeitszeit der mit der Betreuung der Kurpatienten beschäftigten Bediensteten entsprechend den örtlichen Erfordernissen im Rahmen der allgemeinen Arbeitsvorschriften zu regeln.

16. Nach §§ 125, 205 AVG und §§ 110, 1403 RVO über den Aufschub der Nachversicherung zu entscheiden und die entsprechende Bescheinigung zu erteilen.

17. Nach Abschn. I Nr. 1 und Abschn. II Nr. 9 des Erlasses des MdF vom 11. 6. 1956 — P 2205 A — 5 I 31 (StAnz. S. 624), zuletzt geändert durch den Erlaß des MdF vom 12. 8. 1964 (StAnz. S. 1040),

a) Fernsprecheinrichtungen in Diensträumen,

b) Fernsprechanchlüsse in Wohnungen unter Hinweis auf den Erlaß des MdF vom 23. 1. 1969 (StAnz. S. 237) zu genehmigen.

18. Nach § 26 der Hessischen Laufbahnverordnung (HLVO) vom 31. 8. 1964 (GVBl. I S. 139), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. 5. 1970 (GVBl. I S. 291), für Beamte des einfachen, mittleren und des gehobenen Dienstes

die Probezeit

a) nach § 25 Abs. 2 Satz 1 HBG in Verbindung mit § 3 Abs. 3 HLVO abzukürzen,

b) nach § 3 Abs. 4 HLVO zu verlängern.

Tätigkeiten

a) nach § 25 Abs. 2 Satz 2 HBG in Verbindung mit § 3 Abs. 3 HLVO auf die Probezeit,

b) nach § 8 Abs. 4 Satz 1 und 2 HLVO auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen.

19. Nach § 12 Abs. 3, § 4 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 der Verordnung über die Gewährung von Trennungsgeld bei Abordnungen, Versetzungen und Einstellungen (Hess. Trennungsgeldverordnung — HTGV —) vom 23. 2. 1966 (GVBl. I S. 38),

a) über die Gewährung von Trennungsgeld zu entscheiden;

b) Trennungsgeld über die ersten vierzehn Tage hinaus zu bewilligen;

c) bei Beamten im Vorbereitungsdienst die Stammdienststelle zu bestimmen.

20. Nach § 31 der Hessischen Disziplinarordnung (HDO) vom 21. 3. 1962 (GVBl. I S. 145), geändert durch Art. 3 des Ersten Änderungsges. zum HBG und zur HDO vom 14. 10. 1966 (GVBl. I S. 311), als Einleitungsbehörde das förmliche Disziplinarverfahren gegen Beamte des einfachen, mittleren und des gehobenen Dienstes einzuleiten. Die Tilgungsvorschriften nach der Verordnung zur Durchführung des § 110 der Hessischen Disziplinarordnung vom 18. 7. 1963 (GVBl. I S. 109) sind zu beachten.

21. Nach §§ 8 Abs. 3, 14, 16 Abs. 2 der Urlaubsverordnung vom 17. 1. 1964 (GVBl. I S. 5), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen vom 17. 11. 1970 (GVBl. I S. 701), für Richter, Beamte und Angestellte

a) in besonderen Ausnahmefällen die Frist für den Urlaubsantritt bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres angemessen zu verlängern,

b) Zusatzurlaub bei Gesundheitsgefährdung bis zu sechs Arbeitstagen zu gewähren,

c) Dienstbefreiung bis zu vierzehn Werktagen zu erteilen.

22. Nach § 2 Abs. 3 der Dienstjubiläumsverordnung vom 22. 3. 1966 (GVBl. I S. 53) die Ehrung von Richtern, Beamten, Angestellten und Arbeitern ihres Geschäftsbereiches bei Vollendung einer Dienstzeit von 25 Jahren.

II

Ferner sind Sie ermächtigt:

a) Beamte des einfachen, mittleren und des gehobenen Dienstes,

b) Beamte des höheren Dienstes der Bes.-Gr. A 13,

c) Angestellte und Arbeiter

innerhalb ihres Geschäftsbereiches abzuordnen und zu versetzen. Die Übertragung eines Dienstpostens der Besoldungsgruppe A 11 und höher bedarf meiner vorherigen Zustimmung.

d) Die Einweisung von Richtern und Beamten in Planstellen innerhalb ihres Geschäftsbereiches gem. § 34 HBesG unter Beachtung des Erlasses des HMdF vom 25. 7. 1960 (übersandt mit meinem Erlaß vom 1. 8. 1960 — Z 2 — 8 b 06 — Tgb.-Nr. 159/60) zu verfügen;

e) über Anträge auf Ersatz von Sachschäden (§ 94 HBG) zu entscheiden;

f) über die Gewährung von Unfallfürsorgeleistungen (§§ 148 bis 165 HBG) zu entscheiden;

- g) Dienstreisen innerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereiches auszuführen und die Behördenleiter der Ihnen nachgeordneten Behörden jeweils für ihren Bereich hierzu zu ermächtigen;
- h) Dienstreisen der Behördenleiter der nachgeordneten Behörden außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereiches der Ämter — innerhalb des Landes Hessen — zu genehmigen;
- i) Umzugskostenvergütung im Rahmen des Hessischen Umzugskostengesetzes — HUKG — vom 16. 3. 1965 (GVBl. I S. 53) in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen vom 29. 7. 1969 (StAnz. S. 1397) zuzusagen;
- j) über Anträge auf Anerkennung privateigener Kraftfahrzeuge gem. Abschn. I Abs. 1 der vom Hessischen Minister der Finanzen erlassenen Richtlinien für die Anerkennung privateigener Kraftfahrzeuge und ihre dienstliche Benutzung vom 14. 1. 1969 (StAnz. S. 410) zu entscheiden und Vorschüsse gem. Abschn. II Abs. 1 zu bewilligen;
- k) auf Antrag Fahrkostenzuschüsse für regelmäßige Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte gem. Erlaß des HMdI vom 22. 10. 1970 — I A 53 — P 1728 A — 1 (StAnz. S. 2133) zu gewähren.

III

Die Herren Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Frankfurt (Main) und des Hessischen Landessozialgerichts ermächtige ich:

1. Nach § 37 DRiG vom 8. 9. 1961 (BGBl. I S. 1665) in Verbindung mit § 2 HRiG und § 28 HBG Richter der Besoldungsgruppe R 1 innerhalb ihres Geschäftsbereiches abzuordnen, und zwar innerhalb der ersten Instanz.

Für Abordnungen zum Landesarbeitsgericht und zum Landessozialgericht ist meine vorherige Zustimmung einzuholen.

2. Nach § 40 DRiG in Verbindung mit § 2 HRiG und § 79 Abs. 4 HBG Richtern die Ausübung einer Nebentätigkeit als Schiedsrichter oder Schiedsgutachter zu genehmigen.

IV

Die Herren Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Frankfurt (Main), des Hessischen Landessozialgerichts und des Landesversorgungsamtes Hessen können sich bis zur Dauer von jeweils drei Tagen selbst beurlauben. Dauer und Zeit dieses Erholungsurlaubes sind mir schriftlich anzuzeigen.

V

Den Herren Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Frankfurt (Main), des Hessischen Landessozialgerichts und des Landesversorgungsamtes Hessen wird allgemein die Genehmigung für Dienstreisen erteilt, soweit es sich nicht um Auslandsreisen oder um Reisen handelt, die mit einer privaten Reise verbunden werden sollen.

VI

Ich bitte, die Beteiligung der Personalvertretungen nach den Bestimmungen des Hessischen Personalvertretungsgesetzes (HPVG) in der Fassung vom 19. 2. 1970 (GVBl. I S. 161) sicherzustellen.

VII

Dieser Erlaß tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Meine Erlasse vom 3. 7. 1962 (StAnz. S. 994), 26. 8. 1964 (StAnz. S. 1192) und 5. 3. 1970 (StAnz. S. 674) werden hierdurch aufgehoben.

Wiesbaden, 8. 12. 1970 **Der Hessische Sozialminister**
Z 2b/c — 7b 02 — Tgb.-Nr. 219/70
In Vertretung:
gez. Schmidt

StAnz. 1/1971 S. 15

22

Widerruf der staatlichen Anerkennung der Quelle X, Schlangenbadquelle, in Bad Soden am Taunus, als Heilquelle
Bezug: Mein Erlaß vom 20. 7. 1962 — StAnz. S. 1109

Auf Antrag der Stadt Bad Soden am Taunus widerrufe ich die mit meinem Erlaß vom 20. 7. 1962 ausgesprochene Anerkennung der

Quelle X, Schlangenbadquelle, in Bad Soden am Taunus, als Heilquelle.

Wiesbaden, 25. 11. 1970 **Der Hessische Sozialminister**
III B 1 d — 18 c 16/03
StAnz. 1/1971 S. 17

23

Zulassung zum mündlichen Verhandeln vor den hessischen Sozialgerichten

Auf Grund der mir von dem Hessischen Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr erteilten Ermächtigung vom 28. 1. 1954 — A II 54 c 316 — 766/54 — (StAnz. S. 185) ist den nachstehend genannten Personen das mündliche Verhandeln vor den Gerichten der hessischen Sozialgerichtsbarkeit gestattet worden:

Name u. Anschrift	zugelassen bei	ab:
Braatz, Robert 6453 Seligenstadt Schulstraße 12	dem Sozialgericht Darmstadt und dem Hess. Landessozialgericht für das Gebiet der gesetzl. Rentenversicherung	30. 10. 70
Ackermann, Sophia 6301 Rodheim-Bieber Wiesenstraße 19	den Sozialgerichten Gießen, und Marburg/Lahn für das Gebiet der gesetzl. Rentenversicherung	10. 11. 70
Grohmann, Hartmut 625 Limburg/Lahn Neumarkt 11	den Sozialgerichten Frankfurt am Main, Gießen und Wiesbaden und dem Hess. Landessozialgericht für das Gebiet der gesetzl. Rentenversicherung	27. 8. 70
Grohmann, Georg 625 Limburg/Lahn Neumarkt 11	— wie vorstehend —	
Kettinger, Karl 65 Mainz Parcusstraße 7	den Sozialgerichten Darmstadt, Frankfurt/Main und Wiesbaden und dem Hess. Landessozialgericht in Angelegenheiten der Sozialgerichtsbarkeit	29. 7. 70
Lemberg, Günter 61 Darmstadt Liebfrauenstraße 75	dem Hess. Landessozialgericht in Darmstadt in Angelegenheiten der gesetzl. Rentenversicherung	10. 11. 70
Poehlmann, Karl-August 6051 Dietzenbach Feldstraße 4	dem Sozialgericht Frankfurt-M. und dem Hess. Landessozialgericht in Darmstadt in Angelegenheiten der gesetzl. Rentenversicherung	10. 11. 70

Darmstadt, 25. 11. 1970 **Der Präsident des Hess. Landessozialgerichts**
Sg. 3 — 54 p 06 — 05

StAnz. 1/1971 S. 17

24

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

Im Monat Oktober 1970 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen.

- Nr. 304a/80** — Lohntarifvertrag vom 24. 7. 1970 — gültig ab 1. 6. 1970 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Entgelte für die Lehrlinge.
- Nr. 304a/81** — Gehaltstarifvertrag vom 24. 7. 1970 — gültig ab 1. 6. 1970 — für die Angestellten sowie Entgelte für die Lehrlinge.
Zu 1. und 2. betr. Arbeitnehmer der Firmen Richelsdorfer Hütte Lindgens & Co. und ALSECCO Bauchemische Produkte GmbH & Co. KG, Richelsdorf/Richelsdorferhütte.
Zu 1. und 2. Tarifvertragsparteien:
Richelsdorfer Hütte Lindgens & Co., Richelsdorferhütte, sowie ALSECCO Bauchemische Produkte GmbH & Co. KG, Richelsdorf, und IG Bergbau und Energie.
- Nr. 306/257** — 3. Tarifvertrag vom 2. 9. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970 — zur Änderung des Arbeiter-Manteltarifvertrages vom 5. 11. 1968.
- Nr. 306/258** — 3. Tarifvertrag vom 2. 9. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970 — zur Änderung des Angestellten-Manteltarifvertrages vom 5. 11. 1968.
- Nr. 306/259** — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 2. 9. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970.
- Nr. 306/260** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 2. 9. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970.

7. Nr. 306/261 — Tarifvertrag vom 2. 9. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970 — über Entgelte für die Berglehrlinge und sonstigen gewerblichen Lehrlinge.
8. Nr. 306/262 — Tarifvertrag vom 2. 9. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970 — über Entgelte für die kaufm. und techn. Lehrlinge.
Zu 3. bis 8. abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie.
9. Nr. 306/263 — 3. Tarifvertrag vom 4. 9. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970 — zur Änderung des Angestellten-Manteltarifvertrages vom 13. 11. 1968.
10. Nr. 306/264 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 4. 9. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970.
11. Nr. 306/265 — Tarifvertrag vom 4. 9. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970 — über Entgelte für die kaufm. und techn. Lehrlinge.
Zu 9. bis 11. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesberufsgruppe Bergbauangestellte.
Zu 3. bis 11. betr. Arbeitnehmer im Kali- und Steinkohlenbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden.
Zu 3. bis 11. Tarifvertragsparteien:
Kaliververein e. V., Hannover, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
12. Nr. 402/114 — Lohnstarifvertrag vom 17. 9. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970 — für die gewerbli. Arbeitnehmer sowie Entgelte für die Lehrlinge.
13. Nr. 402/115 — Gehaltstarifvertrag vom 17. 9. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970 — für die Angestellten sowie Entgelte für die Lehrlinge.
Zu 12. und 13. abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
14. Nr. 402/116 — Gehaltstarifvertrag vom 17. 9. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970 — für die Angestellten sowie Entgelte für die Lehrlinge, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
Zu 12. bis 14. betr. Arbeitnehmer der Schleifmittelindustrie im Bundesgebiet.
Zu 12. bis 14. Tarifvertragsparteien:
Verein Deutscher Schleifmittelwerke e. V., Bonn, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
15. Nr. 408/84 — Urlaubsgeldabkommen vom 17. 2. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — für alle Arbeitnehmer der feinkeramischen Industrie im Lande Hessen (ausgenommen das Werk Flörsheim der „Keramag“).
Tarifvertragsparteien:
Verein der Keramischen Industrie e. V., Selb/Bayern, Sozialreferat Hessen, Frankfurt/M., und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/M.
16. Nr. 409/236 — Gehaltstarifvertrag vom 26. 8. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970 — für die kaufm. und techn. Angestellten und Meister sowie Entgelte für die Lehrlinge.
17. Nr. 409/237 — Tarifvertrag vom 26. 8. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970 — über die Zahlung eines Weihnachtsgeldes an die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister.
Zu 16. und 17. betr. Angestellte, Meister und Lehrlinge in glasindustriellen Betrieben — ausgenommen Hohlglas erzeugende Firmen — im Lande Hessen.
18. Nr. 409/238 — Lohnstarifvertrag vom 26. 8. 1970 — gültig ab 1. 8. 1970 — für die gewerbli. Arbeitnehmer sowie Entgelte für die Lehrlinge.
19. Nr. 409/239 — Gehaltstarifvertrag vom 26. 8. 1970 — gültig ab 1. 8. 1970 — für die kaufm. und techn. Angestellten und Meister sowie Entgelte für die Lehrlinge.
Zu 18. und 19. betr. Arbeitnehmer der Hohlglaserzeugungsindustrie einschl. Hüttenveredelung und -verarbeitung im Lande Hessen.
20. Nr. 409/240 — Tarifvertrag vom 26. 8. 1970 — gültig ab 1. 8. 1970 — über die Zahlung von Weihnachtsgeld an alle Arbeitnehmer der Hohlglaserzeugungsindustrie im Lande Hessen.
- Zu 16. bis 20. Tarifvertragsparteien:
Verein der Glasindustrie e. V., München, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt M.
21. Nr. 700/743 — Manteltarifvertrag für die gewerbli. Arbeitnehmer vom 1. 9. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970.
22. Nr. 700/744 — Manteltarifvertrag für die Angestellten einschl. Meister vom 1. 9. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970.
Zu 21. und 22. betr. Arbeitnehmer der Firma Radisch & Co., Offenbach/M.
Zu 21. und 22. Tarifvertragsparteien:
Firma Radisch & Co., Offenbach/M., und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
23. Nr. 700/745 — Tarifvertrag vom 8. 7. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — über vermögenswirksame Leistungen für alle Arbeitnehmer in den Betrieben der G. G. Fittings Gießerei Gesellschaft mbH.
Tarifvertragsparteien:
G. G. Fittings Gießerei Gesellschaft mbH und IG Metall — Vorstand —, Frankfurt/M.
24. Nr. 700/746 — Anschlußtarifvertrag vom 7. 8. 1970 für die Angestellten des Werkes Dillenburg der Stahlwerke Südwestfalen AG, Hüttental-Geisweid, zum Manteltarifvertrag für die Angestellten der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie und der Zentralheizungsindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. 6. 1970.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Eisen- und Stahlindustrie e. V., Düsseldorf, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt M.
25. Nr. 700/747 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 8. 10. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970 — für die Arbeitnehmer der Firma Elkoma GmbH, Gladenbach.
Tarifvertragsparteien:
Firma Elkoma, Elektrokohle und Maschinenteile GmbH, Gladenbach, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
26. Nr. 700/748 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 8. 10. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970 — für die Arbeitnehmer der Firma Gießmetall, Krofdorf-Gleiberg.
Tarifvertragsparteien:
Firma Gießmetall, Gießerei- und Metallgesellschaft mbH, Krofdorf-Gleiberg, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
27. Nr. 700/749 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 8. 10. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970 — für die Arbeitnehmer der Firma Kollekttra GmbH, Krofdorf-Gleiberg.
Tarifvertragsparteien:
Firma Kollekttra, Metall- und Kunststoff-Werk GmbH, Krofdorf-Gleiberg, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
28. Nr. 700/750 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 8. 10. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970 — für die Arbeitnehmer der Firma Schunk & Ebe GmbH, Heuchelheim bei Gießen.
Tarifvertragsparteien:
Firma Schunk & Ebe GmbH, Heuchelheim bei Gießen, und IG Metall — Bezirksleitung Frankfurt/M.
29. Nr. 700/751 — Tarifvertrag vom 2. 9. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970 — über Auslösungssätze und Erschwerungszulagen für Montagearbeiter der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie einschl. des Fahrleitungs-, Freileitungs- und Ortsnetzbaues im Bundesgebiet.
30. Nr. 700/752 — Tarifvertrag vom 2. 9. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970 — zur Änderung des Bundestarifvertrages für die besonderen Arbeitsbedingungen der Montagearbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie einschl. des Fahrleitungs-, Freileitungs- und Ortsnetzbaues und des Kabelbaues im Bundesgebiet vom 8. 11./15. 12. 1966 i. d. F. vom 28. 11. 1967.
Zu 29. und 30. Tarifvertragsparteien:
Verband metallindustrieller Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalens e. V.; Verband der Metallindustriellen Niedersachsens e. V.; Arbeitgeberverband der hessischen Metallindustrie e. V.; Verband Württ.-Badischer Metallindustrieller e. V.; Vereinigung der Eisen- und Metallindustrie Rheinland-Rheinlands e. V.; Verband der Metallindustrie von Südwürtt.-Hohenzollern e. V.; Fachvereinigung Waagenbau Württ.-Hohenzollern; Arbeitgeber-

- verband der Badischen Eisen- und Metallindustrie e. V.; Verband der pfälzischen Eisen- und Metallindustrie e. V.; Verband der Metallindustrie im Bezirk Osnabrück e. V.; Arbeitgeberverband der Eisen- und Metallindustrie des Saarlandes e. V.; Verband der Metallindustriellen Hamburgs und Umgebung e. V.; Arbeitgeberverband der Metallindustrie im Unterwesergebiet e. V., Bremen (Gruppe Landbetriebe) sowie Verein der Bayerischen Metallindustrie und IG Metall für die Bundesrepublik Deutschland.
31. **Nr. 705/190** — Tarifvertrag vom 11. 8. 1970 — gültig ab 1. 1. 1971 — über vermögenswirksame Leistungen für alle Arbeitnehmer des Mechanikerhandwerks (allgemeine und erzeugende Mechanik, Feinmechanik und Feinoptik, Büromaschinen-, Zweirad-, Nähmaschinen- und Kältemechanik) im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband Hessen des Mechanikerhandwerks, Frankfurt/M., und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
32. **Nr. 705/191** — Protokollnotiz vom 3. 6. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — zum § 12 Abs. 3 (zusätzliches Urlaubsentgelt) des Manteltarifvertrages für die Angestellten des Elektro-, Radio- und Fernsehtechnikerhandwerks im Lande Hessen vom 2. 11. 1966.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband des Elektro-, Radio- und Fernsehtechnikerhandwerks Hessen, Frankfurt/M., und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
33. **Nr. 809/84** — Tarifvertrag vom Juli 1970 — gültig ab 1. 1. 1971 zur Änderung des § 5 (Urlaub) des Rahmentarifvertrages für die Angestellten des Kraftfahrzeughandels und -handwerks im Bundesgebiet vom 10. 12. 1968.
Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Kraftfahrzeughandels e. V., Frankfurt/M., sowie Zentralverband des Kraftfahrzeughandwerks, Wiesbaden, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
34. **Nr. 809/85** — Tarifvertrag vom 28. 7. 1970 — gültig ab 1. 9. 1970/1. 1. 1971 — über vermögenswirksame Leistungen für die Angestellten und Lehrlinge des Kraftfahrzeughandels und -handwerks im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Fachverband Kraftfahrzeughandel und -gewerbe im VKT Hessen e. V., Frankfurt/M., sowie Landesinnungsverband Hessen des Kraftfahrzeughandwerks, Wiesbaden, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
35. **Nr. 1002d/8** — Tarifvertrag vom 12. 10. 1970 — gültig ab 1. 1. 1971 — zur Änderung des Rahmentarifvertrages vom 1. 8. 1968 (Urlaub, Kündigungsfristen).
36. **Nr. 1002d/9** — Lohnarifvertrag vom 12. 10. 1970 — gültig ab 1. 1. 1971.
37. **Nr. 1002d/10** — Tarifvertrag über Entgelte für gewerbl. Lehrlinge vom 12. 10. 1970 — gültig ab 1. 1. 1971 (Entgelte, Urlaubsgeld, Urlaub).
Zu 35. bis 37. betr. gewerbl. Arbeitnehmer und Lehrlinge des Orthopädie-, Chirurgiemechaniker- und Bandagistenhandwerks im Bundesgebiet einschl. West-Berlin — ohne Bayern.
Zu 35. bis 37. Tarifvertragsparteien:
Bundesinnungsverband für das Orthopädie-, Chirurgiemechaniker- und Bandagistenhandwerk und IG Metall — Vorstand, Frankfurt/M.
38. **Nr. 1102 I/141** — Tarifvertrag vom 29. 9. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970 — über Löhne, Gehälter und Lehrlingsentgelte für die Arbeitnehmer der Firma Correcta-Werke GmbH in den Werken Wega, Biedensteg, Odershausen und Ense.
Tarifvertragsparteien:
Firma CORRECTA-Werke GmbH, Bad Wildungen, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen, Frankfurt/M.
39. **Nr. 1103c/53** — Manteltarifvertrag vom 22. 9. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970.
40. **Nr. 1103c/54** — Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen vom 22. 9. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970.
41. **Nr. 1103c/35** — Tarifvertrag vom 22. 9. 1970 — gültig ab 1. 6. 1970 — über Löhne, Gehälter, Lehrlingsentgelte, Urlaubsgeld und Kindergeld.
Zu 39. bis 41. betr. Arbeitnehmer der ARAL AG im Bundesgebiet.
Zu 39. bis 41. Tarifvertragsparteien:
ARAL AG, Bochum, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
42. **Nr. 1200/305** — Tarifvertrag vom 1. 9. 1970 zur Wiedereinkraftsetzung des Freistellungs- und Konsultationsabkommens vom 21. 5. 1965 für die Arbeitnehmer der Textilindustrie im Lande Hessen.
43. **Nr. 1200/306** — Tarifvertrag vom 25. 9. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970 — über die Arbeitszeit der Kraftfahrer und Beifahrer im Werkfernverkehr der Firmen ERGEE Feinstrumpfwerke Edwin E. Rössler OHG, Werk Neustadt Kreis Marburg/L., und Gebr. Holzapfel & Co. KG, Frieda/Werra.
Zu 42. und 43. Tarifvertragsparteien:
Landesvereinigung Hessen der deutschen Textilindustrie e. V. — Sozialpolitischer Ausschuß, Bad Hersfeld, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Bezirksleitung Frankfurt am Main.
44. **Nr. 1600/156** — Tarifvertrag — gültig ab 16. 6. 1970 — über die Arbeitszeit der Kraftfahrer und Beifahrer im Werkfernverkehr der Firma Peters Pneum Renova KG, Bad Homburg v. d. H.
Tarifvertragsparteien:
Sozialpolitische Vereinigung der Hessischen Gummiindustrie, Frankfurt/M., und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/M.
45. **Nr. 1601h/29** — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 2. 9. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — für die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten.
46. **Nr. 1601h/30** — Tarifvertrag vom 2. 9. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — über Entgelte für alle Lehrlinge.
Zu 45. und 46. betr. Arbeitnehmer des Vulkaniseurhandwerks im Lande Hessen.
Zu 45. und 46. Tarifvertragsparteien:
Landesinnung des Vulkaniseurhandwerks Hessen, Geschäftsstelle Kreishandwerkerschaft, Darmstadt, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen, Frankfurt/M.
47. **Nr. 1700/220** — Tarifvertrag vom 27. 1. 1969 — gültig ab 1. 2. 1969 — über Entgelte und Arbeitszeit für alle Lehrlinge der holz- und kunststoffverarbeitenden Industrie im Lande Hessen, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Landesverband Hessen.
48. **Nr. 1700/221** — Gehaltstarifvertrag einschl. Urlaubsgeld vom 24. 9. 1970 — gültig ab 1. 1./1. 3. 1970 — für die Angestellten der holzverarbeitenden Industrie und Sperrholzindustrie im Lande Hessen, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Landesverband Rheinland-Pfalz/Hessen, Frankfurt/M.
Zu 47. und 48. Tarifvertragsparteien:
Verband Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung Hessen e. V. und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
49. **Nr. 1902/62** — Tarifvertrag vom 1. 7. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — über Löhne, Gehälter und Lehrlingsentgelte für die Arbeitnehmer der Brot- und Backwarenindustrie im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Verband der Brot- und Backwarenindustrie Hessen e. V., Geschäftsstelle Stuttgart, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
50. **Nr. 1902c/17** — Manteltarifvertrag vom 1. 10. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970 — für die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten der Konditoreien und Konditorei-Cafés in den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband des Konditorenhandwerks Hessen, Wiesbaden, sowie Landesinnungsverband des Konditorenhandwerks Rheinland-Pfalz, Mainz, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.

51. Nr. 1907b/197 — Tarifvertrag vom 25. 8. 1970 — gültig ab 1. 9. 1970 — über Löhne und Gehälter für die technischen und gewerbl. Arbeitnehmer sowie Entgelte für die gewerbl. Lehrlinge.
52. Nr. 1907b/198 — Tarifvertrag vom 25. 8. 1970 — gültig ab 1. 9. 1970 — über Gehälter für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Entgelte für die kaufm. Lehrlinge. Zu 51. und 52. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt M.
53. Nr. 1907b/199 — Tarifvertrag vom 25. 8. 1970 — gültig ab 1. 9. 1970 — über Gehälter für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Entgelte für die kaufm. Lehrlinge, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M. Zu 51. bis 53. betr. Arbeitnehmer der milchbe- und verarbeitenden Betriebe im Lande Hessen (ausgenommen die MOHA Milchversorgungsbetriebe Frankfurt/M. und Wiesbaden GmbH und die Zentra-Molkereien Rhein-Main eGmbH, Frankfurt/M.). Zu 51. bis 53. Tarifvertragsparteien: Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt/M., sowie Arbeitgeberverband der Molkereien und Käseereien in Hessen e. V., Kassel, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
54. Nr. 1907b/200 — Tarifvertrag vom 14. 9. 1970 — gültig ab 1. 9. 1970 — über Löhne, Gehälter und Lehrlingsentgelte für die Arbeitnehmer in den Betrieben der Zentra-Molkereien Rhein-Main eGmbH, Frankfurt/M.
55. Nr. 1907b/201 — Tarifvertrag vom 14. 9. 1970 — gültig ab 1. 9. 1970 — über Löhne, Gehälter und Lehrlingsentgelte für die Arbeitnehmer der MOHA-Milchversorgungsbetriebe Frankfurt/M. und Wiesbaden GmbH, sowie der MOHA-Eiscreme-Vertriebs-GmbH. Zu 54. und 55. Tarifvertragsparteien: Arbeitgeberverband der Molkereien und Käseereien in Hessen e. V., Kassel, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen Rheinland-Pfalz Saar, Frankfurt M.
56. Nr. 1912/244 — Tarifvertrag vom 7. 7. 1970 betr. Manteltarifverträge für gewerbl. Arbeitnehmer und für kaufm. und techn. Angestellte sowie Meister und Urlaubsgeldabkommen für alle Lehrlinge der Brauerei Gebr. Euler, Wetzlar. Tarifvertragsparteien: Brauerei Gebr. Euler, Wetzlar, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.
57. Nr. 1912/242 — Tarifvertrag vom 13. 5. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — betr. Urlaubsvorschriften für kaufm. und techn. Angestellte sowie Meister.
58. Nr. 1912/243 — Tarifvertrag vom 13. 5. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — über die Gewährung eines Urlaubsgeldes an kaufm. und techn. Lehrlinge.
59. Nr. 1912/247 — Tarifvertrag vom 2. 9. 1970 — gültig ab 1. 9. 1970 — über Entgelte für kaufm. und techn. Lehrlinge. Zu 57. bis 59. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt M.
60. Nr. 1912/245 — Lohnstarifvertrag vom 2. 9. 1970 — gültig ab 1. 9. 1970 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Entgelte für die Lehrlinge.
61. Nr. 1912/246 — Gehaltstarifvertrag vom 2. 9. 1970 — gültig ab 1. 9. 1970 — für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Entgelte für die Lehrlinge.
62. Nr. 1912/250 — Tarifvertrag vom 2. 9. 1970 — gültig ab 1. 1. 1971 — über vermögenswirksame Leistungen für alle Arbeitnehmer. Zu 60. bis 62. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz, Saar, Frankfurt/M. Zu 57. bis 62. betr. Arbeitnehmer der Brauereien im Lande Hessen. Zu 57. bis 62. Tarifvertragsparteien: Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt/M., und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
63. Nr. 1912/248 — Lohnstarifvertrag vom 14. 9. 1970 — gültig ab 1. 9. 1970 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Entgelte für die Lehrlinge.
64. Nr. 1912/249 — Gehaltstarifvertrag vom 14. 9. 1970 — gültig ab 1. 9. 1970 — für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Entgelte für die Lehrlinge.
65. Nr. 1912/252 — Tarifvertrag vom 14. 9. 1970 — gültig ab 1. 1. 1971 — über vermögenswirksame Leistungen für alle Arbeitnehmer. Zu 63. bis 65. betr. Arbeitnehmer der Kronenbrauerei Heinrich Haubach GmbH, Dillenburg, Herborner Bärenbräu Adolf Schramm KG, Herborn, Oranienbrauerei Aders KG, Dillenburg, und Brauerei L. Balbach KG, Biedenkopf. Zu 63. bis 65. Tarifvertragsparteien: Siegener Brauereiverband e. V., Siegen, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz Saar, Frankfurt M.
66. Nr. 1912/251 — Tarifvertrag vom 22. 9. 1970 — gültig ab 1. 9. 1970 — für die Arbeitnehmer der Brauerei A. Helbig KG, Weilburg/Oberlahn (Mantelbest. Löhne, Gehälter, Lehrlingsentgelte, vermögenswirksame Leistungen). Tarifvertragsparteien: Firma Brauerei A. Helbig KG, Weilburg Oberlahn, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt M.
67. Nr. 1913/128 — Lohnstarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 5. 10. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970.
68. Nr. 1913/129 — Gehaltstarifvertrag für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister vom 5. 10. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970.
69. Nr. 1913/130 — Tarifvertrag vom 5. 10. 1970 — gültig ab 1. 1. 1971 — über die Zahlung eines Urlaubsgeldes an alle Arbeitnehmer. Zu 67. bis 69. betr. Arbeitnehmer der Essig- und Senf-industrie im Lande Hessen. Zu 67. bis 69. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen Rheinland-Pfalz Saar, Frankfurt M.
70. Nr. 1913b/53 — Gehaltstarifvertrag vom 24. 7. 1970 — gültig ab 1. 8. 1970 — für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister der Sektellereien im Lande Hessen, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt M. Zu 67. bis 70. Tarifvertragsparteien: Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt/M., und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
71. Nr. 2000/524 — Gehaltstarifvertrag vom 3. 9. 1970 — gültig ab 1. 5. 1970 — für die kaufm. und techn. Angestellten einschl. Meister sowie Entgelte für die Lehrlinge der Firma Eduard Brammer in Hamburg und in Heimbach bei Fulda. Tarifvertragsparteien: Firma Eduard Brammer und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hamburg.
72. Nr. 2006/57 — Manteltarifvertrag vom 20. 5. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — für die gewerbl. Arbeitnehmer des Lederhandschuhe herstellenden Gewerbes im Lande Hessen. Tarifvertragsparteien: Landesverband Hessen der Lederhandschuhhersteller e. V. und Gewerkschaft Leder — Hauptvorstand — sowie Gewerkschaft Leder — Bezirksleitung Hessen.
73. Nr. 2006/58 — Lohnstarifvertrag (Mindeststundenlöhne) vom 19. 8. 1970 — gültig ab 1. 5. 1970.
74. Nr. 2006/59 — Lohnstarifvertrag (Schnitt-, Naht- und Dressurlöhne) vom 19. 8. 1970 — gültig ab 1. 5. 1970.
75. Nr. 2006/60 — Tarifvertrag über die Urlaubsdauer vom 19. 8. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970. Zu 73. bis 75. betr. gewerbl. Arbeitnehmer der Lederhandschuhindustrie im Lande Hessen. Zu 73. bis 75. Tarifvertragsparteien: Vereinigung der Hessischen Lederhandschuhindustrie e. V., Wetzlar, und Gewerkschaft Leder — Hauptvorstand, Stuttgart, sowie Gewerkschaft Leder — Bezirk Hessen, Frankfurt/M.

76. Nr. 2102e/63 — Tarifvertrag vom 1. 7. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — über die Erhöhung der Beiträge zur Lohnausgleichskasse für die gewerbl. Arbeitnehmer im Dachdeckerhandwerk im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Dachdeckerhandwerks e. V., Köln, und IG Bau-Steine-Erden — Hauptvorstand, Frankfurt/Main.
77. Nr. 2400/278 — Tarifvertrag vom 10. 8. 1970 — gültig ab 15. 8. 1970 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten der Firmen Martin Brinkmann AG und Muratti GmbH im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Firmen Martin Brinkmann AG, Bremen, sowie Muratti GmbH, Berlin, vertreten durch den Arbeitgeberverband der Cigarettenindustrie e. V., Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Bundesvorstand, Hamburg.
78. Nr. 2500/159 — Tarifvertrag vom 6. 8. 1970 — gültig ab 1. 7./1. 8. 1970/1. 4. 1971 — zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 6. 2. 1969 (Arbeitszeitkürzung, Ortsklassen, Urlaub, Kündigungsfristen).
79. Nr. 2500/160 — Urlaubsgeldabkommen vom 6. 8. 1970 — gültig ab 1. 1. 1971.
Zu 78. und 79. betr. Arbeitnehmer des Einzelhandels im Lande Hessen.
Zu 78. und 79. Tarifvertragsparteien:
Landesverband des Hessischen Einzelhandels e. V., Frankfurt/M., und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt/M., sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
80. Nr. 2501b/254 — Lohnabkommen vom 7. 7. 1970 — gültig ab 1. 8. 1970 — für die gewerbl. Arbeitnehmer der GEG-Zweigniederlassung im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg, sowie der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
81. Nr. 2501b/255 — Gehaltstarifvertrag vom 7. 7. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — für die kaufm. Angestellten sowie Entgelte für die kaufm. Lehrlinge in den Betrieben der GEG im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten — Hauptverwaltung, IG Druck und Papier, Hamburg, Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen — Hauptvorstand, Düsseldorf, Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand, IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover, sowie der Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hamburg.
Zu 80. bis 81. Tarifvertragsparteien:
Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften mbH (GEG), Hamburg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
82. Nr. 2601/177 — Gehaltstarifvertrag vom 1. 5. 1970 — gültig ab 1. 5. 1970 — für die Redakteure und Bildberichterstatter der Associated Press GmbH im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Associated Press GmbH, Frankfurt/M., und Deutscher Journalisten-Verband e. V., Bonn, sowie IG Druck und Papier, Hauptvorstand, Stuttgart.
83. Nr. 2601/178 — Gehaltstarifvertrag vom 4. 5. 1970 — gültig ab 1. 8. 1970 — für die Redakteure (Wort).
84. Nr. 2601/179 — Gehaltstarifvertrag vom 4. 5. 1970 — gültig ab 1. 8. 1970 — für die Bildjournalisten.
85. Nr. 2601/180 — Tarifvertrag vom 4. 5. 1970 — gültig ab 1. 8. 1970 — über Ausbildungsbeihilfen für Redaktions-Volontäre.
Zu 83.—85. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Presse-Agentur GmbH im Bundesgebiet und West-Berlin.
Zu 83. bis 85. Tarifvertragsparteien:
Deutsche Presse-Agentur GmbH, Bonn, und Deutscher Journalisten-Verband e. V., Bonn, IG Druck und Papier sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft.
86. Nr. 2603g/66 — Tarifvertrag vom 21. 5. 1970 — gültig ab 1. 6. 1970 — über Entgelte und Urlaubsgeld für die Lehrlinge.
87. Nr. 2603g/67 — Tarifvertrag vom 5. 6. 1970 — gültig ab 1. 6. 1970 — über Arbeitszeit, Reisekosten und Gehälter für die Angestellten im Turnuszugverkehr.
Zu 86. und 87. betr. Angestellte und Lehrlinge der privaten Reisebürobetriebe im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.
Zu 86. und 87. Tarifvertragsparteien:
Deutscher Reisebüro-Verband e. V., Frankfurt/M., und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, Stuttgart, Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen — Hauptvorstand, Düsseldorf, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —, Hamburg.
88. Nr. 2702a/263 — Tarifvertrag vom 12. 1. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 für alle Arbeitnehmer der Volksfürsorge Lebensversicherung AG im Bundesgebiet) Teil A — Mantel, Teil B — Gehalt, Lehrlingsentgelte.
Tarifvertragsparteien:
Volksfürsorge Lebensversicherung AG, Hamburg, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen — Hauptvorstand, Düsseldorf.
89. Nr. 2702a/264 — Manteltarifvertrag vom 23. 9. 1970.
90. Nr. 2702a/265 — Gehaltstarifvertrag vom 23. 9. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970.
Zu 89. und 90. betr. Angestellte und Lehrlinge der DEURAG, Wiesbaden.
Zu 89. und 90. Tarifvertragsparteien:
Deutsche Rechtsschutz-Versicherung AG (DEURAG), Wiesbaden, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt/M.
91. Nr. 2701c-1/336 — Lohnstarifvertrag Nr. 14 vom 28. 2. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — für die gewerbl. Arbeitnehmer der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet (ohne die AOK Hamburg und Bremen), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand.
92. Nr. 2702c-1/337 — Tarifvertrag vom 25. 5. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — über Entgelte für Lehrlinge und Anlernlinge, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.
93. Nr. 2702c-1/338 — Tarifvertrag vom 25. 5. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — über Entgelte für die Lehrlinge und Anlernlinge.
94. Nr. 2702c-1/339 — 23. Tarifvertrag vom 1. 7. 1970 — gültig ab 1. 1./1. 7. 1970/1. 1. 1971/1. 1. 1972 — zur Änderung des BAT für die Angestellten (Manteländ., u. a. Urlaub).
Zu 93. und 94. abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten.
Zu 92. bis 94. betr. Angestellte und Lehrlinge der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet.
Zu 91. bis 94. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Tarifgemeinschaften der Ortskrankenkassen und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
95. Nr. 2702c-2/139 — Vergütungstarifvertrag für die Angestellten vom 27. 2. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970.
96. Nr. 1702c-2/140 — Tarifvertrag vom 27. 2. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte.
97. Nr. 2702c-2/141 — Tarifvertrag vom 11. 5. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — über Entgelte für Lehrlinge und Anlernlinge.
Zu 95. bis 97. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand, Stuttgart, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand, Hamburg.
98. Nr. 2702c-2/142 — Tarifvertrag vom 11. 5. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — über Entgelte für Lehrlinge und Anlernlinge.

90. Nr. 2702c-2/143 — Tarifvertrag vom 30. 6. 1970 — gültig ab 1. 1./1. 7. 1970/1. 1. 1971/1. 1. 1972 — zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten (Manteländ., u. a. Urlaub).
Zu 98. und 99. abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten.
Zu 95. bis 99. betr. Arbeitnehmer der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet.
Zu 95. bis 99. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der Innungskrankenkassen und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
100. Nr. 2702c-3/54 — Vergütungsstarifvertrag Nr. 7 vom 28. 1. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — für die Angestellten der Landkrankenkassen im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der Landkrankenkassen, Hannover, und Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten e. V., Bonn, Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand, Stuttgart, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand, Hamburg.
101. Nr. 2702c-4/258 — Tarifvertrag vom 20. 3. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand, Stuttgart, sowie dem Verband der Beamten und Angestellten der gesetzlichen Unfallversicherung e. V., Bonn.
102. Nr. 2702c-4/259 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 35 zum BG-AT für die Angestellten vom 14. 9. 1970 — gültig ab 1. 1./1. 7. 1970/1. 1. 1971/1. 1. 1972/1. 1. 1973 — (Manteländ., u. a. Urlaub).
103. Nr. 2702c-4/260 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 36 zum BG-AT für die Angestellten vom 2. 10. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970 — (Manteländ., Änderung Anlage 1a und Vergütungsstarifvertrag Nr. 7 — Gehälter).
Zu 102 u. 103. abgeschlossen mit dem Verband der Beamten und Angestellten der gesetzlichen Unfallversicherung e. V., Bonn, der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand, Stuttgart, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand, Hamburg.
Zu 101. bis 103. betr. Arbeitnehmer der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet.
Zu 101. bis 103. Tarifvertragsparteien:
Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V., Bonn, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
104. Nr. 2702c-5/170 — Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 28. 11. 1969 — gültig ab 1. 5. 1969 — zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge.
105. Nr. 2702c-5/172 — Tarifvertrag vom 18. 2. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — über Vermögenswirksame Leistungen an Angestellte.
Zu 104. und 105. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.
106. Nr. 2702c-5/171 — Tarifvertrag vom 18. 2. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter.
Zu 104. bis 106. betr. Arbeitnehmer der Verwaltungen und Betriebe der Knappschaften im Bundesgebiet.
107. Nr. 2702c-5/173 — 9. Tarifvertrag vom 19. 2. 1970 — gültig ab 1. 8. 1969 — zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages für die Arbeiter der Bundesknappschaft vom 26. 1. 1966.
Zu 106. und 107. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste Transport und Verkehr — Hauptvorstand
Zu 104. bis 107. Tarifvertragsparteien:
Bundesknappschaft, Bochum, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
108. Nr. 2702c-6/243 — Lohnstarifvertrag vom 1. 3. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — für die gewerbl. Arbeitnehmer.
109. Nr. 2702c-6/244 — Tarifvertrag vom 1. 6. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — über die Gewährung einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten an Arbeiter.
Zu 108. und 109. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand.
110. Nr. 2702c-6/245 — Tarifvertrag vom 1. 6. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — über die Gewährung einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten an Angestellte.
111. Nr. 2702c-6/246 — Tarifvertrag vom 1. 6. 1970 betr. Rechtsstand des BAT für die Angestellten i. d. F. des 23. Änderungs-Tarifvertrages vom 21. 4. 1970.
112. Nr. 2702c-6/247 — Tarifvertrag vom 1. 6. 1970 — zur Übernahme der Tarifverträge zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT vom 16. 10. 1969 (Hausmeister) und 1. 12. 1969 (Angestellte an speicherprogrammierten Informationsverarbeitungsanlagen).
Zu 110. bis 112. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.
Zu 108. bis 112. betr. Arbeitnehmer der Landesversicherungsanstalten und ihrer Betriebe im Bundesgebiet.
Zu 108. bis 112. Tarifvertragsparteien:
Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Frankfurt a. M., und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
113. Nr. 2802/266 — Lohnstarifvertrag vom 12. 5. 1970 — gültig ab 1. 6. 1970 — für die gewerbl. Arbeitnehmer des Taucherei- und Bergungsgewerbes im Bundesgebiet nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
Verband Deutscher Taucherei- und Bergungsbetriebe e. V., Hamburg, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand, Stuttgart.
114. Nr. 2804/475 — Tarifvertrag Nr. 284a vom 9. 9. 1970 — gültig ab 1. 8./1. 9. 1970 —, abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft — Hauptvorstand, Frankfurt/M.
115. Nr. 2804/476 — Tarifvertrag Nr. 284b vom 9. 9. 1970 — gültig ab 1. 8./1. 9. 1970 — abgeschlossen mit der Christlich-demokratischen Postgewerkschaft — Hauptvorstand, Bonn.
Zu 114. und 115. betr. Änderung der Anlagen 2 und 4 zum Tarifvertrag für die Arbeiter.
116. Nr. 2804/477 — Tarifvertrag Nr. 285a vom 11. 9. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 114.
117. Nr. 2804/478 — Tarifvertrag Nr. 285b vom 11. 9. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 115.
Zu 116. u. 117. betr. Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages für die Arbeiter (Mantel-TV) im Zusammenhang mit der Veränderung der Lohnstruktur.
118. Nr. 2804/479 — Tarifvertrag Nr. 286a vom 11. 9. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970 — abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 114.
119. Nr. 2804/480 — Tarifvertrag Nr. 286b vom 11. 9. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 115.
Zu 118. und 119. betr. Neuregelung der Löhne für die Arbeiter.
120. Nr. 2804/481 — Tarifvertrag Nr. 287a vom 24. 9. 1970 — gültig ab 1. 8. 1970 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 114.
121. Nr. 2804/482 — Tarifvertrag Nr. 287b vom 24. 9. 1970 — gültig ab 1. 8. 1970 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 115
Zu 120. und 121. betr. Gewährung einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten an Angestellte.
Zu 114. bis 121. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Bundespost im Bundesgebiet.
Zu 114 bis 121. Tarifvertragsparteien:
Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen, Bonn, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
122. Nr. 2804/483 — Tarifvertrag Nr. 63 vom 24. 9. 1970 — gültig ab 1. 1./1. 8./1. 10. 1970 — zur Änderung und Ergänzung des TV-Ang. (Manteländ., u. a. Arbeitszeit, Grundvergütung, Urlaub; Gehalt; Anlage 2 — Tätigkeitsmerk-

male) für die Angestellten in den Betrieben der Bundesdruckerei in Berlin, Frankfurt/M., Neu-Isenburg und Bonn.

Tarifvertragsparteien:

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen, Bonn, und Deutsche Postgewerkschaft — Hauptvorstand, Bonn, und deren Landesleitung Berlin sowie IG Druck und Papier — Hauptvorstand, Stuttgart, und deren Landesbezirksvorstand Berlin.

123. Nr. 2805/382 — Tarifvertrag Nr. VIa/1970 vom 10. 9. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands — Hauptvorstand.

124. Nr. 2805/383 — Tarifvertrag Nr. VIIb/1970 vom 10. 9. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970 —, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner — Gewerkschaft Deutscher Lokomotivbeamten und Anwärter/Christliche Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner/Gewerkschaft Deutscher Bundesbahnbeamter und Anwärter.
Zu 123. und 124. betr. Neuregelung des Vergütungssystems für die Angestellten der Deutschen Bundesbahn im Bundesgebiet (Manteländerungen, Vergütungstabelle).
Zu 123. und 124. Tarifvertragsparteien:
Vorstand der Deutschen Bundesbahn und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

125. Nr. 2808/222 — Tarifvertrag vom 26. 2. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970 — über die Zahlung von Abwesenheitsgeld an das Bordpersonal der Bavaria Flug-Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland, in Europa und im übrigen Ausland.

Tarifvertragsparteien:

Bavaria Flug-Gesellschaft, Flughafen München-Riem, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand, Stuttgart.

126. Nr. 2808/223 — Tarifvertrag vom 4. 5. 1970 — gültig ab 4. 5. 1970 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Seniorität für das Bordpersonal der Deutschen Lufthansa AG im Bundesgebiet vom 1. 9. 1961.

Tarifvertragsparteien:

Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand.

127. Nr. 2900/187 — Tarifvertrag vom 22. 7. 1970 — gültig ab 1. 8. 1970 — über die Zahlung eines Urlaubsgeldes und über die Höhe des Bedienungsgeldes, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten — Hauptverwaltung, Hamburg.

128. Nr. 2900/188 — Tarifvertrag vom 22. 7. 1970 — gültig ab 1. 8. 1970 — über die Zahlung eines Urlaubsgeldes, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.

Zu 127. und 128. betr. Arbeitnehmer der nachstehend aufgeführten Tochterunternehmen der DSG.

Zu 127. und 128. Tarifvertragsparteien:

Deutsche Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH (DSG), Frankfurt/M., i. V. folgender Tochterunternehmen: Frankfurter Hauptbahnhofsgaststätten GmbH; Stuttgarter Hauptbahnhofsgaststätten GmbH; Koblenzer Hauptbahnhofsgaststätten GmbH; Saarbrücker Hauptbahnhofsgaststätten GmbH; Hamburger Hauptbahnhofsgaststätten GmbH; Bundesbahnhofsgaststätten GmbH; Hauptbahnhofsgaststätten Hannover GmbH; Altonaer Bahnhofsgaststätten GmbH; Flensburger Bahnhofsgaststätten GmbH; Puttgardener Bahnhofsgaststätten GmbH; Bundesbahnhof Mannheim GmbH; und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

129. Nr. 3001/1746 — Anschlußtarifvertrag vom 17. 4. 1970 zum Bundeslohntarifvertrag Nr. 16 vom 28. 1. 1970, Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 28. 1. 1970 und 13. Ergänzungstarifvertrag zum BMTG vom 17. 1. 1969, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand.

130. Nr. 3001/1747 — Tarifvertrag vom 6. 5. 1970 — gültig ab 1. 6. 1970 — über den Rationalisierungsschutz, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand.
Zu 129. und 130. betr. Arbeiter kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.

Zu 129. und 130. Tarifvertragsparteien:

Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände e. V. und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

131. Nr. 3001/1748 — 3001a/1326 — Anschlußtarifvertrag vom 12. 5. 1970 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 28. 1. 1970, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei — Gewerkschaftsvorstand.

132. Nr. 3001/1749 — 3001a/1333 — Anschlußtarifvertrag vom 8. 7. 1970 zum Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Medizinalassistenten vom 2. 10. 1969, Vergütungstarifvertrag Nr. 8 zum BAT für Angestellte vom 28. 1. 1970 und Tarifvertrag vom 28. 1. 1970 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten vom 1. 7. 1969, abgeschlossen mit dem Verband der angestellten und beamteten Ärzte Deutschlands — Marburger Bund.

133. Nr. 3001/1751 — 3001a/1336 — Tarifvertrag vom 29. 7. 1970 — gültig ab 1. 8. 1970 — zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT — Eingruppierung der Angestellten im Chiffrierdienst des Auswärtigen Amtes —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.

134. Nr. 3001/1750 — 3001a/1335 — Tarifvertrag vom 27. 7. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970 — zur Änderung und Ergänzung des BAT, der Anlage 1a zum BAT und des Vergütungstarifvertrages Nr. 8 für die Angestellten — Neuregelung des Vergütungssystems —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 133.

Zu 131. bis 134. betr. Arbeitnehmer des Bundes und der Länderverwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.

Zu 131. bis 134. Tarifvertragsparteien:

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, sowie Tarifgemeinschaft deutscher Länder und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen

135. Nr. 3001a/1330 — Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 16. 7. 1970 — gültig ab 1. 3./1. 7. 1970 — zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTB II für die Arbeiter vom 12. 7. 1966, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christl. Gewerkschaftsbund Deutschlands — Bundesvorstand.

136. Nr. 3001a/1327 — Anschlußtarifvertrag vom 2. 6. 1970 zum Lohnstarifvertrag für die Arbeiter vom 28. 1. 1970 und zum Ergänzungstarifvertrag Nr. 7 vom 28. 1. 1970 zum Tarifvertrag für die Kraftfahrer vom 5. 4. 1965, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei — Gewerkschaftsvorstand.

137. Nr. 3001a/1329 — Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 15. 7. 1970 — gültig ab 1. 3./1. 7. 1970 — zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTB II vom 1. 7. 1966, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand.
Zu 135. bis 137. betr. gewerbl. Arbeitnehmer des Bundes im Bundesgebiet.

138. Nr. 3001a/1328 — Tarifvertrag vom 16. 6. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — zur Änderung und Ergänzung des Teils III Abschnitt D der Anlage 1a zum BAT — Eingruppierung der Angestellten des Deutschen Wetterdienstes und des Geophysikalischen Beratungsdienstes der Bundeswehr —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.

139. Nr. 3001a/1331 — Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 5. 8. 1970 — gültig ab 1. 8./1. 10. 1970 — zum Tarifvertrag über die Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit des im Arbeitsverhältnis stehenden Wachpersonals im Bereich des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung vom 28. 11. 1967, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 137.

140. Nr. 3001a/1332 — Tarifvertrag vom 29. 7. 1970 — gültig ab 1. 6. 1970 — zur Änderung und Ergänzung des Teils III Abschn. H der Anlage 1a zum BAT — Eingruppierung der Sprachlehrer der Bundeswehr —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 138.

Zu 135. bis 140. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

141. Nr. 3001a/1334 — 15. Tarifvertrag vom 27. 7. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970 — zur Änderung und Ergänzung des BAT, der Anlage 1 und des Vergütungstarifvertrages Nr. 8 für die Angestellten der Deutschen Bundesbank im Bundesgebiet.

Tarifvertragsparteien:

Deutsche Bundesbank — Direktorium — und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.

142. Nr. 3002/86 — Zweiter Änderungstarifvertrag vom 1. 4. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970 — zum Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer in öffentlichen Schlachthöfen der Länder Berlin und Bremen sowie von Gemeinden im Bundesgebiet.

143. Nr. 3002/87 — Zweiter Änderungstarifvertrag vom 1. 4. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970 — zum Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer außerhalb öffentlicher Schlachthöfe im Bundesgebiet — ohne Hamburg.

Zu 142. und 143. Tarifvertragsparteien:

Tarifgemeinschaft Deutscher Länder sowie Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvor-

stand — sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.

144. Nr. 3003/63 — Änderungs- und Ergänzungstarifvertrag Nr. 2 vom 18. 4. 1970 — gültig ab 1. 1./1. 4. 1970 — zum Bundesmanteltarifvertrag vom 20. 2. 1968 (Arbeitszeit, Lohnfortzahlung).

145. Nr. 3003/64 — Tarifvertrag vom 18. 4. 1970 über die Gewährung einer Zuwendung.

146. Nr. 3003/65 — Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen vom 18. 4. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970.

147. Nr. 3003/66 — Vergütungs- und Lohnstarifvertrag Nr. 5 vom 18. 4. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970.

Zu 144. bis 147. betr. Arbeitnehmer der Arbeiterwohlfahrt und deren Gliederungen im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.

Zu 144. bis 147. Tarifvertragsparteien:
Arbeiterwohlfahrt — Bundesverband e. V., Bonn und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand, Stuttgart.

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.

Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.

Wiesbaden, 8. 12. 1970 **Der Hessische Sozialminister**
I A 3 — 2607

StAnz. 1/1971 S. 17

25

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Neueinrichtung von Hess. Revierförstereien und Forstwardteilen auf Grund der Übernahme der kommunalen Forstbetriebsbediensteten in den Dienst des Landes Hessen nach Art. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hess. Forstgesetzes vom 16. 3. 1970 (GVBl. I S. 234)

Mit Erlaß vom 24. 11. 1970 — III B 2 — 1429 — O 33 — wurden auf Grund des Art. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hess. Forstgesetzes vom 16. 3. 1970 (GVBl. I S. 234) die in der Anlage aufgeführten kommunalen Revierförstereien und Forstwardteilen als Hessische Revierförstereien und Forstwardteilen mit Wirkung vom 1. 1. 1971 neu eingerichtet.

Gleichzeitig wurden die in den Anlagen genannte Revierförsterei Lützel, Forstamt Kassel, in Hessische Revierförsterei Glasberg und die Hessische Revierförsterei Haintchen, Forstamt Rod a. d. W. in Hessische Revierförsterei Laubus umbenannt.

Wiesbaden, 10. 12. 1970 **Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**
III B 2 — 1429 — O 06
StAnz. 1/1971 S. 24

Anlage

Forstamt	Forstbetriebsbezirk
1. Bad Schwalbach	Revierförsterei Bad Schwalbach
2. Bad Schwalbach	Revierförsterei Langenseifen
3. Bad Schwalbach	Revierförsterei Heimbach
4. Bad Schwalbach	Revierförsterei Kemel
5. Bad Schwalbach	Revierförsterei Dickschied in Nauroth
6. Bad Schwalbach	Revierförsterei Egenroth
7. Bad Schwalbach	Forstwardteil Springen
8. Bieber	Revierförsterei Lohrhaupten
9. Biedenkopf	Revierförsterei Breidenbach
10. Biedenkopf	Revierförsterei Gönnern
11. Biedenkopf	Forstwardteil Simmersbach
12. Biedenkopf	Forstwardteil Kleingladenbach
13. Brandoberndorf	Revierförsterei Brandoberndorf
14. Brandoberndorf	Revierförsterei Weipfelden in Cleeburg
15. Burgjoß	Revierförsterei Haselruhe in Bad Orb
16. Burgjoß	Revierförsterei Orbgrund in Bad Orb

Forstamt	Forstbetriebsbezirk
17. Burgjoß	Forstwardteil Jägerskreuz in Bad Orb
18. Chausseehaus	Forstwardteil Martinthal
19. Dillenburg	Revierförsterei Dillenburg
20. Driedorf	Revierförsterei Beilstein
21. Driedorf	Revierförsterei Heisterberg
22. Driedorf	Revierförsterei Breitscheid
23. Eltville	Revierförsterei Eltville
24. Eltville	Revierförsterei Erbach-Hattenheim in Hausen v. d. H.
25. Eltville	Revierförsterei Hallgarten
26. Eltville	Revierförsterei Oestrich
27. Eltville	Revierförsterei Winkel/Johannisberg in Winkel
28. Eltville	Revierförsterei Obergladbach
29. Eltville	Forstwardteil Geroldstein in Dickschied-Geroldstein
30. Gladenbach	Revierförsterei Niederweidbach
31. Gladenbach	Forstwardteil Roßbach-Wilsbach in Roßbach
32. Gladenbach	Forstwardteil Schlierbach in Weidenhausen
33. Hadamar	Revierförsterei Elz
34. Hadamar	Revierförsterei Frickhofen
35. Hahn	Revierförsterei Steckenroth
36. Hahn	Revierförsterei Hennethal
37. Hahn	Revierförsterei Holzhausen
38. Hahn	Revierförsterei Bleidenstadt in Wambach
39. Haiger	Revierförsterei Haiger
40. Haiger	Forstwardteil Donsbach
41. Hanau	Revierförsterei Naumburg in Eichen
42. Hanau	Revierförsterei Marköbel
43. Hanau	Revierförsterei Bergen-Enkheim in Ffm.-Fechenheim
44. Hanau	Forstwardteil Kilianstädten
45. Herborn	Revierförsterei Herborn
46. Herborn	Revierförsterei Offenbach
47. Herborn	Forstwardteil Eismenroth
48. Herborn	Forstwardteil Uckersdorf
49. Hofheim	Revierförsterei Lorschbach
50. Hofheim	Revierförsterei Staufen in Fischbach
51. Hofheim	Revierförsterei Marxheim in Hofheim

Forstamt	Forstbetriebsbezirk
52. Hofheim	Revierförsterei Hofheim
53. Hofheim	Revierförsterei Kelkheim
54. Idstein	Revierförsterei Orlen
55. Idstein	Revierförsterei Libbach in Oberlibbach
56. Kassel	Revierförsterei Lützel in Breitenborn
57. Kassel	Forstwardel Gelnhausen
58. Kassel	Forstwardel Gründau in Roth
59. Katzenbach	Forstwardel Holzhausen
60. Katzenbach	Forstwardel Dautphe
61. Katzenbach	Forstwardel Mornshausen in Hommertshausen
62. Krofdorf	Revierförsterei Frankenbach
63. Krofdorf	Revierförsterei Rodheim-Bieber
64. Krofdorf	Revierförsterei Wißmar
65. Krofdorf	Revierförsterei Bermoll in Großaltenstädten
66. Krofdorf	Revierförsterei Altenkirchen
67. Kronberg	Revierförsterei Hohemark in Oberstedten
68. Kronberg	Revierförsterei Kronberg
69. Kronberg	Revierförsterei Stierstadt
70. Merenberg	Revierförsterei Löhnberg
71. Merenberg	Forstwardel Niedershausen
72. Neuweilnau	Revierförsterei Merzhausen
73. Neuweilnau	Revierförsterei Gemünden
74. Oberreifenberg	Revierförsterei Oberems
75. Oberreifenberg	Revierförsterei Esch
76. Rod a. d. W.	Revierförsterei Camberg
77. Rod a. d. W.	Revierförsterei Haintchen
78. Rüdesheim	Revierförsterei Rüdesheim
79. Rüdesheim	Revierförsterei Ransel in Wollmerschied
80. Rüdesheim	Revierförsterei Geisenheim
81. Salmünster	Revierförsterei Bad-Soden
82. Schlüchtern	Revierförsterei Schlüchtern
83. Schlüchtern	Revierförsterei Hohenzell in Schlüchtern
84. Usingen	Revierförsterei Grävenwiesbach
85. Usingen	Revierförsterei Hundstadt in Grävenwiesbach
86. Usingen	Revierförsterei Pfaffenwiesbach in Usingen
87. Weilburg	Revierförsterei Weinbach
88. Weilburg	Revierförsterei Edelsberg
89. Weilburg	Revierförsterei Weilburg
90. Weilburg	Revierförsterei Langhecke in Wolfenhausen
91. Weilburg	Revierförsterei Villmar
92. Weilmünster	Revierförsterei Laubuseschbach
93. Weilmünster	Revierförsterei Heinzenberg
94. Weilmünster	Revierförsterei Weilmünster
95. Wetzlar	Revierförsterei Blasbach
96. Wetzlar	Revierförsterei Waldgirmes
97. Wetzlar	Revierförsterei Kirschenwäldchen in Nauborn
98. Wetzlar	Revierförsterei Vollnkirchen
99. Wetzlar	Revierförsterei Oberkleen
100. Wetzlar	Revierförsterei Niederkleen
101. Wolfgang	Forstwardel Altenmittlau in Freigericht
102. Wolfgang	Forstwardel Horbach in Freigericht
103. Wolfgang	Forstwardel Großauheim
104. Wörsdorf	Revierförsterei Kettenbach
105. Wörsdorf	Revierförsterei Kirberg
106. Wörsdorf	Revierförsterei Wallrabenstein
1. Bad Sooden-Allendorf	Revierförsterei Asbach i. B. S.-Allendorf
2. Bad Sooden-Allendorf	Revierförsterei Roßkopf i. B. S.-Allendorf
3. Battenberg	Revierförsterei Battenberg
4. Ehlen	Forstwardel Zierenberg
5. Ehlen	Revierförsterei Zierenberg
6. Frankenberg	Revierförsterei Frankenberg
7. Fritzlar	Revierförsterei Fritzlar
8. Gudensberg	Revierförsterei Gudensberg
9. Hofgeismar	Revierförsterei Hofgeismar
10. Hofgeismar	Revierförsterei Liebenau
11. Homberg/Efze	Revierförsterei Homberg in Waßmuthshausen
12. Hünfeld	Forstwardel Hünfeld
13. Marburg-Süd	Forstwardel Marburg

Forstamt	Forstbetriebsbezirk
14. Melsungen	Revierförsterei Melsungen
15. Melsungen	Revierförsterei Beuerholz in Beuern
16. Naumburg	Revierförsterei Naumburg
17. Naumburg	Forstwardel Altenstadt in Naumburg
18. Naumburg	Revierförsterei Leckringhausen
19. Naumburg	Revierförsterei Wolfhagen
20. Rauschenberg	Forstwardel Neustadt
21. Rhoden	Revierförsterei Volkmarsen
22. Rhoden	Forstwardel Breuna
23. Rhoden	Forstwardel Wettesingen
24. Rosenthal	Revierförsterei Gemünden
25. Schönstein	Revierförsterei Zwesten
26. Wanfried	Revierförsterei Jestädt in Motzenrode

26

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

Bekämpfung der Tollwut;

hier; Begasung der Fuchsbaue und vermehrter Abschuß von Füchsen

Bezug: Erlaß vom 13. August 1970 (StAnz. S. 1788)

Gemäß § 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut vom 7. August 1970 (GVBl. I S. 544) und unter Bezugnahme auf Abschnitt C Nr. 2 des Erlasses vom 13. August 1970 (StAnz. S. 1788) wird zur einheitlichen Durchführung des § 15 der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut vom 13. März 1970 (BGBl. I S. 289) folgendes bestimmt:

1 Ermittlung und Meldung der Fuchsbaue.

1.1 Die untere Jagdbehörde hat Anfang Januar eines jeden Jahres die Gemeinden, die Körperschafts- und Privatwaldbesitzer mit eigener Forstverwaltung sowie die Bundesforstämter aufzufordern, alle befahrenen und nicht befahrenen Fuchsbaue zu ermitteln und durch genaue Lagebeschreibung zu melden.

1.2 Die Hessischen Forstämter haben Anfang Januar eines jeden Jahres alle befahrenen und nicht befahrenen Fuchsbaue im Staatswald und in den ihrer Forstaufsicht unterstehenden sonstigen Waldflächen zu ermitteln und durch genaue Lagebeschreibung der zuständigen unteren Jagdbehörde zu melden.

1.3 Sämtliche Meldungen müssen der unteren Jagdbehörde bis spätestens 1. März eines jeden Jahres vorliegen.

2 Erfassung der Fuchsbaue.

2.1 Die untere Jagdbehörde erhält zweifach topographische Karten im Maßstab 1 : 25 000 (TK 25 Nw) und händigt diese den Begasungssachverständigen aus.

2.2 Die Begasungssachverständigen haben in beide Karten alle der unteren Jagdbehörde gemeldeten Baue, sowie die ihnen darüber hinaus bekannten und neu festgestellten Baue einzuzichnen.

Während der Begasungsaktion ist eine Karte (Arbeitskarte) mitzuführen. Dabei ist die Arbeitskarte an Ort und Stelle soweit wie notwendig zu berichtigen oder zu ergänzen. Die zweite Karte (Archivkarte) ist nach Abschluß der Begasungsaktion sauber und sorgfältig an Hand der Arbeitskarte auf den letzten Stand zu bringen. Die Archivkarte ist anschließend bis zur nächsten Begasungsaktion der unteren Jagdbehörde zur Aufbewahrung abzuliefern.

2.3 Die untere Jagdbehörde gibt zu jeder neuen Begasungsaktion die Archivkarten zur weiteren Ergänzung aus. Im übrigen ist sinngemäß nach Nr. 2.2 zu verfahren.

3 Durchführung der Begasung.

3.1 Zur Durchführung der Begasung hat die untere Jagdbehörde Begasungssachverständige und Hilfspersonen zu bestellen.

Vor jeder Begasungsaktion sind die Sachverständigen und Hilfspersonen durch den zuständigen beamteten Tierarzt erneut theoretisch in ihre Aufgaben und die Vorsichtsmaßnahmen — und, soweit sie noch nicht eingesetzt waren, auch praktisch — einzuweisen.

- 3.2 Die zur Meldung der Baue Verpflichteten (siehe Nr. 1.1 und 1.2) haben erforderlichenfalls den Begasungssachverständigen die Baue zu zeigen.
- 3.3 Der Beginn und die Dauer jeder Begasungsaktion werden von mir bekanntgegeben. Dabei wird auch mitgeteilt, welcher Begasungssstoff zu verwenden und von welchem Hersteller er zu beziehen ist.
- 3.4 Die Regierungspräsidenten bestellen entsprechend den Anforderungen der unteren Jagdbehörden die für die Begasung benötigten Materialien und Geräte und lassen das Begasungsmittel für die Dauer der jeweiligen Begasungsaktion in geeigneten Zentralen einlagern.
- Die „Zentrallager“ dürfen aus Sicherheitsgründen nicht an bewohnte Räume grenzen; sie müssen verschließbar und belüftbar sein; Zutritt soll möglichst nur eine vertrauenswürdige Person haben, der die Gefahr der Begasungsmittel bekannt ist.
- 4 **Kostenvorlage.**
- Nach den bisherigen Erfahrungen hat es sich als zweckmäßig erwiesen, daß die Landkreise Hilfskräfte für ihren Dienstbezirk zentral bestellen, die von den einzelnen Gemeinden gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz zu tragenden Kosten vorlegen und nach Abschluß der Begasungsaktion ggf. auf die einzelnen Gemeinden umlegen.
- 5 **Dienstbefreiung.**
- Für Begasungssachverständige und Hilfspersonen — soweit für diese die Durchführung der Begasungsaktion nicht als Dienstaufgabe gilt — ist bei ihrem Einsatz die Gewährung von Dienstbefreiung ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub nach § 16 der Urlaubsverordnung der Beamten des Landes Hessen gerechtfertigt.
- 6 **Unfallschutz.**
- Aktive Forstbeamte, die im Rahmen einer Begasungsaktion einen Unfall erleiden, haben Anspruch auf Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen.
- Für alle anderen bei der Begasung weisungsgemäß tätigen Personen ist unfallrechtlich entweder die Eigenunfallversicherung des Landes — Hessische Ausführungsbehörde für Unfallversicherung — oder bei Hilfskräften, die die Gemeinde stellt und bezahlt, der Hessische Gemeinde-Unfallversicherungsverband zuständig.
- Bei notwendig werdenden Leistungen besteht zwischen diesen Unfallversicherungsträgern kein Unterschied. Es kann der Prüfung des Einzelfalles überlassen bleiben, welcher Versicherungsträger zuständig ist.
- 7 **Reisekosten, Aufwands- und Wegstreckenentschädigung.**
- 7.1 Als Aufwandsentschädigung erhalten für die Überprüfung eines Baues ohne anschließende Begasung die Begasungssachverständigen 3,— DM, Hilfspersonen 1,— DM.
- 7.2 Als Aufwandsentschädigung erhalten für die Überprüfung eines Baues mit anschließender Begasung die Begasungssachverständigen 6,— DM, Hilfspersonen 2,— DM.
- Daneben wird jedem ab vierter begaster Röhre eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 0,20 DM pro Röhre gewährt.
- 7.3 Die Begasungssachverständigen und die Hilfspersonen erhalten Reisekosten. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges des Begasungssachverständigen oder seiner Hilfsperson wird Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannte privateigene Kraftfahrzeuge zum Zeitpunkt der Begasungsaktion geltenden Rechts- und Verwaltungsbestimmungen gewährt. Dabei wird unterstellt, daß während der Begasungsaktion über das normale Maß hinausgehende Kosten für den Betrieb oder die Unterhaltung des privateigenen Kraftfahrzeugs entstehen. Die Wegstreckenentschädigung wird deshalb um drei Pfennig je Kilometer erhöht.

8 Vermehrter Abschluß von Füchsen.

Der vermehrte Abschluß von Füchsen ist gemäß § 15 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut eine Pflicht für jeden Jagdausübungsberechtigten.

Abhängig vom Seuchengeschehen und der Dichte der Fuchspopulation kann es notwendig werden, forcierte Fuchsabschußaktionen festzulegen. Für diesen Fall werden von mir die Gebiete und die zeitliche Begrenzung der Abschußaktion sowie die Höhe einer für Munition, Kleidung (insbesondere Schutzkleidung), Desinfektionsmittel, Versandkosten und Verpackungsmaterial je Fuchs notwendigen Entschädigung bekanntgegeben.

Bedingung ist, daß die während dieser Aktion erlegten Füchse an das zuständige Staatliche Veterinäruntersuchungsamt zwecks Alters- und Geschlechtsbestimmung sowie einer Untersuchung auf Tollwut eingesandt werden, um weitere Anhaltspunkte über das Tollwutseuchengeschehen und die Ökologie des Fuchses zu gewinnen.

9 Berichterstattung.

Nach Abschluß einer jeden Begasungsaktion, spätestens jedoch bis zum 1. September, berichten die Regierungspräsidenten über die Gesamtkosten und den Materialverbrauch nach dem Muster der Anlage*) sowie über besondere Erfahrungen und Vorkommnisse formlos.

Wiesbaden, 5. 12. 1970

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
II C 3 — 19 b — 26.49

StAnz. 1/1971 S. 25

*) hier nicht veröffentlicht

27

Flurbereinigung Schellbach, Kreis Fritzlar-Homburg

Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Schellbach wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung festgestellt. Es hat eine Größe von 246 ha, worin eine Waldfläche von 83 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Schellbach“ mit dem Sitz in Schellbach, Kreis Fritzlar-Homburg.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in Marburg, Biegenstraße 36, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Schellbach und den Nachbargemeinden Relbehausen, Remsfeld, Reddingshausen, Völkershain, Allmuthshausen-Rückersfeld, Rodemann sowie der Stadt Homberg im Kreis Fritzlar-Homberg öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Schellbach und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 12. 11. 1970

Landeskulturamt Hessen
KF 317 — G.Nr.: 26.311/70

StAnz. 1/1971 S. 26

28

Flurbereinigung Leuderode, Kreis Fritzlar-Homberg

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Leuderode wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung festgestellt. Es hat eine Größe von 569 ha, worin eine Waldfläche von 200 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Leuderode“ mit dem Sitz in Leuderode, Kreis Fritzlar-Homberg.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in Marburg/Lahn, Biegenstraße 36, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen

sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Leuderode und den Nachbargemeinden Allmuthshausen-Rückersfeld, Sondheim, Wernswig, Kreis Fritzlar-Homberg, und Großropperhausen und Lenderscheid, Kreis Ziegenhain, öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Leuderode und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 12. 11. 1970

Landeskulturamt Hessen

KF 320 — Leuderode — 26314/70

StAnz. 1/1971 S. 27

29

Flurbereinigung Waßmuthshausen, Kreis Fritzlar-Homberg

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Waßmuthshausen wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung festgestellt. Es hat eine Größe von 246 ha, worin eine Waldfläche von 19 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Waßmuthshausen“ mit dem Sitz in Waßmuthshausen, Kreis Fritzlar-Homberg.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in Marburg/Lahn, Biegenstraße 36, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eintretenden Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Waßmuthshausen und den Nachbargemeinden Allmuthshausen-Rückersfeld, Rodemann und Sondheim sowie der Stadt Homberg im Kreis Fritzlar-Homberg öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Waßmuthshausen und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 12. 11. 1970

Landeskulturamt Hessen
KF 319,-Waßmuthshausen-26313/70
StAnz. 1/1971 S. 27

30

Flurbereinigung Allmuthshausen-Rückersfeld, Kreis Fritzlar-Homberg

Flurbereinigungsbeschlus

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Allmuthshausen-Rückersfeld, Kreis Fritzlar-Homberg, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung Allmuthshausen und Rückersfeld, Kreis Fritzlar-Homberg, festgestellt. Es hat eine Größe von 1052 ha, worin eine Waldfläche von 622 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Allmuthshausen-Rückersfeld“ mit dem Sitz in Allmuthshausen-Rückersfeld, Kreis Fritzlar-Homberg.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in Marburg, Biegenstraße 36, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Allmuthshausen-Rückersfeld und den Nachbargemeinden Rodemann, Schellbach, Völkershain, Hülsa, Steindorf, Leuderode, Sondheim und Waßmuthshausen, Kreis Fritzlar-Homberg, öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Allmuthshausen-Rückersfeld und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 12. 11. 1970

Landeskulturamt Hessen
KF 318 — G.Nr.: 26.312/70
StAnz. 1/1971 S. 28

31

Flurbereinigung Altengronau, Kreis Schlüchtern**Beschluß**

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Altengronau, Kreis Schlüchtern, wird hiermit angeordnet.
2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung einschließlich der Ortslage und des Waldes mit Ausnahme der Flurstücke Flur H Nr. 2/1, 4/1, 5, 6, 7/1, 7/2, 7/3, 7/4, 7/5, 7/6, 7/7, 258/7, 8/1, 257/10 teilweise, 246/43, 247/44 und 248/45 festgestellt.

Es hat eine Größe von rund 1248 ha, worin eine Waldfläche von rund 593 ha enthalten ist.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Altengronau, Kreis Schlüchtern“, mit dem Sitz in Altengronau.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in Hanau, Freiheitsplatz 4 (Behördenhaus), anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Altengronau und den Nachbargemeinden Mottgers, Jossa, Marjoß, Kreis Schlüchtern, — Land Hessen —, und Obersinn, Roßbach so-

wie Zeitlofs — Land Bayern —, öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Altengronau und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 11. 11. 1970 **Landeskulturamt Hessen**

WF 418 — GNR.: 25.275/70

StAnz. 1/1971 S. 29

32

Flurbereinigung Neuengronau, Kreis Schlüchtern**Beschluß**

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Neuengronau, Kreis Schlüchtern, wird hiermit angeordnet.
2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung einschließlich der Ortslage und des Waldes mit Ausnahme der Grundstücke der Flur A (zur Gemeinde Breunings gehörig), des Flurstückes Flur C Nr. 155/1 und der Flurstücke Flur G Nr. 1, 2 und 3 festgestellt.

Es hat eine Größe von rd. 594 ha, worin eine Waldfläche von rd. 226 ha enthalten ist.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Altengronau-Neuengronau, Kreis Schlüchtern“, mit dem Sitz in Altengronau, Ortsteil Neuengronau.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in Hanau, Freiheitsplatz 4 (Behördenhaus), anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Altengronau und den Nachbargemeinden Breunings, Mottgers, Jossa, Marjoß, Kreis Schlüchtern, öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Altengronau und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 11. 11. 1970

Landeskulturamt Hessen
WF 421-Altengronau-Neuengronau —
GNr. 25274/70

StAnz. 1/1971 S. 29

33

Flurbereinigung Forstel, Kreis Erbach

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Forstel, Kreis Erbach, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung Forstel festgestellt. Es hat eine Größe von 163,6 ha, worin eine Waldfläche von 49,2 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Forstel“, mit dem Sitz in Forstel, Kreis Erbach.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in Darmstadt, Rheinstraße 29, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Abätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Forstel und den Nachbargemeinden Hummetroth, Höchst, Mümling-Crumbach, Ober-Kinzig, öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Forstel und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 16. 11. 1970

Landeskulturamt Hessen
DF 498 — Forstel — 25819/70
StAnz. 1/1971 S. 30

34

DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Bildung eines gemeinschaftlichen Standesamtsbezirks der Stadt Friedberg und der Gemeinde Ossenheim mit dem Sitz in Friedberg

Die bisherigen Standesamtsbezirke Friedberg und Ossenheim werden mit Ablauf des 31. 12. 1970 aufgelöst. Die Stadt Friedberg und die Gemeinde Ossenheim bilden ab 1. 1. 1971 einen gemeinschaftlichen Standesamtsbezirk mit dem Sitz in Friedberg.

Darmstadt, 16. 12. 1970

Der Regierungspräsident
III 6 — 25 h 04/09 — 9 — 2
StAnz. 1/1971 S. 30

35

Genehmigung der Auflösung des Pferdeversicherungsvereins Lieblos-Niedergründau

Der Pferdeversicherungsverein Lieblos-Niedergründau hat durch seine außerordentliche Mitgliederversammlung am 15. 11. 1970 die Auflösung mit Wirkung vom 31. Dezember 1970 beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 15. 12. 1970

Der Regierungspräsident
III 6 — 39 i 02/1
StAnz. 1/1971 S. 30

36

Enteignungsverfahren zur Entziehung von Grundeigentum in der Gemarkung Sulzbach zugunsten der Bundesrepublik Deutschland — Bundesstraßenverwaltung — Ausbau der B 8/40 (heute BAB Frankfurt—Wiesbaden);

hier: Termin zur Verhandlung über den Antrag auf Feststellung der Entschädigung und Vollziehung der Enteignung

In dem Enteignungsverfahren nach § 19 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. 8. 1953 (BGBl. I S. 903 ff.) zur Entziehung des Eigentums an den Grundstücken Gemarkung Sulzbach

Flur 17, Flurstücke 6/3 und 9/9, 14 m und 202 qm groß, eingetragen im Grundbuch von Sulzbach Band 46, Blatt Nr. 1215,

Eigentümer: Winfried Reccius, 623 Frankfurt/M.-Unterliederbach, Liederbacher Straße 74,

wird hiermit gemäß § 25 Abs. 1 und 3 des Preußischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (GS. S. 221) — PrEG — Termin zur Verhandlung über den Antrag auf Feststellung der Entschädigung auf

Dienstag, den 2. Februar 1971, 14.00 Uhr,
Sulzbach, Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstr., Saal 11b,

anberaumt.

Die Antragstellerin und der betroffene Grundstückseigentümer erhalten zu dem Termin besondere Ladung. Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigte) werden gemäß § 25 Abs. 4 PrEG hiermit aufgefordert, ihre Rechte in dem genannten Termin wahrzunehmen. Die Aufforderung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Geladenen auch ohne deren Zutun über die gestellten Anträge verhandelt und entschieden werden kann (§ 25 Abs. 5 PrEG).

Kosten für die Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden (§ 43 Abs. 1 PrEG).

Darmstadt, 11. 12. 1970

**Der Kommissar für Enteignungssachen
des Regierungspräsidenten**
III 9 — Kl 10/69 14—03

StAnz. 1/1971 S. 31

37

Enteignungsverfahren zur Entziehung von Grundeigentum in der Gemarkung Eschborn zugunsten des Landes Hessen — Neubau der Westumgehung Niederhöchstadt—Eschborn im Zuge der L 3005 in der Gemarkung Eschborn;

hier: Termin zur Verhandlung über den Antrag auf Feststellung der Entschädigung und Vollziehung der Enteignung

In dem Enteignungsverfahren nach § 36 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. 10. 1962 (GVBl. S. 437) zur Entziehung des Eigentums an dem Grundstück Gemarkung Eschborn

Flur 1, Flurstück 15, 3921 qm groß, eingetragen im Grundbuch von Eschborn, Band 38, Blatt 1046,

Eigentümer: Rudolf Moll, 6236 Eschborn, Schwalbacher Straße 84,

wird hiermit gemäß § 25 Abs. 1 und 3 des Preußischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (GS. S. 221) — PrEG — Termin zur Verhandlung über den Antrag auf Feststellung der Entschädigung auf

Dienstag, den 2. Februar 1971, 16.00 Uhr,
Eschborn, Rathaus, Stadtverordnetenversammlungssaal,

anberaumt.

Die Antragstellerin und der betroffene Grundstückseigentümer erhalten zu dem Termin besondere Ladung. Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigte) werden gemäß § 25 Abs. 4 PrEG hiermit aufgefordert, ihre Rechte in dem genannten Termin wahrzunehmen. Die Aufforderung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Geladenen auch ohne deren Zutun über die gestellten Anträge verhandelt und entschieden werden kann (§ 25 Abs. 5 PrEG).

Kosten für die Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden (§ 43 Abs. 1 PrEG).

Darmstadt, 11. 12. 1970

**Der Kommissar für Enteignungssachen
des Regierungspräsidenten**
III 9 — Kl 3/66 (66) 14—03

StAnz. 1/1971 S. 31

38

Enteignungsverfahren zur Entziehung von Grundeigentum in der Gemarkung Unterliederbach zugunsten der Bundesrepublik Deutschland — Bundesstraßenverwaltung — Ausbau der B 8/40 — (heute BAB Frankfurt—Wiesbaden);

hier: Termin zur Verhandlung über den Antrag auf Feststellung der Entschädigung und Vollziehung der Enteignung

In dem Enteignungsverfahren nach § 19 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. 8. 1953 in der Fassung vom 6. 8. 1961 (BGBl. I S. 1742) zur Entziehung des Eigentums an den Grundstücken Gemarkung Unterliederbach

Flur 3 Flurstück 80/12, 383 qm,

Flur 3 Flurstück 79/12, 163 qm,

Flur 3 Flurstück 80/20, 289 qm,

Flur 3 Flurstück 79/20, 122 qm,

eingetragen im Grundbuch von Unterliederbach, Band 57, Blatt 1549,

Eigentümer: Philipp Reccius, 623 Frankfurt/M.-Unterliederbach, Liederbacher Straße 74,

wird hiermit gemäß § 25 Abs. 1 und 3 des Preußischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (GS. S. 221) — PrEG — Termin zur Verhandlung über den Antrag auf Feststellung der Entschädigung auf

Dienstag, den 2. Februar 1971, 11.00 Uhr,
Frankfurt/M., Rathaus, Bethmannstraße 3, Zimmer 308,

anberaumt.

Die Antragstellerin und der betroffene Grundstückseigentümer erhalten zu dem Termin besondere Ladung. Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigte) werden gemäß § 25 Abs. 4 PrEG hiermit aufgefordert, ihre Rechte in dem genannten Termin wahrzunehmen. Die Aufforderung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Geladenen auch ohne deren Zutun über die gestellten Anträge verhandelt und entschieden werden kann (§ 25 Abs. 5 PrEG).

Kosten für die Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden (§ 43 Abs. 1 PrEG).

Darmstadt, 11. 12. 1970

**Der Kommissar für Enteignungssachen
des Regierungspräsidenten**
III 9 — Kl 11/69 30—03

StAnz. 1/1971 S. 31

39

Enteignungsverfahren zur Entziehung von Grundeigentum in der Gemarkung Niederursel zugunsten der Stadt Frankfurt am Main — Bau der Stadtbahn, nördlicher Anschluß des Nordweststadt-Zentrums an Heddernheim;

hier: Termin zur Verhandlung über den Antrag auf Feststellung der Entschädigung und Vollziehung der Enteignung

In dem Enteignungsverfahren nach § 31 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) i. V. m. dem Preußischen Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 — PrEG — (GS. S. 221) zur Entziehung des Eigentums an Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Niederursel

Flur 7, Flurstücke 26/1 und 26/3, neuvermessene Parzelle 26/8, 1012 qm groß,

eingetragen im Grundbuch von Frankfurt Bezirk Niederursel Band 16 Blatt 673

Eigentümer: a) Ida Senner,

b) Gertrud Reuber geb. Senner

beide 6 Frankfurt am Main 50, Neumannstraße 23,

wird hiermit gemäß §§ 25 Abs. 1 und 3 und 32 des Preußischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (GS. S. 221) — PrEG — Termin zur Verhandlung über den Antrag auf Feststellung der Entschädigung und Vollziehung der Enteignung auf

Dienstag, den 2. Februar 1971, 9.00 Uhr,
Frankfurt/M., Rathaus, Bethmannstraße 3, Zimmer 308a,

anberaumt.

Die Antragstellerin und die betroffenen Grundstückseigentümer erhalten zu dem Termin besondere Ladung. Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigte) werden gemäß § 25 Abs. 4

PrEG hiermit aufgefordert, ihre Rechte in dem genannten Termin wahrzunehmen. Die Aufforderung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Geladenen auch ohne deren Zutun über die gestellten Anträge verhandelt und entschieden werden kann (§ 25 Abs. 5 PrEG). Kosten für die Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden (§ 43 Abs. 1 PrEG).

Darmstadt, 11. 12. 1970

**Der Kommissar für Enteignungssachen
des Regierungspräsidenten**
III 9 — KI 19/67 (5) 30—03

StAnz. 1/1971 S. 31

40

KASSEL

Festsetzung der Ortslöhne

Auf Grund der §§ 149 ff. Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit der Dritten Verordnung über die Festsetzung der Ortslöhne in der Sozialversicherung vom 1. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1557) und dem Gesetz über die Übertragung

von Zuständigkeiten der früheren Oberversicherungsämter vom 2. Juni 1954 (GVBl. S. 102) werden die Ortslöhne für den Regierungsbezirk Kassel wie folgt festgesetzt:

Festsetzung für Personen							
über 21 Jahren		von 16—21 Jahren		von 14—16 Jahren		unter 14 Jahren	
männl. DM	weibl. DM	männl. DM	weibl. DM	männl. DM	weibl. DM	DM	
24,60	24,00	22,20	21,60	16,50	16,20	12,30	

Diese Neufestsetzung gilt für alle Bereiche der gesetzlichen Sozialversicherung mit Wirkung vom 1. Januar 1971 an. Meine derzeit geltende Fassung vom 3. Dezember 1968 (StAnz. S. 2021) tritt am 31. Dezember 1970 außer Kraft.

Kassel, 8. 12. 1970

Der Regierungspräsident
I 1 b 54 a 04

StAnz. 1/1971 S. 32

Buchbesprechungen

Allgemeines Verwaltungsrecht — Eine Einführung — Von Franz Mayer, 177 S., kart. 14,50 DM, 1970, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart — München — Hannover.

In der Ausbildung und auch in der Praxis bereiten die allgemeinen Lehren des Verwaltungsrechts bekanntlich deshalb besondere Schwierigkeiten, weil Kodifikationen des allgemeinen Verwaltungsrechts fehlen. Unter den Ländern hat lediglich Schleswig-Holstein ein Verwaltungsverfahrensgesetz verkündet. Für den Bereich des Bundes liegt nunmehr erst — nach langen Vorarbeiten — der Regierungsentwurf eines Bundes-Verwaltungsverfahrensgesetzes vor. Der Zeitpunkt der Verabschiedung dieses Gesetzes bleibt ungewiß. Bei dieser Sachlage kommt Darstellungen des allgemeinen Verwaltungsrechts für Ausbildung und Praxis nach wie vor eine grundlegende Bedeutung zu.

Die vorliegende Einführung in das allgemeine Verwaltungsrecht von Dr. Franz Mayer, ordentlicher Professor für öffentliches Recht an der Universität Regensburg und Mitglied des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, ist vor allem für Studenten und Referendare bestimmt. Sie ist ein redaktionell neubearbeiteter, auf den Stand der Gesetzgebung und der Rechtsprechung vom Februar 1970 gebrachter Abdruck von Kapitel 4 „Allgemeines Verwaltungsrecht“ sowie des ersten Abschnitts von Kapitel 9 „Recht der öffentlichen Sachen, allgemeine Lehren“ des von Prof. Dr. C. H. Ule und Prof. Dr. Franz Mayer herausgegebenen Sammelbandes „Staats- und Verwaltungsrecht in Rheinland-Pfalz“, der 1969 ebenfalls im Richard Boorberg Verlag erschienen ist.

Im Rahmen der Einführung behandelt der Verfasser in erfreulich knapper und übersichtlicher Form alle wesentlichen Tatbestände, Fragen und Probleme des allgemeinen Verwaltungsrechts. Die Zweckbestimmung des Buches schloß allerdings die sonst wünschenswerte größere Ausführlichkeit bei der Behandlung des Stoffs aus. Um so mehr sind jedoch die zahlreichen, sorgfältig ausgewählten Hinweise auf wichtige Spezialliteratur und Grundsatzentscheidungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu begrüßen. Für die Arbeit in der Verwaltungspraxis kann die vorliegende Einführung in das allgemeine Verwaltungsrecht durchaus als ein geeignetes Hilfsmittel für erste, schnelle Orientierungen und Informationsentnahmen empfohlen werden.

Regierungsassessor v. Hoerschelman

Hessisches Beamtengesetz. Kommentar von Min.-Rat a. D. Dr. Crisoli und Oberregierungsrat Schwarz. Hermann Luchterhand Verlag, Neuwied (Rh.).

Seit der letzten Besprechung der Ergänzungslieferungen sind im August 1968 die Erg.-Lief. Nr. 44 mit Neukommentierungen zu verschiedenen Bestimmungen des HBG, ergänzende Vorschriften zum versorgungrechtlichen Teil sowie eine Kommentierung des Erstattungsgesetzes, im November 1968 die Erg.-Lief. Nr. 45 mit dem ergänzten Gesetzestext zum Beamtenrechtsrahmengesetz, dem Text der Hessischen Polizeiaufbauverordnung, der Unterstützungsgrundsätze und der Verwaltungsverfahrensverordnung, im Januar 1969 die Erg.-Lief. Nr. 46 mit der Neukommentierung zu zahlreichen Vorschriften des HBG und dem ergänzten Text des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, im März 1969 die Erg.-Lief. Nr. 47, im Mai 1969 die Erg.-Lief. Nr. 48, im Juni 1969 die Erg.-Lief. Nr. 49 mit einer umfangreichen Neukommentierung zu den einzelnen Vorschriften des HBG sowie der Kommentierung zum Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung und der Kommentierung der VO über die Arbeitszeit der Beamten, im August 1969 die Erg.-Lief. Nr. 50 mit dem ergänzten Gesetzestext des Beamtenrechtsrahmengesetzes und einer Reihe ergänzender Vorschriften zum Recht der aktiven Beamten erschienen. Im Oktober 1969 sind die Erg.-Lief. Nr. 51 mit dem ergänzten Gesetzestext des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Hess. Besoldungsgesetzes, dem Text des Zweiten Gesetzes über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat, dem Zweiten Gesetz zur Neuordnung des Hess. Besoldungsrechts und den daraus sich ergebenden Änderungen des HBG, der Neukommentierung eines Teils der Vorschriften des HBG und ergänzenden Vorschriften zum Recht der aktiven Beamten und zum versorgungrechtlichen Teil des HBG, im November 1969 die Erg.-Lief. Nr. 52/53 mit der Neufassung des Gesetzestextes zu § 78 BRBG (Witwergeld), der Kommentierung zu einer Reihe von Vorschriften des HBG sowie der Hess. Beihilfenverordnung, der VO zu § 149 HBG und dem Erlaß betr. Dienstunfälle bei Nebentätigkeiten, im Februar 1970 die Erg.-Lief. Nr. 54/55 mit der Neukommentierung einer Reihe von Vorschriften des HBG sowie dem ergänzten Gesetzestext des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes nebst dem Erlaß über die Behördenzuständigkeit im Vorverfahren nach § 68 ff. VwGO

sowie dem Gemeinsamen Runderlaß betr. Vollstreckung zugunsten des Landes durch die Finanzämter vom 3. 1. 1969 und schließlich die Neufassung des Gesetzestextes zu §§ 23—30 des Hess. Personalvertretungsgesetzes, im März 1970 die Erg.-Lief. Nr. 56 mit der Neukommentierung zu §§ 172—177 und §§ 229 und 231 HBG, sowie dem ergänzten Gesetzestext des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung i. d. F. des Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 22. 7. 1969 nebst Kommentierung zu diesem Gesetz erschienen. Im April 1970 erschien die Erg.-Lief. Nr. 57 mit dem ergänzten Gesetzestext des HBG nach dem 2. Besoldungsneuregelungsgesetz und nach dem 7. Besoldungsänderungsgesetz sowie der Neufassung der Laufbahnverordnung, der Neukommentierung durch Änderung des HBG, der Einleitung nebst Erläuterungen zur Änderung des HBG und der Neufassung des Sonderzuwendungsgesetzes mit entspr. Neukommentierung, gleichfalls noch im April 1970 die Erg.-Lief. Nr. 58 mit der Neukommentierung zu einer ganzen Reihe von Vorschriften des HBG, im Mai 1970 die Erg.-Lief. Nr. 59 mit der Einleitung nebst Erläuterungen zur Änderung des BGG und des HBG, einer Neukommentierung zu einer großen Zahl von Bestimmungen des HBG und der Neufassung der Hess. Assistentenverordnung, im Juni 1970 die Erg.-Lief. Nr. 60 mit dem ergänzten Text des Beamtenrechtsrahmengesetzes i. d. F. nach Art. 18 des 1. Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 25. 6. 1969, des HBG vom 21. 3. 1962 in der Fassung vom 18. 2. 1970 und der Neukommentierung zu zahlreichen Vorschriften des HBG, den Richtlinien betr. Unfälle mit landeseigenen Fahrzeugen, den Verwaltungsvorschriften zu § 103 HBG, der Ergänzung des Reisekostengesetzes auf Grund der VO vom 20. 3. 1969 und der Verordnung über das besonders gefährdete fliegende Personal der Vollzugspolizei vom 16. 9. 1969 und schließlich im August 1970 die Erg.-Lief. Nr. 61 mit zahlreichen Durchführungserlassen wie z. B. über die Arbeitszeit bei der staatlichen uniformierten Vollzugspolizei, über das Disziplinarverfahren, über die Tilgung von Disziplinarstrafen, über Reisekosten, Umzugskosten, Fahrkostenerstattung, Abfindung bei Dienstreisen von längerer Dauer mit täglicher Rückkehr zum Wohnort, über anerkannte private Kraftfahrzeuge, dem Zweiten Vermögensbildungsgesetz, der Hess. Trübnungsgeldverordnung i. d. F. vom 1. 9. 1969 und der auszugswweisen Wiedergabe des Bundessozialhilfegesetzes i. d. F. vom 14. 8. 1969.

Diese gedrängte Übersicht und Inhaltsangabe der Ergänzungslieferungen Nr. 44 bis 61 zeigt in aller Eindringlichkeit die breite Fächerung des Kommentarwerkes von Crisoli/Schwarz, das in seiner umfassenden Darstellung und vorbildlichen Kommentierung zu einem einzigartigen und unentbehrlichen Hilfsmittel für alle mit dem Hessischen Beamtengesetz in irgendeiner Form Betrauten in Verwaltung und Rechtsprechung geworden ist. Die klare, leicht verständliche Art der Erläuterungen, die Bundesrecht, Rahmenrecht und Landesrecht ständig im Vergleich miteinander sehen, die — aus der Praxis geboren — dieser stets gerecht zu werden versucht, die keiner Streitfrage ausweicht, sondern ihr immer auf den Grund geht, das alles sind Vorzüge, die dieses Werk gerade für die Praxis so unentbehrlich machen. Dabei ist besonders zu begrüßen, daß es auch die vielen, das hessische Beamtengesetz auf allen seinen Anwendungsbereichen betreffenden Erlasse in übersichtlicher Form bringt und so dem Benutzer langes Suchen erspart.

Alles in allem also ein Kommentar, der aus dem hessischen Rechts- und Verwaltungsleben nicht mehr wegzudenken ist.

Ministerialrat Dr. Ochs

Grundbuchordnung — Kurzkomentar mit der Ausführungsverordnung, der Grundbuchverordnung und den wichtigsten Nebenbestimmungen, von Vizepräsident Dr. Ernst Horber, 11. neubearbeitete Auflage 1970 des von Fritz Henke und Gerhard Möckel begründeten und bis zur 2. Auflage fortgeführten Werks, 1970, XVI, 978 S. 8°. In Leinen 48.— DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Trotz der verschiedenen Kommentierungen der Grundbuchordnung ist der Kurzkomentar von Horber in der jetzigen Ausgabe besonders für den Praktiker zu begrüßen, der sich bei der guten Lesart zuverlässig unterrichten kann. Mit dem, was der Kommentar unter Verweisung auf die neueste Rechtsprechung bietet, erreicht der Verfasser die Wirkung, die selbst bei größeren Erläuterungsbüchern nicht selten ausbleibt. Er berücksichtigt Rechtsprechung und Schrifttum nach dem Stande vom 15. 6. 1970, die Gesetzgebung jedoch noch nach dem 1. 7. 1970. Die Kommentierung ist deshalb an vielen Stellen ergänzt und erweitert worden. Der größere Druck bedeutet eine erhebliche Lesererleichterung; doch ist das Buch handlich geblieben. Nach diesem bewährten Kurzkomentar wird weiterhin rege Nachfrage bestehen.

Rechtspfleger Baudach

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1971

Montag, den 4. Januar 1971

Nr. 1

Gerichtsangelegenheiten

1

Erlaubnis zum Betrieb eines Inkassobüros
E 371/2 Willich: Herrn Karl-Heinz Willich in Hofgeismar, Warburger Weg 10, habe ich auf Grund des Artikels 1 § 1 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung die außergerichtliche Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen erlaubt.

35 Kassel, 23. 12. 1970

Der Präsident des Landgerichts

2 Güterrechtsregister

GR 1370 — 4. 12. 1970: Kaufmann Joachim Speck und Angestellte Christel Speck geb. Rothe, beide in Kalbach.

Durch Vertrag vom 13. Oktober 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1371 — 4. 12. 1970: Tankwart Jürgen Rapp und Erika Rapp geb. Burkert, beide in Oberstedten/Ts.

Durch Vertrag vom 14. Oktober 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1372 — 8. 12. 1970: Polizeiangehender Pietro Ragusa und Anita Irene Ragusa geb. Weyer, beide in Oberursel/Taunus.

Durch Vertrag vom 26. Juni 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1373 — 9. 12. 1970: Heizungsbaumeister Gunther Völken und Margit Emmi Völken geb. Schmidt, beide in Bad Homburg v. d. H.

Durch Vertrag vom 16. Oktober 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1374 — 9. 12. 1970: Kaufmann Manfred Nawrath und Ottilie Nawrath geb. Ullmann, beide in Oberursel (Taunus).

Durch Vertrag vom 12. Oktober 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

6380 Bad Homburg, 15. 12. 1970

Amtsgericht

3

Neueintragung

GR 271 — 12. Okt. 1970: Artur Laubinger und Rosita geb. Schaum beide in Wehen. Durch notariellen Vertrag vom 8. Juli 1970 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft aufgehoben und Gütertrennung vereinbart. Eingetragen am 12. Okt. 1970.

6208 Bad Schwalbach, 12. 10. 1970

Amtsgericht

4

Neueintragung

GR 272 — 30. Okt. 1970: Eheleute Kaufmann Edgar Bender und Ilse geborene Giesick beide in Wehen. Durch notariellen Vertrag vom 8. September 1970 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft aufgehoben und Gütertrennung vereinbart. Eingetragen am 30. Okt. 1970.

6208 Bad Schwalbach, 30. 10. 1970

Amtsgericht

5

Neueintragung

GR 273 — 9. Nov. 1970: Eheleute kfm. Angestellter Peter Michael Fischer und Buchhalterin Berta Maria Renate geb. Bischoff beide in Wehen. Durch notariellen Vertrag vom 8. Oktober 1970 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft aufgehoben und Gütertrennung vereinbart. Eingetragen am 9. Nov. 1970.

6208 Bad Schwalbach, 9. 11. 1970

Amtsgericht

6

Neueintragung

GR 274 — 3. Dez. 1970: Eheleute Omnibusfahrer Gerd Grünwald und Ehefrau Waltraud geb. Gros beide in Neuhoft. Durch notariellen Vertrag vom 21. Oktober 1970 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft aufgehoben und Gütertrennung vereinbart. Eingetragen am 3. Dez. 1970.

6208 Bad Schwalbach, 3. 12. 1970

Amtsgericht

7

Neueintragung

GR 275 — 3. Dez. 1970: Eheleute Kaufmann Michael Wagner und Ehefrau Bärbel geb. Lodde beide in Michelbach. Durch notariellen Vertrag vom 30. Okt. 1970 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft aufgehoben und Gütertrennung vereinbart. Eingetragen am 3. Dez. 1970.

6208 Bad Schwalbach, 3. 12. 1970

Amtsgericht

8

Neueintragung

GR 399: Kaufmann Fritz Repp und dessen Ehefrau Elisabeth geb. Krikser in Bad Vilbel, Parkstraße 20, haben durch notariellen Vertrag vom 13. August 1970 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 1. 12. 1970

Amtsgericht

9

Neueintragung

GR 311 — 8. Dezember 1970: Durch notariellen Vertrag vom 2. November 1970 haben die Eheleute Hotelkaufmann Wulf-Dieter Nikolei Lipinski und Margarete geb. Iffert in Altwiedermus Gütertrennung vereinbart.

647 Büdingen, 8. 12. 1970

Amtsgericht

10

Neueintragung

GR 478 — 9. Dezember 1970: Die Eheleute Ewald Robert Grünwald, Kleiderfabrikant, und Helga Margarete geb. Bulat, beide in 6111 Heubach, haben durch Vertrag vom 30. Juli 1970 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 2. 12. 1970

Amtsgericht

11

6 GR 573 — 1. Dezember 1970: Landwirt Bernd-Eckhard Conzelmann, Friemen, Kr. Eschwege, Rittergut, und dessen Ehefrau Renate Josefine geb. Zillikens, Bad Honnef-Aegidienberg, in dem Hagen Nr. 9.

Durch Vertrag vom 17. September 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

344 Eschwege, 1. 12. 1970

Amtsgericht

12

GR 112: Eheleute Maurermeister Werner Ebel und Christine geb. Bilse, 3559 Birkenbringhausen, Nr. 53.

Durch Vertrag vom 8. 6. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

3558 Frankenberg, 7. 12. 1970

Amtsgericht

13

5 GR 1347 — 17. 11. 1970: Elektriker Kurt Herrmann und Ehefrau Anita-Berta Herrmann geb. Seifert, Bronnzell, Kr. Fulda, Professor-Heller-Str. 14.

Durch notariellen Vertrag vom 7. Oktober 1970 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

5 GR 1346 — 11. 11. 1970: Taxiunternehmer August Wilhelm Bämpfer, Fulda, Leipziger Straße 66, Ehefrau Sylvia Maria Bämpfer geb. Schwarz, Fulda, Birkenallee Nr. 5.

Durch notariellen Vertrag vom 10. Aug. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1345 — 10. 11. 1970: Kaufmann Jürgen Schroer und Ehefrau Renate Anneliese Schroer geb. Stock in Dietershan, Kr. Fulda, Haus Nr. 90.

Durch notariellen Vertrag vom 8. Januar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

64 Fulda, 9. 12. 1970

Amtsgericht, Abt. 5

14

Neueintragung

4a GR 451 A — 7. 12. 1970: Ehegatten Hans-Joachim Bauschke, Hotelkaufmann, und Irmgard geb. Badekow, beide in Walldorf/Hessen, Vogelsbergerstr. 14.

Durch Vertrag vom 28. März 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

608 Groß-Gerau, 10. 12. 1970

Amtsgericht

15

41 GR 1247 — 30. 11. 1970: Eheleute Pfarrer Klaus Dieter Völker und Heide geb. Ponndorf in Ostheim haben durch Vertrag vom 16. 9. 1970 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 3. 12. 1970

Amtsgericht, Abt. 41

16

GR 261 — 9. 12. 1970: Eheleute Flugkapitän Friedrich-Wilhelm Schenk und Gisela Berta Grete geb. Frühstück, beide in Niedernhausen.

Durch Vertrag vom 12. November 1970 ist unter Ausschluss der Zugewinnngemeinschaft Gütertrennung vereinbart.

627 Idstein (Taunus), 5. 12. 1970

Amtsgericht

17

8 GR 201: Heimleiter Albert Haußer und Kauffrau Marie-Luise Haußer geb. Schlieter in Kirchhain (Bez. Kassel), Pestalozzistraße 14.

Durch notariellen Vertrag vom 12. September 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

357 Kirchhain (Bez. Kassel), 2. 12. 1970

Amtsgericht

18

8 GR 202: Gastwirt Rüdiger Flick und Ehefrau Ingrid Flick geb. Kroker in Kleinselheim (Kr. Marburg), Hauptstraße 118.

Durch notariellen Vertrag vom 17. Oktober 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

357 Kirchhain (Bez. Kassel), 4. 12. 1970

Amtsgericht

19

Neueintragung

5 GR 272: Die Eheleute Maschinenbauingenieur Klaus Meissner und Gerda geb. Grube, Bürstadt, haben durch Ehevertrag vom 12. 6. 1970 Gütertrennung vereinbart.

684 Lampertheim, 8. 12. 1970

Amtsgericht

20

Neueintragung

4 GR 396 — 7. 12. 1970: Alfred Brückmann, Maschinenschlosser, und Hannelore Brückmann geb. Kölling, kaufmännische Angestellte, beide Sprendlingen.

Durch Vertrag vom 30. Oktober 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 8. 12. 1970

Amtsgericht

21

GR 404 — 8. 12. 1970: Heinz Jürgen Völlmecke, techn. Konstrukteur in Camberg, und Erika geb. Porsch.

Durch notariellen Vertrag vom 11. November 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

625 Limburg (Lahn), 8. 12. 1970

Amtsgericht

22

GR 405 — 8. 12. 1970; Christian Bernard, Hilfsarbeiter in Niederbrechen, und Rita geb. Hilfrich.

Durch notariellen Vertrag vom 3. Oktober 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

625 Limburg (Lahn), 8. 12. 1970 Amtsgericht

23 Neueintragung

GR 300 — 23. 11. 1970; Eheleute Paul Scholl und Ellen Elisabeth Scholl geb. Gerber, beide wohnhaft in Johannisberg (Rheingau), Am Schwarzenstein 5.

Durch notariellen Vertrag vom 11. Aug. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

622 Rüdelsheim (Rhein), 23. 11. 1970

Amtsgericht

24 Neueintragung

Ru GR 244 — 4. Dezember 1970; Durch Vertrag vom 5. September 1970 haben die Eheleute Inamul Haque, Maschinenschlosser in Rüsselsheim, Wilhelm-Röntgen-Straße 20, und Gabriele geb. Brandt, Rüsselsheim, Gütertrennung vereinbart.

609 Rüsselsheim, 9. 12. 1970

**Amtsgericht Groß-Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim**

25 Nachlasssachen

VI 184 70: Die Verwaltung des Nachlasses des am 12. 6. 1970 verstorbenen Wilhelm Kretschmar II., zuletzt wohnhaft in Atzenhain, Nieder-Ohmmer Straße 5, wurde angeordnet.

Nachlaßverwalter ist der Bürovorsteher Werner Bingmann, 631 Grünberg, Jahnstraße 19.

632 Ailsfeld, 18. 12. 1970

Amtsgericht

26 Vergleiche — Konkurse

61 VN 2/70 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen der Firma Hessenwerke Elektrotechnische und Maschinenfabrik GmbH, Darmstadt, Otto-Hesse-Straße 7—9, ist am 18. Dezember 1970, um 12.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Gleichzeitig ist an die Schuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt und Notar Rüdiger Moufang, 61 Darmstadt, Mathildenplatz 8.

Vergleichstermin: am 21. Januar 1971, um 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, I Stockwerk, Zimmer Nr. 506.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald doppelt anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen — und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen — sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

61 Darmstadt, 18. 12. 1970

Amtsgericht, Abt. 61

27

61 N 57/70 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß des am 15. Oktober 1968 verstorbenen Kaufmanns Kurt Engel, zuletzt wohnhaft 6103 Griesheim, Pfützenstraße 1, wird heute, am 16. Dezember 1970, um 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist.

Konkursverwalter: Herr Heinrich Ganzmann, Wirtschaftsberater, 61 Darmstadt, Rosenhühweg 22.

Konkursforderungen sind bis zum 1. Februar 1971 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Donnerstag,

den 21. Januar 1971, um 14.00 Uhr — und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Donnerstag, den 18. März 1971, um 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, I Stockwerk, Zimmer Nr. 506.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Erben des Schuldners verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Januar 1971 anzeigen.

61 Darmstadt, 16. 12. 1970

Amtsgericht, Abt. 61

28

31 N 17/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. Jurutka, Bau-Gesellschaft mbH in Altheim, ist Schlußtermin gemäß § 162 KO auf den 19. 1. 1971, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Am Markt, Volksbankgebäude, Zimmer 43, bestimmt.

Tagesordnung: Abnahme der Schlußrechnung, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, sowie Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 3500,— DM, seine Auslagen sind auf 225,— DM festgesetzt.

611 Dieburg, 10. 12. 1970

Amtsgericht

29

81 N 451/70 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß des am 7. Juli 1969 in Frankfurt (Main), verstorbenen Rechtsanwalts Christian Theodor Lappe, zuletzt wohnhaft gewesen in Frankfurt (Main), Nesenstr. 9, wird heute, am 21. Dezember 1970, um 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt H. W. Naumann, Frankfurt (Main), Stiftstraße 16, Tel.: 28 57 76 und 29 24 39.

Konkursforderungen sind bis zum 2. Februar 1971 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 2. Februar 1971, um 9.45 Uhr, Prüfungstermin am 16. Februar 1971, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 21. 12. 1970

Amtsgericht, Abt. 81

30

81 N 422/70 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Bau-Data Rechenzentrum GmbH und Co. Kommanditgesellschaft, Frankfurt (Main), Hanauer Landstraße 220, wird heute, am 22. Dezember 1970, um 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. H. J. Keller, 6 Frankfurt (Main), Roßmarkt 23, Tel.: 28 49 24.

Konkursforderungen sind bis zum 26. Januar 1971, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 26. Januar 1971, um 10.30 Uhr, Prüfungstermin am 9. Februar 1971, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht

bis 26. Januar 1971 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 22. 12. 1970

Amtsgericht, Abt. 81

31**Beschluß:**

81 N 298/70: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 7. 5. 1970 in Pirmasens verstorbenen, zuletzt Hattersheim (Main), Brunnenstraße 22, wohnhaft gewesen Kaufmanns Richard Emil Burkhardt wird Termin zur Gläubigerversammlung auf den 29. Januar 1971, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Tagesordnung: Beschlußfassung über die freihändige Veräußerung eines Grundstücks, § 134 KO.

6 Frankfurt (Main), 22. 12. 1970

Amtsgericht, Abt. 81

32

81 N 348/67: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 14. Juni 1965 in Frankfurt am Main verstorbenen Kaufmanns Karl Willi Robert Brühl, zuletzt wohnhaft in Frankfurt am Main, Mittelweg 4, soll eine Abschlagsverteilung vorgenommen werden.

Der verfügbare Massebestand beträgt 8911,92 DM.

Zu berücksichtigen sind nicht bevorrechtigte Forderungen von insgesamt 14 823,78 DM.

Das Verzeichnis der bei der Abschlagsverteilung zu berücksichtigenden Forderungen liegt zur Einsicht für die Beteiligten bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, auf. (Az.: — 81 N 348/67 —).

6 Frankfurt (Main), 23. 12. 1970

**Konkursverwalter:
Herbert Schminck
Rechtsanwalt und Notar**

33

4 N 9/70 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Fa. Rotac KG, Damenkleiderfabrik, Hadamar, ist am 21. 12. 1970 um 12.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Lawall, Limburg/Lahn, Hermann-Löns-Straße 4. Anmeldefrist bis zum 15. 2. 1971, zweifach, schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag.

Erste Gläubigerversammlung am 20. 1. 1971 um 9.00 Uhr, Prüfungstermin am 3. 3. 1971 um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Hadamar, Gymnasiumstraße 8, Zimmer 7. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. 2. 1971.

6253 Hadamar, 21. 12. 1970

Amtsgericht

34

50 N 10/68: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Hessischen Schwellenverwertung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 35 Kassel, Akazienweg 7, vertreten durch ihren Geschäftsführer Werner Müller in Kassel, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben worden (§ 163 KO).

Die Vergütung der drei Gläubigerausschußmitglieder ist auf je 45,— DM festgesetzt worden.

35 Kassel, 17. 12. 1970

Amtsgericht

35

50 N 63/70 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß des am 23. 5. 1970 in Kassel, seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen Kaufmanns Karl Beierling, Kassel, Kaltenstraße 10, ist am 21. Dezember 1970 um 12 Uhr 45 Minuten, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Ziegler, Kassel, Ständeplatz 2. Konkursforderungen sind bis zum 19. März

1971 zweifach beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 4. Februar 1971 um 11 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 6. Mai 1971 um 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Erben verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. Januar 1971 anzeigen.

35 Kassel, 21. 12. 1970 **Amtsgericht**

36
50 N 81/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Joseph Jacob, Kassel, Frankfurter Str. 129, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 929,60 DM.

Zu berücksichtigen sind: 6279,47 DM bevorrechtigte Forderungen der Rangkl. I, 25 372,06 DM bevorrechtigte Forderungen der Rangklasse II, 1048,90 DM bevorrechtigte Forderungen der Rangklasse III und 95 812,46 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle Abt. 50 des Amtsgerichts Kassel niedergelegt.

35 Kassel, 21. 12. 1970

Der Konkursverwalter:
Lothar Weddig,
Rechtsanwalt

37
3 N 11/69: Im Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des am 16. 5. 1968 verstorbenen Realschullehrers Hans-Joachim Hackländer (Amtsgericht Hadamar 3 N 11/1969) mache ich gem. § 151 KO bekannt: Die festgestellten bevorrechtigten Forderungen betragen:

mit Vorrecht des § 61, Ziff. 1 KO 21 690,59 DM
mit Vorrecht des § 61, Ziff. 4 KO 972,67 DM

22 663,26 DM

Aus einem, für die Verteilung an die nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger, verfügbaren Massebestand von 1203,98 Deutsche Mark findet nunmehr die Schlußverteilung von 10% statt. Bei dieser sind festgestellte Konkursforderungen in Höhe von 12 039,83 DM (einschl. MWSt.) zu berücksichtigen.

Ein Verzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Gläubiger ist bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Hadamar zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

625 Limburg (Lahn), 22. 12. 1970

Der Konkursverwalter
Wisser

38
7 N 82/70: Über den Nachlaß der am 2. Juni 1970 verstorbenen Frau Christiane Lütgens geb. Prochaska, geboren 25. 8. 1908, zuletzt wohnhaft in Heusenstamm, Finkenstraße 62, wird heute, am 17. Dezember 1970, um 15.00 Uhr, Nachlaßkonkurs eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist.

Nachlaßkonkursverwalter ist Herr Karl Polkin, Offenbach (Main), Frankfurter Straße 61.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Januar 1971 beim Gericht anzumelden. Die

Forderungsanmeldungen sind doppelt einzureichen. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen und gleichzeitig mitzuteilen, ob die Mehrwertsteuerveranlagungen bereits hinsichtlich des vermutlichen Forderungsausfalls berichtet sind, wenn ja, in welchem Umfang, oder ob eine solche Berichtigung beabsichtigt ist.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Dienstag, den 26. Januar 1971, um 10.45 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Mittwoch, den 17. Februar 1971, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Offenbach (Main), Kaiserstraße 16, 1. Stock, Zimmer Nr. 39.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache gesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Januar 1971 anzeigen.

605 Offenbach (Main), 23. 12. 1970

Amtsgericht, Abt. 7

39 **Beschluß**

62 N 59/68: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Kramsta — Methner und Frahe AG i. L., Wiesbaden, Wilhelminenstraße 22, vertreten durch ihren Liquidator, wird an Stelle des verstorbenen Konkursverwalters Landesbankdirektor i. R. Fritz Ohl, Wiesbaden, Riederbergstraße 34, der Steuerbevollmächtigte Horst Ohl, Wiesbaden, Riederbergstraße 34, zum vorläufigen Konkursverwalter bestellt.

Zugleich wird die Gläubigerversammlung auf Mittwoch, den 17. Februar 1971, um 14.00 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts einberufen.

Tagesordnung: 1. Bericht des vorl. Konkursverwalters, 2. Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Konkursverwalters, 3. Prüfung nachgemeldeter Forderungen, 4. Abnahme der Schlußrechnung der Erben des verstorbenen Konkursverwalters, 5. Verschiedenes.

62 Wiesbaden, 4. 12. 1970 **Amtsgericht**

40 **Beschluß**

62 N 29/68: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Henry Wirgin, Wiesbaden, Ahornweg 2, wird an Stelle des verstorbenen Konkursverwalters Landesbankdirektor i. R. Fritz Ohl, Wiesbaden, Riederbergstraße 34, der Steuerbevollmächtigte Horst Ohl, Wiesbaden, Riederbergstraße 34, zum vorläufigen Konkursverwalter bestellt.

Zugleich wird die Gläubigerversammlung auf Mittwoch, den 10. März 1971 um 14.00 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts einberufen.

Tagesordnung: 1. Bericht des vorläufigen Konkursverwalters, 2. Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Konkursverwalters, 3. Prüfung nachgemeldeter Forderungen, 4. Abnahme der Schlußrechnung der Erben des verstorbenen Konkursverwalters, 5. Verschiedenes.

62 Wiesbaden, 4. 12. 1970 **Amtsgericht**

41 **Beschluß**

62 N 80/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Klinger KG, Wiesbaden-Dotzheim, Wiesbadener Str. 70, vertreten durch ihren Komplementär, wird an Stelle des verstorbenen Konkursver-

walters Landesbankdirektor i. R. Fritz Ohl, Wiesbaden, Riederbergstraße 34, der Steuerbevollmächtigte Horst Ohl, Wiesbaden, Riederbergstraße 34, zum vorläufigen Konkursverwalter bestellt.

Zugleich wird die Gläubigerversammlung auf Mittwoch, den 24. Februar 1971 um 14.00 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts einberufen.

Tagesordnung: 1. Bericht des vorläufigen Konkursverwalters, 2. Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Konkursverwalters, 3. Prüfung nachgemeldeter Forderungen, 4. Abnahme der Schlußrechnung der Erben des verstorbenen Konkursverwalters, 5. Verschiedenes.

62 Wiesbaden, 4. 12. 1970 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

42
K 21/69: Das im Grundbuch von Philippssthal, Band 34, Blatt 727, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

Nr. 2, Gemarkung Philippssthal, Flur 11, Flurstück 17/1, Lieg.-B. 685, Hof- und Gebäudefläche, Wiesenstraße 4. Größe 6,58 Ar, soll am 17. März 1971 um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Hersfeld, Dudenstraße 10, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. Dezember 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): kaufmännische Angestellte Sigrd Hartmann in Philippssthal/Werra.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 374 816 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

643 Bad Hersfeld, 3. 12. 1970 **Amtsgericht**

43 **Berichtigung**

K 16/70: In dem Zwangsversteigerungsverfahren gegen Eheleute Wilfried Becker und Dora geb. Graf in Gönnern — K 16/70 — findet der Termin nicht am Dienstag, dem 10. Februar 1971 statt, sondern am Dienstag, dem 9. Februar 1971, um 11.00 Uhr.

3560 Biedenkopf, 21. 12. 1970 **Amtsgericht**

44

K 12/70: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Bonbaden, Band 54, Blatt 832, eingetragenen Grundstücks

Nr. 1, Gemarkung Bonbaden, Flur 16, Flurstück 310, Hof- und Gebäudefläche, Höhenstraße, Größe 6,78 Ar, soll am Mittwoch, dem 24. 2. 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der Grundstückshälfte ist am 14. Juli 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schweißer Johann Kath, Oberndorf.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 38 150,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 18. 12. 1970

**Amtsgericht Wetzlar
Zweigstelle Braunfels**

45

61 K 64/70: Das im Grundbuch von Wixhausen, Band 64, Blatt 2723, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Wixhausen, Flur 3, Flurstück 193, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 12, Größe 6,34 Ar, soll am 8. April 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildensplatz 12, I. Stock, Saal 506, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 9. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Schreiner Heinrich Lachmann in Wixhausen zu 1/2,

b) Schreiner Heinrich Lachmann in Wixhausen,

c) Wolfgang Heinrich Lachmann in Wixhausen, geb. 12. 1. 1949,

d) Heidemarie Monika Lachmann in Wixhausen, geb. 28. 12. 1957,

— zu 1b) bis d) in Erbengemeinschaft zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 4. 11. 1970

Amtsgericht, Abt. 61

46

31 K 4/70: Das im Grundbuch von Richen, Band 26, Blatt 1631, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Richen, Flur 10, Flurstück 158/1, Hof- und Gebäudefläche, Ig-lauer Str. 12, Größe 13,17 Ar,

soll am Mittwoch, dem 3. 3. 1971 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, hier, Marienstraße 31, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 3. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maria Högel, geb. Schmickl, in Richen — zu 1/2.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 44 722,50 Deutsche Mark.

Bieter müssen u. U. im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 4. 12. 1970

Amtsgericht

47

31 K 31/70: Die im Grundbuch von Harpertshausen, Band 10, Blatt 541, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Harpertshausen, Flur Nr. 1, Flurstück 70, Ackerland, Am Seeschen, Größe 218,07 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Harpertshausen, Flur Nr. 3, Flurstück 143, Grünland, Der Distelacker, Größe 130,23 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Harpertshausen, Flur Nr. 3, Flurstück 146, Ackerland, An der Mühle, Größe 108,94 Ar,

Nr. 4, Gemarkung Harpertshausen, Flur Nr. 4, Flurstück 1, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstr. 24, Größe 20,08 Ar,

sollen am Mittwoch, 17. 2. 1971 um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, hier, Marienstraße 31, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. Juli 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fritz Karl Frank, geb. 1. 3. 1951, Harpertshausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 75 200 Deutsche Mark.

Bieter müssen im Termin u. U. Sicherheit in Höhe von 1/10 ihres Bargebots hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 2. 12. 1970

Amtsgericht

48

Beschluß

8 K 21/70: Die im Grundbuch von Eibelshausen, Band 60, Blatt 2059, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 5, Gemarkung Eibelshausen, Flur 15, Flurstück 119/4, Lieg.-B. 1773, Hof- und Gebäudefläche in der unteren Hosbach, Größe 3,63 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Eibelshausen, Flur 15, Flurstück 286/3, Hofraum in der unteren Hosbach, Größe 0,27 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Eibelshausen, Flur 15, Flurstück 119/6, Hof- und Gebäudefläche in der unteren Hosbach, Größe 0,03 Ar,

sollen am 3. März 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. August 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute kaufmännischer Angestellter Günter Kämpfe und Hannelore, geb. Müller, in Eibelshausen — je zur ideellen Hälfte —

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

lfd. Nr. 5 = 88 447,— DM

lfd. Nr. 6 = 270,— DM

lfd. Nr. 7 = 683,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 9. 12. 1970

Amtsgericht

49

Beschluß

5 K 25/68: Das im Grundbuch von Frankenau, Band 59, Blatt 2090, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankenau, Flur Nr. 31, Flurstück 25, Hof- und Gebäudefläche, Lindenstraße 16, Größe 6,03 Ar,

soll am 17. März 1971 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude, Geismarer Str. 22, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 11. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Apotheker Günther Harsy, Frankenau.

Der Wert des Grundstücks nach § 74a Abs. 5 ZVG ist durch Beschluß vom 10. November 1970 auf 48 800 DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 8. 12. 1970

Amtsgericht

50

Beschluß

K 1/68 — 16. 10. 1970: Das im Grundbuch von Niedenstein, Band 30, Blatt 965, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedenstein, Flur Nr. 7, Flurstück 58/18, Lieg.-B. 714, Hof- und Gebäudefläche, Sengelsberger Weg, Größe 7,92 Ar,

soll am 19. Februar 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schladenweg Nr. 1, Zimmer Nr. 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. April 1968 und 21. Mai 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Putzer und Maler Adam Schramm und Anneliese Schramm geb. Denner, Niedenstein — je zu 1/2 —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 85 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 21. 12. 1970

Amtsgericht

51

Beschluß:

K 44/70: Das im Grundbuch von Niedermittlau, Band 54, Blatt 1342, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedermittlau, Flur 3, Flurstück 78, Bauplatz, Bahnhofsiedlung, Größe 6,67 Ar,

soll am Freitag, 5. März 1971, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. Juli 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Heim- und Boden GmbH Rationalisierungsbau in Hanau.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 10 005,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 15. 12. 1970

Amtsgericht

52

Beschluß:

K 52/69: Das im Grundbuch von Auenau, Band 22, Blatt 880, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Auenau, Flur 7, Flurstück 41, Ackerland, Wüstenfeld, Größe 66,55 Ar,

soll am Freitag, dem 12. März 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. November 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Lokheizer Josef August Rieser in Auenau.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2056,50 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 18. 12. 1970

Amtsgericht

53

Beschluß

42 K 71/69: Das im Grundbuch von Allendorf (Lahn), Band 49, Blatt 1655, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Allendorf (Lahn), Flur 1, Flurstück 689/1, Lieg.-B. 332, Hof- und Gebäudefläche, Hochstr. 9, Größe 10,64 Ar,

soll am Donnerstag, dem 18. März 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 13. Juni 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bankkaufmann Wilfried Schneider in Allendorf (Lahn), Hochstraße

b) dessen Ehefrau Hannelore geb. Neuhäus, daselbst — zu je 1/2 —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 100 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 18. 12. 1970

Amtsgericht

54

41 K 23/70: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Rüdighheim, Band 31, Blatt 1261, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rüdighheim, Flur Nr. 12, Flurstück 347, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße 20, Größe 5,77 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rüdighheim, Flur Nr. 12, Flurstück 346, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße 20, Größe 0,06 Ar,

am 17. 2. 1971 um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 3. bzw. 20. 5. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Mechaniker Leopold Kühr und dessen Ehefrau Elise Kühr, geb. Treulieb, beide in Dörnigheim, je zur Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: lfd. Nr. 1 = 104 650 DM, lfd. Nr. 2 = 90 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 17. 12. 1970

Amtsgericht, Abt. 41

55

6 K 41/68: Die im Grundbuch von Haiern, Band 19, Blatt 665, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 2, Gemarkung Haiern, Flur 1, Flurstück 199, Hof- und Gebäudefläche, Westerwaldstr. 55, Größe 2,39 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Haiern, Flur 1, Flurstück 236, Hof- und Gebäudefläche, An der Westerwaldstraße, Größe 3,33 Ar,

sollen am 4. März 1971 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herborn, Westerwaldstraße 16, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. Sept. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Schreiner Richard Grün und Wilhelmine, geb. Schmidt, in Beilstein-Haiern — je zur Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: zu lfd. Nr. 2 auf 40 600,— DM,

zu lfd. Nr. 3 auf 20 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 10. 12. 1970

Amtsgericht

56

51 K 88/70: Die im Grundbuch von Kirchditmold, Band 33, Blatt 880, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kirchditmold, Flur E, Flurstück 1714/323, Lieg.-B. 738, Hofraum, Kölnische Straße 169, Größe 2,44 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kirchditmold, Flur E, Flurstück 323/11, Lieg.-B. 738, Hof- und Gebäudefläche, Kölnische Straße 169, Größe 9,25 Ar,

sollen am 30. März 1971, um 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 143 (Saalbau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. Juni 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kauffrau Elfriede Menges geb. Rampoldt, Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 10. 12. 1970

Amtsgericht

57

51 K 34/70: Das im Grundbuch von Ihringshausen, Band 40, Blatt 1206, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ihringshausen, Flur 14, Flurstück 71/24, Lieg.-B. 1273, Hof- und Gebäudefläche, Stockbreite 33 1/2, Größe 4,33 Ar,

soll am 23. Februar 1971, um 10.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 143 (Saalbau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. März 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kraftfahrer Artur Brüßing, Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 16. 12. 1970

Amtsgericht

58

5 K 20/70: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Kirtorf belegene, im Grundbuch von Kirtorf Blatt 691 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück

am Freitag, dem 19. Februar 1971, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer 20, versteigert werden:

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 239/7, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 16, Größe 6,44 Ar,

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 2. Juli 1970 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals der Fuhrunternehmer Erhard Birkhan und dessen Ehefrau Gerlinde Birkhan geb. Hofmann, beide in Kirtorf — je zu 1/2 — eingetragen.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 12. November 1970 ist gemäß § 74a ZVG der Wert des Grundstücks auf 110 000,— DM (i. W. einhundertzehntausend Deutsche Mark) festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

357 Kirchhain (Bz. Kassel), 22. 12. 1970

Amtsgericht

59

9 K 26/70: Das im Grundbuch von Eppstein/Taunus, Band 8, Blatt 290 A, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Eppstein, Flur 3, Flurstück 628/5, Hof- und Gebäudefläche, Cuntzstraße, Größe 6,24 Ar,

soll auf Antrag des Herrn Ernst W. Hölzel, Usingen (Taunus), am 25. Februar 1971 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Nebengebäude, Georg-Pingler-Straße 19, Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. Mai 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmann Ernst Hölzel, Usingen/Ts., b) seine Ehefrau Johanna Hölzel, geb. Schmidt, Eppstein/Ts., je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist auf 40 232 Deutsche Mark gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

624 Königstein (Taunus), 17. 12. 1970

Amtsgericht

60

9 K 50/69: Das im Grundbuch von Niederhöchstadt, Band 22, Blatt 845 A, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederhöchstadt, Flur 10, Flurstück 184, Grünland, In den Unterwiesen, Größe 8,05 Ar,

soll am 3. März 1971 um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Nebengebäude, Georg-Pingler-Straße 19, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 8. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Architekt Werner Steiner, 6 Frankfurt am Main, zu 1/2,

b) Architekt Karl Olscher, Bad Homburg v. d. H., zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 8050 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

624 Königstein (Taunus), 17. 12. 1970

Amtsgericht

61

1 K 16/70: Das im Erbbaugrundbuch von Adorf, Band 23, Blatt 685, eingetragene Erbbaurecht,

Nr. 1, eingetragen auf dem im Grundbuch von Adorf, Band 15, Blatt 432, verzeichneten Grundstück, lfd. Nr. 59 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Adorf, Flur 2, Flurstück 20/19, Hof- und Gebäudefläche, Mannesmannstraße 26, Größe 8,53 Ar, in Abt. II unter lfd. Nr. 24 für die Dauer von 99 Jahren seit dem 3. Juli 1964,

soll am 8. März 1971 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstr. 2, Zimmer 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. Juli 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Steinbrucharbeiter Theodor Scholz und Helga, geb. Rost, in Adorf — je zur Hälfte.

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 61 824 Deutsche Mark.

Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

354 Korbach, 14. 12. 1970

Amtsgericht

62

Beschluß

7 K 28/70: Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Hofheim, Band 50, Blatt Nr. 2677, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hofheim, Flur 1, Flurstück 196, Hof- und Gebäudefläche, Flatengasse 14, Größe 3,15 Ar,

soll am Mittwoch, dem 3. März 1971, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. Juli 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Georg Philippi in Worms zu 1/2.

Der Wert des 1/2 Grundstückes wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 18 500,— Deutsche Mark.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 8. 12. 1970

Amtsgericht

63

Beschluß

7 K 22/69: Die im Grundbuch von Niederselters, Band 41, Blatt 1477, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederselters, Flur 3, Flurstück 237, Hof- und Gebäudefläche, Sackgasse 13, Größe 0,81 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederselters, Flur 10, Flurstück 1043, Gartenland auf'm Hofacker, 6. Gew., Größe 3,62 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Niederselters, Flur 10, Flurstück 1042, Gartenland auf'm Hofacker, 6. Gew., Größe 1,82 Ar.

sollen am 3. März 1971, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Schiede Nr. 14, Zimmer Nr. 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. November 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Zentralheizungsbauers Helmut Hessler, Anita geb. Zabel in Frankfurt a. M.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

625 Limburg (Lahn), 11. 12. 1970

Amtsgericht

64 Beschluß

7 K 23/70: Die im Grundbuch von Limburg, Band 54, Blatt 1653, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3, Gemarkung Limburg, Flur 46, Flurstück 8/2, Hof- und Gebäudefläche Stephanshügel 5, Größe 7,03 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Limburg, Flur 46, Flurstück 8/3, Hof- und Gebäudefläche, Holzheimer Straße 30, Größe 14,83 Ar,

sollen am 10. März 1971, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schiede Nr. 14, Zimmer Nr. 14, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. August 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmann Johannes Kurt Willi Wicker in Limburg,

b) Kaufmann Adolf Maiwurm in Limburg,

c) Peter Maiwurm in Limburg (minderjährig)

zu a—c zu je $\frac{1}{3}$ ideellen Anteil.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 520 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen

625 Limburg, 16. 12. 1970

Amtsgericht

65 Beschluß

7 K 30/70: Das im Grundbuch von Lohra, Band 50, Blatt 1500, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Lohra, Flur 3, Flurstück 65/2, Bauplatz, Auf dem Brunnel, Größe 3,50 Ar,

soll am 1. April 1971 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marburg/Lahn, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. Juli 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kraftfahrer Karl-Heinz Dewald in Lohra zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert der Grundstückshälfte wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2100 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg/Lahn, 16. 11. 1970

Amtsgericht

66

5 K 12/70: Das im Grundbuch von Eichelsachsen, Band 11, Blatt 729, eingetragene Grundstück

Nr. 48, Gemarkung Eichelsachsen, Flur 2, Flurstück 297/3, Hof- und Gebäudefläche, Grünland, Ackerland, Hauptstraße 28, Größe 20,55 Ar,

soll am 18. Februar 1971, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. April 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): 2. Landwirt Wendelin Birkenfeld in Eichelsachsen, 3a) Der zu 2. Genannte in beende-

ter Gutergemeinschaft mit b) Melitta Nolde geb. Birkenfeld in Eichelsachsen, c) Renate Droll geb. Birkenfeld, daselbst, d) Leni Hetzel geb. Birkenfeld in Harb, e) Herta Birkenfeld geb. am 19. 5. 1951, in Eichelsachsen, f) Cornelia Birkenfeld, geb. am 26. 4. 1954, daselbst, g) Sonja Birkenfeld, geb. am 16. 3. 1957, daselbst, h) Bärbel Birkenfeld, geb. am 2. 12. 1960, daselbst, in Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG mit Beschluß des Gerichts vom 17. 9. 1970 auf 18 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 5. 11. 1970

Amtsgericht

67 Beschluß

K 13/68: Die im Grundbuch von Obersuhl, Band 31, Blatt 390, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 24, Gemarkung Obersuhl, Flur Nr. 26, Flurstück 6/3, Hof- und Gebäudefläche, Bothenweg, Haus Nr. 54, Größe 14,18 Ar,

lfd. Nr. 26, Gemarkung Obersuhl, Flur Nr. 26, Flurstück 6/2, Gartenland, daselbst, Größe 3,29 Ar,

sollen am 12. März 1971 um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Untertor 2, Zimmer 8a, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 6. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Leonhard Appel, Ulfen, Kreis Rotenburg/F., Hauptstraße 30, und Frau Martha Bräuning, verw. Bäcker, geb. Bender, Obersuhl, Hauptstraße 100, je zur Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 24 = 38 450 DM,

lfd. Nr. 26 = 1650 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg (Fulda), 16. 12. 1970

Amtsgericht

68 Beschluß:

K 7/70: Das im Grundbuch von Bosserode, Band 25, Blatt 501, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bosserode, Flur 5, Flurstück 35/15, Lieg.-B. 691, Hof- und Gebäudefläche, Beim kleinen Ländchen, Größe 7,35 Ar,

soll am 19. März 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Untertor 2, Zimmer 8a, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. April 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Elektriker Heinrich Schade und Witwe Elise Schade geb. Schäfer, Richelsdorf — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 76 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg (Fulda), 17. 12. 1970

Amtsgericht

69

5 K 8/70: Das im Grundbuch von Winkel (Rhg.), Band 80, Blatt 2730, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Winkel, Flur 51, Flurstück 79/1, Hofraum, Schnitterweg 21, Größe 0,24 Ar,

soll am 29. März 1971 um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, hier, Gerichtsstr. 9, Zimmer 15. I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. Mai 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Karl Bender,

b) Irmgard Bender, geb. Freilmuth, in Winkel (Rhg.), je zu $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

622 Rüdeshelm (Rhein), 17. 12. 1970

Amtsgericht

70

K 10/69: Das im Grundbuch von Breilau, Band 23, Blatt 558, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Breilau, Flur 9, Flurstück 129/3, Hof- und Gebäudefläche, Kirchgasse Nr. 68, Größe 6,23 Ar,

soll am 19. April 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Sontra, Neues Tor 8, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. November 1969 bzw. 9. Oktober 1970 (Tag der Versteigerungsvermerke):

a) Arbeiter Walter Pankow,

b) dessen Ehefrau Helga Pankow geb. Siebert, beide in Breilau — je zu $\frac{1}{2}$ —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6443 Sontra, 17. 12. 1970

Amtsgericht

71 Beschluß

K 26/70: Die im Grundbuch von Mengsberg, Band 14, Blatt 321, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mengsberg, Flur Nr. 1, Flurstück 16, Grünland, Wiese, der Orthgrund, Größe 87,09 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Mengsberg, Flur Nr. 3, Flurstück 31, Acker, die Schweine-seite, Größe 25,29 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Mengsberg, Flur Nr. 3, Flurstück 74, Acker, der Schellberg, Größe 22,23 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Mengsberg, Flur Nr. 3, Flurstück 106, Acker, die Bornwiesen, Größe 12,93 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Mengsberg, Flur Nr. 3, Flurstück 107, Acker, Wiese, die Bornwiesen, Größe 8,02 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Mengsberg, Flur Nr. 7, Flurstück 47, Acker, Grünland, das Sengfeld, Größe 95,59 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Mengsberg, Flur Nr. 15, Flurstück 45, Acker, auf dem Birkenacker, Größe 58,37 Ar,

lfd. Nr. 24, Gemarkung Mengsberg, Flur Nr. 3, Flurstück 1, Acker, die Schweine-seite, Größe 34,58 Ar,

lfd. Nr. 27, Gemarkung Mengsberg, Flur Nr. 9, Flurstück 147/1, Hof- und Gebäudefläche, im Dorf, Haus Nr. 31, Größe 8,96 Ar,

lfd. Nr. 28, Gemarkung Mengsberg, Flur Nr. 4, Flurstück 13, Grünland, das Weichselrot, Größe 27,62 Ar,

sollen am 8. März 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Treysa, Sitzungssaal, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. August 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Konrad Staufenberg in 3578 Mengsberg.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden — wie folgt —

für Nr. 1: 3 500,— DM

für Nr. 2: 2 500,— DM

für Nr. 3: 2 000,— DM

für Nr. 4: 1 800,— DM

für Nr. 5: 400,— DM

für Nr. 6: 12 000,— DM

für Nr. 12: 7 000,— DM

für Nr. 24: 3 500,— DM

für Nr. 27: 14 000,— DM

für Nr. 28: 2 000,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3578 Treysa, 8. 12. 1970

Amtsgericht

72

3 K 77/70: Die im Grundbuch von Großrechtenbach, Band 49, Blatt 1734, eingetragene Grundstückshälfte des Ehemannes Werner Mühle,

Nr. 3 Gemarkung Großrechtenbach, Flur Nr. 7, Flurstück 339, Hof- und Gebäudefläche, in den Eichgärten, Größe 6,40 Ar, soll am 10. März 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 11. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Soldat Werner Mühle und dessen Ehefrau Christa Mühle geb. Bender, Wetzlar, zu je 1/2.

Beschluß:

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt gegenüber allen am Verfahren Beteiligten auf 121 785,60 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 17. 12. 1970

Amtsgericht

73

1 K 4/70: Die für den Gastwirt Rudolf Reich im Grundbuch von Bad Sooden-Allendorf, Band 106, Blatt 4342, eingetragene ideelle Hälfte an dem Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Bad Sooden-Allendorf, Flur 15, Flurstück 253, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstr. 19, Größe 2,05 Ar, soll am 8. März 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Walburgerstr. 38, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer des ganzen Grundstücks am 19. März 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Landwirt Rudolf Reich

b) dessen Ehefrau Melitta Reich geb. Schneider in Bad Sooden-Allendorf, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert der Grundstückshälfte wurde auf 60 575,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

343 Witzenhausen, 18. 12. 1970 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften**74**

Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH Wiesbaden, Bahnhofstraße 55/57

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

1. Hessischer Minister für Wirtschaft und Technik
Heinz-Herbert Karry
2. Hessischer Minister der Finanzen
Rudi Arndt
3. Hessischer Minister des Innern
Hanns-Heinz Bielefeld
4. Chef der Staatskanzlei
Staatssekretär Dr. Günter Bovermann
5. Wolfgang Gehl
6. Herbert Krusch

62 Wiesbaden, 22. Dezember 1970

75**Tierseuchenbeiträge 1971**

Der Vorstand der Hessischen Tierseuchenkasse hat durch Beschluß vom 4. 11. 1970 die nach § 13 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz (GVBl. S. 18/1968) von den Besitzern beitragspflichtiger Tiere zu entrichtenden Tierseuchenbeiträge für das Jahr 1971 festgesetzt

für Rinder, jedes Alter auf 2,— DM

für Schweine, bis 8 Wochen alt auf 0,40 DM

über 8 Wochen alt auf 0,80 DM.

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten hat die Beitragssätze mit Erlaß vom 30. 11. 1970 (II C 1 — 19 a 28/09) genehmigt.

Mit den Beiträgen sind auch die Kosten der Landesgebietsimpfung 1971 (MKS-Schutzimpfung aller über vier Monate alten Rinder) abgegolten.

Für Einhufer, Schafe, Ziegen, Hühner und Bienenvölker werden Beiträge nicht erhoben.

Für die Beitragspflicht ist maßgebend

in den kreisangehörigen Gemeinden: der nach dem Ergebnis der Viehzählung vom 3. 12. 1970 vorhandene Bestand an beitragspflichtigen Tieren einschließlich der am Zähltag vorübergehend abwesenden Tiere;

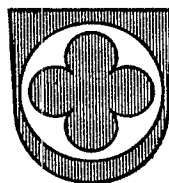
in den kreisfreien Städten: der nach dem Ergebnis der Viehzählung vom 3. 12. 1969 vorhanden gewesene Bestand an beitragspflichtigen Tieren, da in diesen Städten in 1970 keine Viehzählung stattfindet. Die Beiträge sind jedoch nach dem Tierbestand am 3. 12. 1970 festzusetzen, wenn der Tierbesitzer das beantragt und den veränderten Tierbestand nachweist;

bei Viehhändlern: 8% der Anzahl der im Geschäftsjahr 1970 auf eigene Rechnung umgesetzten Tiere.

Die Beiträge werden am 15. 2. 1971 fällig; die Erhebung erfolgt durch die Gemeinden.

62 Wiesbaden, 7. 12. 1970

Hessische Tierseuchenkasse
Der Vorstand

76

STADT BAUNATAL

Bei der Stadt Baunatal ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle des

Bürgermeisters

neu zu besetzen, da die Berufung des bisherigen Bürgermeisters zum Staatssekretär im Hessischen Justizministerium in Aussicht genommen ist. Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre. Das Amtsgehalt richtet sich nach Besoldungsgruppe W 7 des Hessischen Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten in der z. Z. gültigen Fassung. Bei besonderer Qualifikation des Bewerbers wird eine Höherstufung nach Besoldungsgruppe W 8 (B 3) in Aussicht gestellt. Modernes Dienstwohngebäude ist vorhanden.

● **Baunatal** ist eine aufstrebende Industriestadt in Nordhessen mit zur Zeit 13 500 Einwohnern. Auf Grund der verkehrsgünstigen Lage am Südrand der Stadt Kassel und infolge der Ansiedlung des größten nordhessischen Industriebetriebes, eines VW-Zweigwerks mit 18 000 Beschäftigten, ist auch zukünftig mit einer jährlichen Zuwachsrate von 1000 Einwohnern zu rechnen.

● **Baunatal** ist im Landesentwicklungsplan als Mittelzentrum ausgewiesen. Die Stadt verfügt über großzügige Sportanlagen, gute schulische Einrichtungen (Gesamtschule) und ein neu erbautes Einkaufszentrum. Die Errichtung einer Universität (Gesamthochschule) in der benachbarten Großstadt Kassel steht bevor.

Es kommen nur Bewerber mit überdurchschnittlichen Fähigkeiten und entsprechenden beruflichen Erfahrungen auf allen Gebieten der kommunalen Verwaltung in Frage. Bewerbungen mit lückenlosem Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften und Nachweisen über die bisherigen Tätigkeiten werden unter Angabe von Referenzen bis zum 15. Januar 1971 erbeten an den

Magistrat der Stadt Baunatal

3501 Baunatal-Altenbauna, Postfach 1109

Kennwort: Bewerbung Bürgermeister.

77

DIE STADT NEU-ISENBURG

(37 000 Einwohner, Ortsklasse S
am Südrand von Frankfurt am Main gelegen)

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

einen Sachbearbeiter für Öffentlichkeitsarbeit

Die Stelle ist im Stellenplan nach Besoldungsgruppe A 11 HBesG ausgewiesen. Bei Bewerbern, die die beamtenrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, ist die Einstellung im Angestelltenverhältnis möglich.

Bewerber sollten möglichst Erfahrung in der Öffentlichkeitsarbeit einer Kommunalverwaltung haben. Kenntnisse der Verwaltungsinternas wären von Vorteil. Im übrigen erfordert die Arbeit Initiative und Kontaktfreudigkeit gegenüber allen Teilen der Bevölkerung und der Presse.

Bewerbungen mit Lichtbild, handgeschriebenem Lebenslauf, lückenlosem Tätigkeitsnachweis und Zeugnisabschriften bitten wir bis 15. Februar 1971 zu richten an den

MAGISTRAT DER STADT NEU-ISENBURG

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

BUROMÖBEL · BUROMASCHINEN ORGANISATIONSMITTEL · BUROBEDARF	VARIO
WILH. MÜLLER · BAD SODEN/TS. HASSELSTRASSE 9 · TELEFON: 061 96 / 234 81	



Berater und Lieferer

bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

Planungs- und Beratungsbüro

für Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und
sanitäre Anlagen

Obering. K. WAGNER, VDI
BERATENDER INGENIEUR VSI.
WIESBADEN · RAUENTHALER STRASSE 14 · TEL. 44 24 18

H. Wilken Ing. KG

Frankfurt/M., Bergerstraße 289 · Telefon 45 21 56

Planung von Ent- und Bewässerungsanlagen

Ausführung von Kanalarbeiten — Kanalreinigungen im
Hochdruckspülverfahren, Grubenentleerungen

DIPL.-ING. SCHEUERMANN u. MARTIN

Beratende Ingenieure VBI
Tiefbautechnisches Büro

WIESBADEN

Adolfstraße 14 · Tel.-Sa.-Nr. 37 20 85, 37 20 86

KANALISATION
KLARANLAGEN
WASSERVERSORGUNG
STRASSENBAU

BERATUNG
ENTWURF
BAULEITUNG



Tankschutz H. Osterhagen

Tanküberprüfung
Heizkesselreinigung
Tankreinigung
Kunststoffauskleidung

Einbau von Innenhüllen mit Leckanzeigegerät

FRANKFURT/M. · MAINZER LANDSTRASSE 691 · RUF (06 11) 38 21 53

ALLGEMEINE BERGVERORDNUNG

FÜR DAS LAND HESSEN — ABV — VOM 6. 6. 1969

Herausgeber: Hessisches Oberbergamt

Textausgabe mit Sachverzeichnis

Sonderdruck aus dem Staats-Anzeiger für das Land Hessen
— 128 Seiten Format 120 x 170 mm — Umschlag cellophaniert — Preis DM 3,— einschl. Versandkosten u. 5,5% MwSt.

Zu beziehen bei

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN
GmbH & Co KG — 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Postfach

TRIUMPH

- BÜROMASCHINEN

Werksvertretung
und Kundendienst

BAUMS
Büroorganisation

GIESSEN

Bahnhofstraße 26
Telefon 7 10 96

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 12,25 (einschließlich 5% / % = 0,65 DM MWSt.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG, 62 Wiesbaden, Postfach 1329, Postscheckkonto 8 Frankfurt/M. Nr. 143 60, Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800, Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325, Hess. Landesbank Frankfurt/M., Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Giesel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71, Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,93, bis 40 Seiten DM 2,53, bis 48 Seiten DM 3,04, über 48 Seiten DM 3,29. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandspesen und 5% Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M., 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 7 vom 1. 4. 1970.

Umfang dieser Ausgabe 40 Seiten